

VOEGELINIANA

OCCASIONAL PAPERS

— No. 74 —

Peter J. Opitz

Fragmente eines Torsos.
Werksgeschichtliche Studien zu Erich
Voegelins „Staatslehre“
und ihrer Stellung im Gesamtwerk



VOEGELINIANA

OCCASIONAL PAPERS

— No. 74 —

Peter J. Opitz

Fragmente eines Torsos.
Werksgeschichtliche Studien zu
Erich Voegelin's „Staatslehre“
und ihrer Stellung im Gesamtwerk



VOEGELINIANA– OCCASIONAL PAPERS

Hrsg. von Peter J. Opitz

in Verbindung mit dem Voegelin-Zentrum für Politik, Kultur und Religion am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München; gefördert durch den Eric-Voegelin-Archiv e.V. und den Luise Betty Voegelin Trust

Satz und Redaktion: Anna E. Frazier

Occasional Papers, No. 74, März 2009;

2. überarb. Aufl. November 2009; 3. überarb. u. ergänzte Aufl. Januar 2011

Peter J. Opitz

Fragmente eines Torsos. Werksgeschichtliche Studien zu Erich Voegelins „Staatslehre“ und ihrer Stellung im Gesamtwerk

<p>PETER J. OPITZ, geb. 1937 in Brieg/Schlesien. Studium der Politischen Wissenschaft, Sinologie, Philosophie in Freiburg und München; Promotion zum Dr.phil.; 1966/67 Research Fellow an der University of California, Berkeley; 1971 Habilitation und Lehrbefugnis für das Fach Politische Wissenschaft; Professor für Politische Wissenschaft am Geschwister-Scholl-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2003 i.R. – Von 1976 bis 2003 Mitglied des Direktoriums des Geschwister-Scholl-Instituts; Mitglied des Senats und des Lehrkörpers der Hochschule für Politik München; Gründer und bis Frühjahr 2008 Leiter des Eric-Voegelin-Archivs an der Universität München. – Mitherausgeber der deutschen und italienischen Edition von <i>Order and History</i>. Herausgeber und Übersetzer zahlreicher Arbeiten Voegelins.</p>

Statements and opinions expressed in the *Occasional Papers* are the responsibility of the authors alone and do not imply the endorsement of the *Voegelin-Zentrum* or the *Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München*.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparent, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

ISSN 1430-6786

© 2011 Peter J. Opitz

Mir A. Ferdowsi
1946 - 2009

in herzlicher Verbundenheit

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
RÜCKBLICK AUF DIE „STAATSLEHRE“	10
BEGINN DER ARBEIT AN DER „STAATSLEHRE“	16
DIE „STAATSLEHRE“ UND DAS RASSEKAPITEL	23
ARBEITEN AN DER „RECHTSLEHRE“	28
DIE EINLEITUNG ZU <i>RASSE UND STAAT</i>	32
„STAATSLEHRE ALS GEISTESWISSENSCHAFT“	38
ABBRUCH DER „STAATSLEHRE“ UND AUFNAHME ANDERER PROJEKTE.....	47
STUDIENREISE NACH FRANKREICH UND ENGLAND / DER AUTORITÄRE STAAT	53
DAS PROBLEM DER „POLITISCHEN IDEE“	57
ÜBER DIE „RELIGIÖSEN IMPLIKATIONEN“ POLITISCHER IDEEN.....	66
AUF DER SUCHE NACH EINER „THEORIE DES POLITISCHEN MYTHOS“.....	72
DER ÜBERGANG VON DER <i>HISTORY OF POLITICAL IDEAS</i> ZU EINER SYSTEMATISCHEN THEORIE DER POLITIK.....	84
ZUSAMMENFASSUNG	93
PERSONENREGISTER.....	103
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	108

„Ich bin nicht Philosoph, sondern nur von Beruf
Staatslehrer und Verfassungsjurist; meine Vorlesung
und mein Hauptarbeitsgebiet sind jetzt American
Government, Russian Government und British Empire.“¹

Eric Voegelin (Dezember 1944)

EINLEITUNG

Das philosophische Werk Eric Voegelins wurde lange Zeit sehr selektiv wahrgenommen – in den USA ebenso wie im deutschsprachigen Raum. Hier wie dort beschränkte sich die Rezeption weitgehend auf die Schriften der 1950er Jahre – auf die *New Science of Politics* (1952), auf die ersten drei Bände von *Order and History* (1956/57) sowie auf seine Münchner Antrittsvorlesung *Wissenschaft, Politik und Gnosis* (1959). Doch selbst die Rezeption dieser Schriften wies erhebliche Unterschiede auf. So konzentrierte sich die Aufmerksamkeit vor allem auf die *New Science of Politics* sowie auf *Wissenschaft, Politik und Gnosis*, während das philosophische Hauptwerk Voegelins *Order and History*², das sich mit *Israel and Revelation* (1956) sowie mit den beiden Bänden über die Entwicklung der griechischen Philosophie – *The World of the Polis* und *Plato and Aristotle* (beide 1957) – zu entfalten begann, weitgehend ignoriert wurde – in der politischen Wissenschaft sowieso, aber auch in den betreffenden Fachwissenschaften.³ Das

¹ Brief vom 17. Dezember 1944 von Eric Voegelin an Karl Löwith. Teile der Korrespondenz zwischen Eric Voegelin und Karl Löwith erschienen in *Sinn und Form*, 59. Jg., Heft 7, 2007, S. 764-794. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, befinden sich die im Folgenden zitierten Briefe Voegelins in den *Voegelin Papers* der *Hoover Institution Archives*, Stanford University (CA), USA.

² Eine deutsche Übersetzung von *Order and History* erschien unter dem Titel *Ordnung und Geschichte* (im Folgenden *OG*), 10 Bde., hrsg. v. Peter J. Opitz und Dietmar Herz, München: Fink Verlag, 1999-2004.

³ Siehe dazu im Einzelnen für den deutschsprachigen Raum Peter J. Opitz, Spurensuche – Zum Einfluss Eric Voegelins auf die politische Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Zeitschrift für Politik* 36, Nr. 4,

Bild, das sich aus dieser sehr selektiven Wahrnehmung ergab, war einseitig und verzerrt. Es zeigte Voegelin vor allem als Kritiker der Moderne und Vertreter der sogenannten Gnosis-These. Dass Voegelin mit ihr bei nur wenigen Lesern auf Verständnis stieß, hatte viele Ursachen. Es lag an dem, einem größeren Publikum nur schwer vermittelbaren Fachbegriff, ebenso wie an der Tatsache, dass sich nur wenige der Leser der Mühe unterzogen, diesen aus den größeren konzeptionellen Zusammenhängen, in denen er entwickelt worden war, zu verstehen.

Eine gewisse Erweiterung der Wahrnehmung erfolgte zu Beginn der 1990er Jahre. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Diskurse über den Totalitarismus geriet Voegelins kleine Schrift aus dem Jahre 1938, *Die Politischen Religionen*, ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Der Text, dem Voegelin selbst später keine größere Bedeutung mehr beimaß, erreichte seit Beginn der 90er Jahre nicht nur in Deutschland drei Auflagen, sondern wurde inzwischen auch in verschiedene Sprachen übersetzt.⁴ Und dieser Prozess der Wiederentdeckung scheint noch keineswegs abgeschlossen. Nichtsdestotrotz blieben wichtige andere Teile des Gesamtwerkes auch weiterhin im Schatten. Das gilt für das Spätwerk Voegelins, also die Arbeiten, die nach seiner Rückkehr in die USA 1969

1982, S. 370-381. Zu den entsprechenden Stellungnahmen aus verschiedenen Einzelwissenschaften siehe Jan Assmann in seiner Einführung zu: Voegelin, *OG 1: Die kosmologischen Reiche des Alten Orients – Mesopotamien und Ägypten*, hrsg. von Jan Assmann, München: Fink, 2002, S. 17-23, S. 213-224, sowie das Nachwort von Peter Machinist, ebd., S. 177-212. – Friedhelm Hartenstein und Jörg Jeremias in ihrem editorischen Nachwort, in: Voegelin, *OG 3: Israel und die Offenbarung – Mose und die Propheten*, München: Fink, 2005, S. 205-217. – Hellmuth Flashar, Eric Voegelin und die Welt der Polis, in: Peter J. Opitz (Hrsg.), „... und fing meine eigene Arbeit, *Order and History*, an“, in: *OP* (im Folgenden *OP*), LI, München: Eric-Voegelin-Archiv, Februar 2006, S. 50-63. – Hermann Lübke, Die Religion und die Legitimität der Neuzeit. Modernisierungsphilosophie bei Eric Voegelin, bei Hans Blumenberg und in der Ritter-Schule, in ders., *Modernisierungsgewinner: Religion, Geschichtssinn, Direkte Demokratie und Moral*, München 2004.

⁴ Siehe dazu im Einzelnen die bibliographischen Angaben in: Geoffrey L. Price, *Eric Voegelin: International Bibliography 1921-2000*, München: Fink, S. 20.

entstanden, insbesondere für die beiden Schlussbände von *Order and History: The Ecumenic Age* (1974) und *In Search of Order* (1987); und es gilt ebenso für seine Schriften aus den 1920er und 1930er Jahren. Für sie allerdings weniger, insofern seit Mitte der 90er Jahre ein deutlich steigendes Interesse am „Frühwerk“ Voegelins erkennbar ist.⁵ Die Gründe dafür sind vielfältig: Die leichtere Zugänglichkeit der frühen Schriften aufgrund der Veröffentlichung des Voegelinschen Nachlasses dürfte ebenso dazu beigetragen haben, wie das insgesamt gewachsene Interesse an seinem Werk, bei dem sich zunehmend Fragen nach dessen geistigen Wurzeln und Ursprüngen stellen, nach den übergreifenden Zusammenhängen und seinen inneren Brüchen. Dass es beide gibt – Zusammenhänge wie Brüche – ist unbestritten. Kontrovers diskutiert wird allerdings noch immer die Frage, wie Letztere zu bewerten sind: ob als grundlegende Zäsuren oder als Brüche, die gegenüber den Kontinuitäten von eher nachrangiger Bedeutung sind?

Eine abschließende Beantwortung dieser und anderer Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, dürfte allerdings erst nach einer gründlicheren Sichtung dieses Frühwerks möglich sein, als sie bislang vorgenommen wurde. So hat etwa eine ernsthafte Beschäftigung mit dem wichtigsten Projekt, das Voegelin schon bald nach seiner Rückkehr aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 und seiner kurz darauf erfolgten Habilitation in Angriff nahm und das ihn in die erste Hälfte der dreißiger Jahre beschäftigte – der Entwurf

⁵ Jürgen Gebhardt, Zwischen Wissenschaft und Religion. Zur intellektuellen Biographie Eric Voegelins in den 30er Jahren, in: *Politisches Denken*, Jahrbuch 1995/96. – Thomas Hollweck, Der Dichter als Führer? Dichtung und Repräsentation in Voegelins frühen Arbeiten, in: *OP II*, München: Voegelin-Zentrum, September 2009. – Michael Henkel, Positivismus und autoritärer Staat. Die Grundlagendebatte in der Weimarer Staatsrechtslehre und Eric Voegelins Weg zu einer neuen Wissenschaft der Politik (bis 1938), *OP XXXVI*, München: Eric-Voegelin-Archiv, April 2003. – Hans-Jörg Sigwart, *Das Politische und die Wissenschaft. Intellektuell-biographische Studien zum Frühwerk Eric Voegelins*, Würzburg: Königshausen & Neumann, 2005. – William Petropulos, Stefan George und Eric Voegelin, *OP LIII*, München: Eric-Voegelin-Archiv, Dezember 2005. – Michael Ley/Gilbert Weiss, *Voegelin in Wien. Frühe Schriften 1920-1938*, Wien: Passagen Verlag, 2007. Barry Cooper, *Law and Politics in the Early Work of Eric Voegelin*, Columbia/London: University of Missouri Press, 2009.

einer „Staatslehre“ – gerade erst begonnen. Doch ungeachtet einer Reihe dazu vorgelegter Einzelstudien⁶ sind noch immer viele Fragen offen. So besteht weder Klarheit über Beginn und Verlauf dieses Projekts, noch über die Konzeption, die ihm ursprünglich zugrunde lag, noch über die Veränderungen, die es im Laufe der Zeit erfuhr. Wenngleich die „Staatslehre“ und die überaus verwickelten Prozesse, in denen sie sich über mehrere Jahre entwickelte, bevor Voegelin die Arbeit an ihr abbrach, im Folgenden im Vordergrund stehen und rein quantitativ den weitaus größten Teil der vorliegenden Untersuchungen umfassen, sind es weniger die werksge-schichtlichen Details, die interessieren, als die größeren sachlichen und systematischen Zusammenhänge, in denen das Projekt steht. So wird sich zeigen – und insofern führen die folgenden Studien auch weit über die „Staatslehre“ und über den Zeitpunkt hinaus, an dem Voegelin die Arbeit an ihr eingestellt hatte –, dass das der „Staatslehre“ zugrundeliegende Anliegen auch nach deren Abbruch weiterbestand und in den folgenden Arbeiten wieder aufgenommen und weitergeführt wurde. In gewissem Sinne bildet, wie sich ebenfalls zeigen wird, erst die *New Science of Politics* einen – *nota bene* – vorläufigen Abschluss der Arbeiten, die Voegelin Ende der 20er Jahre begonnen hatte. Die Antworten und Ansätze mochten sich in den folgenden zwei Jahrzehnten geändert haben, doch die Problemstellungen und Intentionen waren im Wesentlichen gleich geblieben.

Für die lange Vernachlässigung der „Staatslehre“ in der Forschung gibt es eine Reihe von Gründen, wichtige und weniger wichtige. Der

⁶ William Petropulos, *The Person as Imago Dei. Augustine and Max Scheler in Voegelin's „Herrschaftslehre“ and „The Political Religions“*, *OP IV*, 2., überarb. Aufl., München: Eric-Voegelin-Archiv, Juni 2000. – Hans-Jörg Sigwart, *Modes of Experience – On Eric Voegelin's Theory of Governance*, in: *The Review of Politics* 68, 2006, S. 259-286. – Peter J. Opitz (Hrsg.), *Erich Voegelins Herrschaftslehre: Annäherungen an einen schwierigen Text*, in: *OP LVII*, München: Eric Voegelin Archiv, August 2007. Darin finden sich Aufsätze von Hans-Jörg Sigwart, *Eine Hermeneutik des Politischen. Eric Voegelins Entwurf einer geisteswissenschaftlichen Staats- und Herrschaftslehre*; Michael Henkel, *Herrschaft – Erlebnis – Erfahrung. Warum scheiterte Voegelins Projekt einer geisteswissenschaftlichen Staatslehre?*, sowie William Petropulos, *Eric Voegelins „Herrschaftslehre“*.

Hauptgrund war zweifellos, dass das Projekt nicht abgeschlossen, sondern abgebrochen wurde und dass auch die fertiggestellten Textpartien erst dann nach Voegelins Tod über seinen Nachlass zugänglich wurden.⁷ Hinzu kam, dass im Umkreis seiner Schüler das Hauptinteresse lange seinem späteren philosophischen Werk galt, weniger den frühen staatswissenschaftlichen Arbeiten, über die auch Voegelin sich später nur noch selten äußerte. Ein weiterer Grund war das Fehlen näherer Kenntnisse über die Lebensumstände Voegelins in jener Zeit und damit über die Entwicklung seines frühen wissenschaftlichen Werkes.⁸ Hier haben in den letzten Jahren bislang vernachlässigte, bzw. bis dahin unbekannt Materialien ein wenig Licht ins Dunkel gebracht. Dazu gehört der leider Lücken aufweisende Briefwechsel Voegelins mit dem mit ihm befreundeten Soziologen Eduard Baumgarten, eine der wenigen erhaltenen Korrespondenzen Voegelins aus den 30er Jahren. Dazu gehören aber auch seine Korrespondenzen mit Repräsentanten der *Rockefeller Foundation*, insbesondere mit John V. Van Sickle, der in der ersten Hälfte der 30er Jahre als *Assistant Director der Social Science Divi-*

⁷ *Voegelin Papers*, Box 53, Folder 5. Eine Übersetzung der Fragmente ins Englische erschien im Rahmen der *Collected Works of Eric Voegelin* (fortan als „CW“ zitiert), Bd. 32: *The Theory of Governance and Other Miscellaneous Papers 1921-1938*, hrsg. und mit einer Einleitung v. William Petropulos und Gilbert Weiss, Columbia: University of Missouri Press, 2003. Die beiden Varianten der „Herrschaftslehre“ erschienen in der *Occasional Paper*-Reihe des Eric-Voegelin-Archivs, München: Eric Voegelin, Grundlagen der *Herrschaftslehre*: Ein Kapitel des Systems der Staatslehre, OP LV, März 2007 und Erich Voegelin, *Herrschaftslehre*, hrsg. v. Peter J. Opitz und mit einem editorischen Nachwort, OP LVI, April 2007. Der Text der „Rechtslehre“ befindet sich in: Erich Voegelin, *Rechtslehre, Voegeliniana: OP* (im Folgenden *VOP*)No. 62, hrsg. v. Peter J. Opitz, Januar 2008.

⁸ Neben den *Autobiographischen Reflexionen* Voegelins siehe dazu vor allem Gebhardt, *Zwischen Wissenschaft und Religion*, S. 283-304, sowie ders., *Editor's Introduction: Eric Voegelin – The Early Years*; dabei handelt es sich um die Einleitung der in den CW 29 veröffentlichten *Selected Correspondence 1924-1949*, transl. from the German by William Petropulos, ed. with an Introduction by Jürgen Gebhardt, Columbia/London: University of Missouri Press, 2009.

sion der *Rockefeller Foundation* – und als solcher auch für Österreich zuständig – der wichtigste Ansprechpartner Voegelins war.⁹

RÜCKBLICK AUF DIE „STAATSLEHRE“

Bevor wir uns Voegelins Arbeit an seiner „Staatslehre“ zuwenden, insbesondere ihren Anfängen und Abläufen, aber auch den Faktoren, die das Werk beeinflussten, empfiehlt sich ein kurzer Blick auf einige seiner wenigen späteren Äußerungen zu diesem Projekt. Einen sinnvollen Einstieg bilden dabei einige Passagen in seinen *Autobiographical Reflections*, bei denen allerdings zu berücksichtigen ist, dass sie erst im Sommer 1973 entstanden, also ungefähr vier Jahrzehnte nach dem Abbruch der Arbeiten an der „Staatslehre“. Erinnerungslücken sind bei ihnen also ebenso in Rechnung zu stellen, wie Formulierungen, die die Vorgänge in den 30er Jahren von späteren Positionen aus interpretieren. – In den *Autobiographical Reflections* erinnert sich Voegelin:

⁹ Teile der Korrespondenz zwischen Voegelin und Eduard Baumgarten finden sich in den *Voegelin Papers* der *Hoover Institution*. Eine Reihe weiterer Briefe sind im Nachlass von Eduard Baumgarten enthalten und wurden freundlicherweise von Prof. Dr. W. Schoeppe zugänglich gemacht. Für die Zugänglichmachung von Teilen der umfangreichen Korrespondenz Voegelins mit der *Rockefeller Foundation* danke ich Monika Puhl sowie der Stiftung selbst. Wichtige Hinweise über die Arbeit der *Rockefeller Foundation* in Wien in den 30er Jahren enthält die Studie von Christian Fleck, *Eine Abhandlung über die drei Jahrzehnte beanspruchende Gründung eines Zentrums für sozialwissenschaftliche Forschung, das die Initiatoren nicht wiedererkannten und wo F.A. Hayeks Bibliothek doch nicht steht, sowie einer kurzen Erörterung, welche Folgen es haben kann, wenn jemand keine Krawatten tragen wollte* (Manuskript 481 KB). Sie ist in zwei Teilen erschienen: „Die gescheiterte Gründung eines Zentrums für Sozialwissenschaftliche Forschung in den 30er Jahren in Wien“, in: *Newsletter des AGSÖ*, Heft 20, 2000, S. 15-29, sowie: „Wie Neues nicht entsteht. Die Gründung des Instituts für höhere Studien in Wien durch Ex-Österreicher und die Ford Foundation“, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 1. Jg., Heft 1, 2000, S. 129-177.

„The first thing I finished was the book that was published under the title *Über die Form des amerikanischen Geistes*, which came out in 1928. Then I looked for further occupation. I began to develop a system of *Staatslehre* and actually wrote sections dealing with the theory of law and the theory of power. Then there should have been *a third part on political ideas*, but when I came to that third part I discovered that I knew nothing whatsoever about political ideas and had to give up the project of a *Staatslehre*. I began to concentrate on acquiring knowledge of *specific ideas* for the purpose of analyzing *the problem of the so-called ideas* with the concrete materials in hand.”¹⁰

Während in diesem Rückblick sowohl der genaue Zeitpunkt unklar bleibt, an dem Voegelin die Arbeit an der „Staatslehre“ aufnahm, wie auch das Anliegen, das er mit ihr verfolgte, wird deutlich, dass ein Werk mit drei Abschnitten bzw. Teilen geplant war, von denen zwei – eine „Rechtslehre“ und eine „Herrschaftslehre“ – offenbar schon bald fertig vorlagen. Über einen vorgesehenen dritten Abschnitt „über politische Ideen“ sei das Projekt schließlich gescheitert, und zwar aufgrund der Tatsache, dass er – wie Voegelin es rückblickend formulierte – über den Gegenstand dieses Abschnitts zu jener Zeit noch so gut wie nichts wusste. Diese Begründung mutet ein wenig merkwürdig an und ist wohl so zu verstehen, dass er sich bis Anfang der 30er Jahre nur beiläufig mit politischen Ideen beschäftigt hatte. Doch das begann sich, so Voegelin, nun zu ändern. Denn obwohl er die Arbeit an der „Staatslehre“ abbrach, wandte er sich nun näher jener Problematik zu, an der er gescheitert war. So berichtet er, dass er sich nun um die Kenntnis „spezifischer Ideen“ bemüht habe, um anhand des konkreten Materials, das „Problem der so genannten Ideen“ zu analysieren. Das alles klingt auf den ersten Blick recht vage. Erst im Lichte seiner weiteren Publikationen wird deutlich, dass mit jenen „spezifischen Ideen“ nur die Rasse-Ideen gemeint sein konnten, denen er 1933 eine längere Abhandlung widmete, die dann in zwei Monographien erschien. Ähnlich verhält es sich mit der Formulierung, die Kenntnis jener „spezifischen

¹⁰ Eric Voegelin, *Autobiographical Reflections*, hrsg. und mit einer Einleitung v. Ellis Sandoz, Baton Rouge/London: Louisiana State University Press, 1989, S. 38. Dt.: Eric Voegelin, *Autobiographische Reflexionen*, hrsg. v. Peter J. Opitz, München: Fink, 1994, S. 56 (Alle Hervorhebungen hier und im Folgenden wurden von mir vorgenommen).

Ideen“ habe dem Zweck gedient, das „Problem der sogenannten Ideen“ zu analysieren. Die Betonung liegt hier deutlich auf dem Wort „Problem“ und gemeint ist vermutlich, dass es ihm um eine Klärung des *Ideen-Begriffs* ging, den er für die „Staatslehre“ benötigte. Die folgenden Äußerungen Voegelins werden zeigen, was damit gemeint war.

Eine zweite, zeitlich erheblich frühere Bemerkung Voegelins zur „Staatslehre“ findet sich in einem Brief vom Mai 1946 an Professor Francis W. Coker. Dieser hatte für den Macmillan Verlag ein Fachgutachten zu den ersten beiden inzwischen als Manuskript vorliegenden Teilen von Voegelins *History of Political Ideas* erstellt und sich in diesem Zusammenhang teils kritisch, teils verwundert über dessen „fondness for finding mystic, mythical, symbolic implications in political writings“ geäußert. Voegelin, dem Cokers Gutachten zugänglich gemacht worden war, bemerkte dazu:

„Of course, I do not deny that this fondness is quite visible throughout the work. But I would plead that it is more than a mere fondness. The principles of interpretation which I use were developed *after the breakdown of an attempt to write a systematic theory of politics* (around 1930). I had finished the ‘Theory of Law’ and the ‘Theory of Power’. Then I found that I could not handle the *problem of political ideas* in a satisfactory fashion because meanwhile (that is: between 1900 and 1930), there had come into full swing the new monographic literature on the *religious implications of political ideas* and I simply did not know enough about history of religion and about theology to tackle the problem on the level of scientific standards that had been established by this new literature.”¹¹

Die Zeilen an Coker stimmen in wesentlichen Punkten mit den zuvor zitierten Erinnerungen aus den *Autobiographical Reflections* überein, präzisieren sie jedoch in anderen: Sie bestätigen den dreiteiligen Aufbau des Projekts, die Fertigstellung der ersten beiden Teile – der „Rechtslehre“ und der „Herrschaftslehre“ – sowie den Abbruch des Unternehmens über dem „Problem der politischen Ideen“. Doch an dieser Stelle findet sich eine interessante Modifizierung. Erneut ist davon die Rede, dass er das „Problem der politischen Ideen“ nicht habe befriedigend handhaben können. Doch ergänzend dazu wird

¹¹ Brief vom 1. Mai 1946 von Voegelin an Francis W. Coker (Hervorh. PJO).

nun auch die tiefere Ursache der Schwierigkeiten angesprochen: das Erscheinen neuerer Literatur über die „religiösen Implikationen“ politischer Ideen. Generell in Frage stand also, wie schon die Äußerung in den *Autobiographical Reflections* gezeigt hatte, das Wesen der politischen Idee – das war das „Problem“; und bei dem spezifisch problematischen Aspekt, dessen Relevanz Voegelin zwar erkannte, aber noch nicht adäquat im Griff hatte, handelt es sich um die „religiösen Implikationen“ der politischen Ideen. Voegelin führt an dieser Stelle zwar nicht die Autoren an, auf die er sich dabei bezieht. Doch nur wenige Sätze weiter fallen die Namen einiger Gelehrter, die vermuten lassen, dass es sich im Wesentlichen um deren Publikationen gehandelt hatte, die ihn zu einem Überdenken seines Ideen-Begriffs veranlassten. So heißt es weiter:

„If I may do a little self-criticism, I would say, that even today my performance will still lie open to severe criticism on the part of such authorities as Dempf, Przywara, Etienne de Greeff, H.U. von Balthasar, etc. (May I draw your attention, by the way, to Balthasar's 3 volumes on 'Apokalypse der deutschen Seele'; a masterpiece of analysis of ideas.)”

Es sind mit Ausnahme Urs von Balthasars, Namen, die sich auch in der kurzen 'Quellennotiz' der *Politischen Religionen* von 1938 finden.

Insgesamt legen die Formulierungen zwei Folgerungen nahe: 1. dass sich Voegelin in den beiden fertiggestellten Teilen der „Staatslehre“ – in der „Rechtslehre“ und in der „Herrschaftslehre“ – offenbar noch nicht mit den „religiösen Implikationen“ politischer Ideen befasst hatte (was im Hinblick auf die Datierung der vorhandenen Fragmente nicht ganz unwichtig ist), sowie (2) dass er sich nach Abbruch der Arbeit an der „Staatslehre“ intensiver mit Religionsgeschichte und Theologie zu befassen begann, und erst in dieser Zeit jene „Interpretationsprinzipien“ – und in diesem Zusammenhang auch jenen Ideen-Begriff – entwickelte, die er seiner 1939 begonnenen *History of Political Ideas* zugrunde legte.

Eine weitere Erwähnung der „Staatslehre“ findet sich in einem Antrag Voegelins an die *Guggenheim Foundation* aus dem Jahr 1949. In ihm bat er um die finanzielle Förderung eines Forschungsaufenthaltes in Europa, wo er – den Abschluss seiner *History of Political Ideas* inzwischen im Blick – Material für eine,

im Anschluss an die *History* geplante, systematische Theorie der Politik zu finden hoffte. Da es sich nach der missglückten „Staatslehre“ gewissermaßen um den zweiten Anlauf zu einer systematischen Arbeit zur Theorie der Politik handelte, erschien es ihm vermutlich sinnvoll, dem größeren werksgeschichtlichen Zusammenhang, in dem das nun geplante Projekt stand, kurz zu skizzieren:

„The beginnings of the work go back to the late 20's. After I had finished the study on the ‚American Mind‘ I planned to write a *systematic theory of politics*. Of this plan were executed a ‚Theory of Law‘ and a ‚Theory of Power‘. When it came to the treatment of ‚Political Myth‘ it turned out that the existing theories of the myth were inadequate, and that I was unable to develop a tenable theory of my own because my philosophical training as well as my historical knowledge were insufficient. The project had to be abandoned for the time being.”¹²

Erneut fallen Übereinstimmungen wie Unterschiede zu den früheren Darstellungen ins Auge. Auch hier datiert Voegelin den Beginn des Projektes auf das Ende der 20er Jahre; auch hier berichtet er über den Abschluss der „Rechtslehre“ und der „Herrschaftslehre“ (erneut in dieser Reihenfolge); und erneut verweist er auf sein Scheitern am dritten und letzten Teil. Doch wie schon im Brief an Coker, findet sich auch hier eine interessante begriffliche Modifizierung: Als Gegenstand des geplanten Schlussteils bezeichnet Voegelin nun nicht mehr – wie in den beiden vorherigen Statements – „politische Ideen“, sondern den „politischen Mythos“. Und sein Scheitern führte er nun nicht auf seine mangelnde Vertrautheit mit den „religiösen Implikationen“ politischer Ideen zurück, sondern auf die Unbrauchbarkeit der bestehenden Mythentheorien sowie auf unzureichende eigene philosophische und historische Kenntnisse, um selbst eine haltbare Theorie zu entwickeln. Obwohl Voegelin an dieser Stelle weder darauf eingeht, was er unter einem „politischen Mythos“ bzw. einer „Theorie des Mythos“ versteht, noch welche der vorhandenen Theorien er als unbrauchbar verwarf und aus welchen Gründen dies geschah, ist schon hier zweierlei evident: dass der Begriff des

¹² Siehe dazu den Brief Voegelins an Henry Allen Moe, Generalsekretär der *Guggenheim Foundation* vom 8. Oktober 1949, dem ein „Plans for Work“ beigelegt war (Hervorh. PJO).

„politischen Mythos“ in enger Beziehung zu dem der „politischen Idee“ steht, und dass in einer Voegelin als sachadäquat erscheinenden Mythentheorie die „religiösen Implikationen“ politischer Ideen berücksichtigt sein müssen.

Dafür, dass Voegelin im Oktober 1949 vom „politischen Mythos“ sprach und nicht mehr – wie noch 1946 im Brief an Coker – allgemein von „politischen Ideen“, gibt es – dies sei schon hier vorweggenommen – eine einfache Erklärung: Kurz zuvor war es ihm gelungen, jene Problematik, an der die „Staatslehre“ zunächst gescheitert war, zu lösen und selbst eine Theorie des politischen Mythos zu entwickeln. So stellte er in seinem Antrag an die *Guggenheim Foundation* mit Blick auf die zu Ende gehende Arbeit an der *History* mit gewissem Stolz fest: „The most important *systematic result* was the development of a theory of the myth which stood the test of making possible the interpretation of all types of political ideas which actually occurred in Western history from antiquity to the present.”¹³ Wir werden auf diesen Vorgang später noch näher einzugehen haben.

Brechen wir hier, mangels weiterer späterer Äußerungen Voegelins zu seiner „Staatslehre“ unseren Rückblick ab, und wenden wir uns nun den Quellen aus der ersten Hälfte der 30er Jahre zu, in denen wir ihn bei der Arbeit an diesem Projekt antreffen.

¹³ Ebd. (Hervorh. PJO).

BEGINN DER ARBEIT AN DER „STAATSLEHRE“

Die frühesten und zugleich auch die genauesten Einblicke in die Arbeit an der „Staatslehre“ eröffnet Voegelins Korrespondenz mit der *Rockefeller Foundation*. Zum Hintergrund: Voegelin hatte zwischen 1924 und 1927 als Stipendiat der Stiftung zwei Jahre in den USA und ein Jahr in Paris studiert und auch nach seiner Rückkehr nach Wien im Dezember 1927 den Kontakt zur Stiftung aufrechterhalten. 1928 hatte er sich mit einer Arbeit *Über die Form des amerikanischen Geistes* – Ergebnis seines USA-Aufenthaltes –, sowie mit einigen Aufsätzen für das Fach Gesellschaftslehre habilitiert und war seitdem als Privatdozent tätig. Zudem hatte er eine Assistentenstelle bei Hans Kelsen inne und nach dessen Fortgang nach Köln im Herbst 1930 eine Assistentur bei Adolf Merkl. Da ihm die ursprünglich beantragte Venia für das Fach Allgemeine Staatslehre wegen noch unzureichender Veröffentlichungen in diesem Bereich zunächst verweigert worden war, hatte er sich nach der Habilitation in seinen Veröffentlichungen wie auch in seinen Universitätsveranstaltungen auf Themen aus diesem Bereich konzentriert. Unter anderem hatte er schon bald nach seiner Rückkehr nach Wien Vorstudien zu einer „Staatslehre“ in Angriff genommen, die jedoch nur langsam vorankamen, da das schmale Gehalt, das er von der Universität bezog, die Aufnahme verschiedenster außeruniversitärer Nebentätigkeiten notwendig machte.

Und hier kommen nun Voegelins alte Kontakte zur *Rockefeller Foundation* ins Spiel. Um sich aus dieser schwierigen finanziellen Situation zu befreien, hatte sich Voegelin im Frühjahr 1931 erneut an die Stiftung gewandt und um die Gewährung eines Stipendiums gebeten, das es ihm gestatten sollte, sich ganz auf die „Staatslehre“ zu konzentrieren und diese zügig abzuschließen. In diesem Zusammenhang war es Anfang Juni 1931 zu einem Treffen mit dem zu dieser Zeit für Österreich zuständigen Repräsentanten der *Rockefeller Foundation*, John V. Van Sickle, gekommen, in dessen Aufzeichnungen sich der Eintrag findet: „Discussed with V. his request for grant-in-aid. Pribram strongly endorses. He is to send

details.“¹⁴ Diese Details lieferte Voegelin nur wenige Tage später in einem formellen Brief, in dem er, nach einigen kurzen Bemerkungen zu seinem wissenschaftlichen Werdegang und seinen derzeitigen Tätigkeiten, auf seine Arbeit an der „Staatslehre“ zu sprechen kam:

„Concerning my scientific work you will be best informed by giving a glance to the list of publications I have attached to this letter. At present I am working on my Principles of Government, *more intensively since two years*, the plans however going back till 1922; I have collected practically all the material required, and already completed certain parts of it; one chapter has been published already (it figures under the number 22 in the list of publications). The purpose of this book is the following: the only German ‘Staatslehre’ as yet is that of Jellinek (1904), still living in the tradition of Hegel, and collecting a series of essays on the traditional topics of this science without any systematic foundation; the Staatslehre of Kelsen (1925) contains only a theory of Law. *It is my intention to rearrange and reformulate the whole science of Government* in terms of the results of modern philosophy (Husserl, Heidegger, Jaspers in Germany, Dewey in America, Bergson in France), and to make the system extend *from the philosophic basis to the details of technical constitutional law*. There are marked signs in Germany that a work of this sort would be very successful as it is badly needed; attempts in this direction have been made by men like Carl Schmitt (see #23 in my list), but they failed, because they had not the general and broad philosophic as well as historical knowledge required for such an enterprise. The three parts of my book will be: 1) Herrschaftslehre, 2) Rechtslehre, 3) Die technischen Probleme des Verfassungsrechts.“¹⁵

Das Vorhaben ist ehrgeizig und anspruchsvoll: In Abgrenzung zu den beiden Standardwerken von Georg Jellinek und Hans Kelsen, sowie eines, zumindest in seinen Augen, unzureichenden Versuches von Carl Schmitt – gemeint ist dessen 1928 erschienene *Verfassungslehre* – will Voegelin die „Staatslehre“ neu ordnen bzw. neu fassen. Dabei besteht die Besonderheit seines Ansatzes darin, durch die Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen Philosophie die „Staatslehre“ auf eine philosophische Grundlage zu stellen und sie

¹⁴ Rockefeller Foundation, Record Group-12.1.Series-Van Sickle Diaries, Box 64, Vol-1931, June 3/7, Vienna.

¹⁵ Brief vom 19. Juni 1931 von Voegelin an John V. Van Sickle (Hervorh. PJO).

auf dieser Grundlage dann systematisch bis zu den technischen Einzelheiten der Verfassungslehre zu entwickeln. Diese systematische Absicht wird Voegelin einige Jahre später, in *Rasse und Staat*, durch die Bezeichnung „System der Staatslehre“ noch stärker betonen. Im Sommer 1931, in der Korrespondenz mit Van Sickle, läuft das Projekt unter „Principles of Government“ – offenbar die englische Übersetzung des Titels seiner Veranstaltung „Prinzipien der Staatslehre“, die er im Wintersemester 1931/32 an der Wiener Universität anbot.¹⁶

Abgesehen von dem Hinweis auf die philosophische Fundierung und den systematischen Aufbau, sowie der Feststellung, dass sich das Werk aus drei Teilen zusammensetzen werde, bleibt die Beschreibung allerdings eher vage: Weder wird die philosophische Basis inhaltlich näher bestimmt, noch der sachliche und systematische Zusammenhang, in dem die drei Teile zueinander stehen, erläutert. Unklar bleibt auch, ob die philosophische Grundlegung gleich im ersten Teil – also in der „Herrschaftslehre“ – erfolgt und in den beiden folgenden Teilen nur noch die Folgerungen aus ihr gezogen werden –, was *prima facie* plausibel erscheint –, oder aber ob die philosophische Grundierung alle drei Texte durchzieht. Fragen wirft auch der Schlussteil auf, an dem, wie wir schon wissen, das ganze Projekt schließlich scheitern sollte. Während sich dieser den späteren Äußerungen Voegelins zufolge mit den „politischen Ideen“ bzw. dem „politischen Mythos“ befassen sollte, ist er hier „technischen Problemen des Verfassungsrechts“ gewidmet – eine Formulierung, hinter der man nur schwer die Problematik des „politischen Mythos“ zu entdecken vermag.

Aufmerksamkeit verdient der Hinweis Voegelins, dass die Pläne für dieses Projekt bis in das Jahr 1922 zurückreichen. Auf ihn muss wenigstens kurz eingegangen werden. In der Tat hatte sich Voegelin schon vor seinem Studienaufenthalt in den USA kritisch mit der Entwicklung der deutschen Staatslehre auseinandergesetzt, insbesondere mit der Reinen Rechtslehre seines Lehrers Hans Kelsen.

¹⁶ Dies wird durch die Vorlesungsverzeichnisse der Wiener Universität bestätigt. Für die Aufstellung der von Voegelin an der Wiener Universität in den Jahren 1929-38 gehaltenen Lehrveranstaltungen danke ich Herrn Dr. Mühlberger, Leiter des Archivs der Universität Wien. Siehe dazu Anlage 6.

Dessen *Allgemeine Staatslehre* war von dem Gedanken getragen, dass Staatslehre primär Rechtslehre sei und dass es darum gehe, die Rechtswissenschaft als reine Normwissenschaft zu entwickeln und alles, was nicht positiver Rechtsinhalt ist, aus ihr zu entfernen – die „Staatsideen“ ebenso wie die Begründung der Rechtsinhalte.¹⁷ Voegelin hatte diese Position 1924 in einem Aufsatz in der von Kelsen herausgegebenen *Zeitschrift für öffentliches Recht* einer kritischen Analyse unterzogen. In ihm hatte er den Dekonstruktionsprozess der traditionellen Staatslehre in Deutschland skizziert, als dessen Höhepunkt er die Reine Rechtslehre Kelsens ansah sowie den Punkt markiert, an dem – wie es heißt – „der Aufstieg zu einer *Rekonstruktion der vollständigen Wissenschaft vom Staat* (Hervorh. PJO)“ beginnen kann. Dazu heißt es dann programmatisch:

„Sie baut sich auf in den Lehren von den Elementen, welche die staatliche Gemeinschaft, oder kurz den Staat, fundieren, und jenen anderen, welche die Symbole fundieren; ferner in der Theorie der Symbole: ihrer Intensitätsdifferenzen, ihrer Verknüpfungs- und Überschiebungsmöglichkeiten ... und schließlich der *Lehre von den Ideen*, die einander korrelativ ergänzen und in ihrem Verein die oberste [bedingende] *Form des Staates* sind. Mit dieser letzten *Verankerung der Staatslehre in der Ideenlehre* ist der Punkt erreicht, von dem die Theorien anderer *Kulturobjektivierungen* ausgehen können; neben die Lehre von der Idee des Staates kann die Lehre von der Idee der Kunst, der Sprache, der Religion, der Wirtschaft treten und in der Aufweisung der Zusammenhänge dieser Ideen stehen wir auf der *obersten systematischen Stufe eines Systems der Gesellschaftsphilosophie*; unmittelbar an diese Stufe reicht der Bau der hier entworfenen Staatslehre heran.“¹⁸

¹⁷ Hans Kelsen, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Entwickelt an der Lehre vom Rechtssatz*, 1911; Neudruck der 2. Aufl. Aalen 1960; ders. *Allgemeine Staatslehre*, 1925; Nachdruck Wien 1993. Zu Kelsen siehe Horst Dreier, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, 2. Aufl. Baden-Baden 1990.

¹⁸ Erich Voegelin, Reine Rechtslehre und Staatslehre, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, IV, Bd. 1. und 2. Heft, Wien/Leipzig 1924, S. 80-131 (Hervorh. PJO). Siehe dazu auch Dietmar Herz, Das Ideal einer objektiven Wissenschaft von Recht und Staat. Zur Kritik Eric Voegelins an Hans Kelsen, *OP* III, München: Eric-Voegelin-Archiv, März 2002, sowie Henkel, „Positivismuskritik und autoritärer Staat“ (siehe Anm. 5).

Vergleicht man dieses Konzept mit dem im Brief an Van Sickle skizzierten, so fallen Ähnlichkeiten wie Unterschiede ins Auge. Gleich ist – in beiden Konzepten – die Absicht einer „Rekonstruktion der vollständigen Wissenschaft vom Staat“. Gemeint ist die Korrektur der von Kelsen vorgenommenen Verkürzung der Staatslehre auf eine Rechtslehre, die eine Amputation zentraler Teile der klassischen politischen Wissenschaft zur Folge gehabt hatte. Ähnlich ist in beiden Konzepten das Bemühen um einen systematischen Aufbau – der systematische Aspekt wird sogar besonders betont – sowie um eine philosophische Grundlage in Form einer nicht näher ausgewiesenen „Ideenlehre“. Dass es sich dabei um die – von seinem Lehrer Othmar Spann sowie von Mitgliedern des Georgekreises vermittelte – Ideenlehre Platons handelte, vermutete auch Kelsen, der die Passage in seinem Gutachten zur Habilitation Voegelins zitierte und dazu bemerkte: „Ich habe diese Stelle etwas ausführlicher wiedergegeben, weil sie die letzten Intentionen zeigt, von denen die geistige Arbeit Voegelins geleitet ist. Es ist die Konzeption einer Staats- und Gesellschaftslehre im echt platonischen Sinne.“¹⁹ Darüber hinaus steht die hier betonte „letzte Verankerung der Staatslehre in der Ideenlehre“ einerseits im Einklang mit den späteren Äußerungen über den Gegenstand des Schlussteils, andererseits aber – unübersehbar – auch im Gegensatz zu dem im Konzept vom Juni 1931 genannten „technischen Problemen des Verfassungsrechts“. Könnte es sein, dass die philosophische Grundlegung, die 1924 noch dem Schlussteil vorbehalten war, nach den konzeptionellen Vorstellungen von 1931 im Anfangstext vorgenommen werden sollte? Allerdings zeigt ein Blick in das vorliegende Manuskript der „Herrschaftslehre“, dass in deren erster Fassung weder die Ergebnisse der modernen Philosophie verarbeitet werden – die Namen Husserl, Heidegger und Jaspers tauchen ebenso wenig auf wie Dewey und Bergson –, noch die Ideenlehre Platons. Behandelt wird vielmehr das, worauf sich, wie es im Text von 1924 heißt, die staatliche Gemeinschaft aufbaut, nämlich die „Lehre von den Elementen, welche [...] den Staat fundieren“ – also die Herrschaftsverhältnisse. Der Eindruck drängt sich auf, dass sich Voegelin zwar

¹⁹ Die Unterlagen des Habilitationsverfahrens – darunter das Gutachten Kelsens vom 21. Mai 1928 – wurden mir freundlicherweise von Professor Günther Winkler zugänglich gemacht.

schon früh mit der Absicht trug, in einer eigenen Staatslehre die Defizite der Standardwerke von Jellinek, Kelsen und Schmitt zu korrigieren, jedoch noch ohne genauere Vorstellungen hinsichtlich der konzeptionellen Durchführung. Vielleicht ist dies auch eine Erklärung dafür, dass sich bislang kein Konzeptentwurf zur „Staatslehre“ gefunden hat, dem man Näheres zum Aufbau und zur Abfolge der einzelnen Teile hätte entnehmen können. Allerdings fand sich im Nachlass Voegelins ein in diesem Zusammenhang interessantes Fragment zu einem Buchprojekt mit dem Titel „Staatslehre als Geisteswissenschaft“, auf das später noch näher einzugehen sein wird.

Ein weiteres – nunmehr letztes – Problem, das sich aus dem Brief an Van Sickle ergibt, ist die Frage nach dem Stand der Arbeiten im Juni 1931. Folgt man den im Brief verstreuten Hinweisen, so befand sich das Projekt zu jenem Zeitpunkt schon in einem fortgeschrittenen Zustand: Alles relevante Material – so berichtet Voegelin – sei gesammelt, einige Teile („parts“) seien fertiggestellt, einige Kapitel („chapters“) sogar schon veröffentlicht – gemeint war der 1930/31 in der *Internationalen Zeitschrift zur Theorie des Rechts* erschienene Aufsatz „Die Einheit des Rechts und das soziale Sinngebilde Staat“.²⁰ Ob dies alles zutraf, sei dahingestellt. Im Kern ging es darum, Van Sickle den Eindruck zu vermitteln, dass es sich um ein konzeptionell ausgereiftes und in Teilen schon weit fortgeschrittenes Projekt handelte, das bei angemessener finanzieller Förderung in absehbarer Zeit fertig vorliegen könnte und eine wichtige Lücke schließen würde. Sieht man einmal von dieser Antragsstrategie ab, so stellt sich die Frage: Wie weit war das Projekt wirklich gediehen? Welche Teile waren abgeschlossen? Abgeschlossen war – leicht nachprüfbar, da schon veröffentlicht – das Kapitel über die „Einheit des Rechts“, also ein Teil der „Rechtslehre“. Dies bestätigt ein Brief Voegelins an Eduard Baumgarten, dem er diesen Artikel geschickt hatte und dessen Reaktion eher reserviert ausgefallen war. Dazu Voegelin in seiner Antwort: „Dass Sie mit meiner Arbeit über die ‚Rechtseinheit‘ nicht ganz zufrieden sind, kann ich mir denken; ich

²⁰ Jg. 1930/31, No. 1/2, S. 58-89.

bin es auch nicht, und arbeite sie jetzt, um sie als Kapitel in meine Staatslehre aufzunehmen, noch einmal gründlich um.“²¹

Aber was heißt das konkret? War gerade „jetzt“, also Anfang Juni 1931, mit dieser Umarbeitung beschäftigt – oder stand diese lediglich als nächste Aufgabe auf seiner Agenda? Wenn er aber zu diesem Zeitpunkt mit ihr beschäftigt war, so stellt sich die Frage: Erfolgte die Umarbeitung im Zusammenhang mit der Arbeit an der „Rechtslehre“, die ja den zweiten Teil der „Staatslehre“ bildete? Die Fragen stellen sich, weil Voegelin zu selben Zeit auch an der „Herrschaftslehre“ arbeitete, über die er wenige Wochen später – und nur wenige Tage nach seinem Brief an Van Sickle – Baumgarten berichtete: „Ich arbeite jetzt sehr energisch an meiner ‚Staatslehre‘ und habe eben ein Kapitel fertiggestellt, das die Grundlagen der Herrschaftslehre enthält; vielleicht interessiert Sie die Sache und ich schreibe Ihnen daher im Folgenden das Inhaltsverzeichnis.“²² Diesem ist zu entnehmen, dass das Kapitel 22 Abschnitte enthielt und damit weitgehend identisch mit dem im Nachlass enthaltenen Typoskript der „Herrschaftslehre“ ist.²³ Bei einer Gesamtlänge von insgesamt nur 108 Seiten, ist es durchaus denkbar, dass Voegelin den Text – bei „energischer“ Arbeit – in den Wochen zuvor verfasst hatte. Mit diesen Überlegungen sollte gezeigt werden, dass Voegelin an den ersten beiden Teilen offenbar gleichzeitig arbeitete, ja dass er – möglicherweise – das Projekt mit der „Rechtslehre“ begann und erst danach die „Herrschaftslehre“ schrieb, um sich nach deren Abschluss, wie Baumgarten gegenüber bemerkt, wieder der Umarbeitung der „Rechtslehre“ zuzuwenden. Genauere Einblicke in die Arbeitsabläufe sind, wie sich noch zeigen wird, nicht ganz unwichtig.

²¹ Brief vom 2. Juni 1931 von Voegelin an Baumgarten.

²² Brief vom 23. Juni 1931 von Voegelin an Baumgarten.

²³ Siehe Anlage 2.

DIE „STAATSLEHRE“ UND DAS RASSEKAPITEL

Den nächsten Einblick in den Gang der Arbeit vermittelt ein weiterer Brief an Van Sickle, datiert vom 18. März 1932. Zu dessen Hintergrund: Voegelins Antrag bei der *Rockefeller Foundation* um ein Stipendium war Mitte Juli 1931 stattgegeben worden. Die bewilligte Summe belief sich auf 400 US \$, die in monatlichen Raten, beginnend zum August 1931, ausgezahlt werden sollte.²⁴ Damit war absehbar, dass das Stipendium acht Monate später, also Ende März 1932, auslaufen würde. Kurz zuvor, vermutlich am 8. Februar 1932, war es deshalb in Wien zu einem weiteren Treffen mit Van Sickle gekommen.²⁵ Bei dieser Gelegenheit hatte Voegelin über den Verlauf seiner Arbeiten berichtet und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zu deren Abschluss zwecks Einsicht in Wien nicht vorhandener Materialien eine Reise nach Berlin notwendig sei, für die er jedoch nicht über die erforderlichen Mittel verfüge und sich deshalb nach den Chancen einer Verlängerung seines Stipendiums erkundige. Aus der Aufforderung von Van Sickle, dazu eine schriftliche Eingabe zu machen, resultiert nun der Brief vom 18. März 1932, in dem Voegelin gleich einleitend über den Stand seiner Arbeiten berichtet:

„The whole book on Principles of Government will comprise four sections. The first section containing the ‚Herrschaftslehre‘, the second will be on the problem of Race, the third contains the Legal Theory, the fourth gives a theory of Forms of Government and Constitution. Sections 1 and 2 are ready for print (making allowance for minor corrections and insertions, which may be necessary, when the work is proceeding and some new idea of problem arises). Section 3 on Legal Theory will be finished according to my timetable by August and section 4 by January 1933. May I draw your attention to the fact that these terms coincide almost exactly with those which I have indicated as necessary in my letter of June 19th, 1931, to the Foundation. I said at that time that I would need one

²⁴ Brief vom 17. Juli 1931 von Van Sickle an Voegelin.

²⁵ Auf dieses Treffen verweist auch ein Brief Voegelins an Baumgarten vom Februar 1932, in dem es heißt: „Die letzten Wochen hatte ich viel zu tun; in den nächsten Tagen kommt ein Vertreter des Rockefeller Memorial nach Wien und ich wollte ein großes Quantum fertigen MS. haben, um dem Mann zu imponieren; denn im März läuft mein Stipendium ab, und ich möchte es wenigstens auf ein halbes Jahr verlängert haben.“

year and a half to complete the work when I gave my full time to it, and I started with full time work by the middle of July. Sections 1 and 2 have been completed within the time I pre-estimated for them and I hope the rest will be worked up with equal punctuality.”²⁶

Der unmittelbar ins Auge fallende und zweifellos interessanteste Punkt dieser Ausführungen betrifft den Aufbau des Werkes. Dieses setzt sich nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, aus drei, sondern inzwischen aus vier Kapiteln zusammen: Zwischen die „Herrschaftslehre“ und die „Rechtslehre“ ist nun ein Kapitel über das „Rassenproblem“ eingefügt. Über diese Veränderung des Konzepts verliert Voegelin in seinem Brief allerdings kein Wort, obwohl das Thema des neuen Kapitels im Rahmen einer „Staatslehre“ zumindest auf den ersten Blick ein wenig merkwürdig anmutet und durchaus einige Worte der Erklärung verdient hätte. Der Entschluss, ein Kapitel über das „Rassenproblem“ einzufügen, ist umso verwunderlicher als Voegelin im selben Brief, in dem er Van Sickle davon in Kenntnis setzt, darüber reflektiert, ob es angesichts des Umfangs, den das Buch durch die Einfügung dieses äußerst umfangreich geratenen Kapitels annehmen würde, nicht sinnvoll sei, dieses gesondert zu veröffentlichen:

„However, the size of the book will be considerably larger than I first thought, and it may be advisable to publish one section of it, section 2 on the Race problem, as a separate volume, independent of the rest of the work. The single volumes would be cheaper and facilitate the sale of the whole work. I shall, however, not decide on this question before the vacation, and before I have finished section 3, as publishing a book always gives considerable small trouble and I do not want to be disturbed in the main work at present.”

Offenbar war der systematische Zusammenhang, in den sich das neue Kapitel einfügte, denn doch nicht so festgefügt, dass man es nicht ohne Schaden wieder ausgliedern konnte. Damit aber drängt sich die – ketzerische – Frage auf, ob nicht möglicherweise diese Abhandlung über die Rassenproblematik von Anfang an als eine eigenständige Publikation geplant war und Voegelin sie im Brief vom März 1932 nur deshalb als eigenes Kapitel einbezog, um Van Sickle und der *Rockefeller Foundation* zu zeigen, dass das Projekt seit Erhalt des Stipendiums einen überaus zügigen und vielverspre-

²⁶ Brief vom 18. März 1932 von Voegelin an Van Sickle.

chenden Verlauf genommen hatte? Wie hieß es doch in dem Brief an Baumgarten kurz vor dem Treffen mit Van Sickle? „... ich wollte ein großes Quantum fertigen MS. haben, um dem Mann zu imponieren; denn im März läuft mein Stipendium ab, und ich möchte es wenigstens auf ein halbes Jahr verlängert haben.“²⁷ Dass ein Kapitel, das im Laufe der Zeit einen Umfang von ca. 250 Manuskriptseiten annehmen sollte, das Projekt einer Staatslehre schon rein quantitativ sprengen würde – ganz abgesehen von seiner Disproportionalität zu den anderen Kapiteln –, dürfte Voegelin schon während des Schreibens bewusst geworden sein.

Während man über die Motive, die Voegelin zur Abfassung eines Kapitels zum „Rassenproblem“ veranlasst hatten, nur spekulieren kann²⁸, lässt sich der Zeitraum, in dem er Text entstand, relativ eindeutig bestimmen. So hatte Voegelin Van Sickle schon in seinem Brief vom Juni 1931 über seine Absicht informiert, im kommenden Semester, also im Winter 1931/1932, eine Vorlesung zum Thema „Die politische Rassenidee seit 1800“ zu halten, und einige Monate später, am 11. November 1931, hatte er dann Eduard Baumgarten berichtet, dass er im Augenblick „ganz in der Arbeit für meine Vorlesungen über Rassentheorie und Prinzipien der Staatslehre“ stecke. In keinem der Briefe, weder in dem an Baumgarten, noch in dem an Van Sickle findet sich ein Hinweis darauf, dass es sich bei der schriftlichen Abfassung, die parallel zur Rasse-Vorlesung erfolgte, um ein Kapitel der „Staatslehre“ handelte. Diese Absicht enthüllt erst der Brief an Van Sickle vom 18. März 1932, und sie wird, wie gezeigt, durch die Erwägung einer eigenständigen Veröffentlichung dieses Kapitels sogleich wieder relativiert. Im März 1932 lag jedenfalls sowohl das erste Kapitel des Buches – die „Herrschaftslehre“ – vor, wie auch ein umfangreiches Kapitel zum Rassenproblem, das allerdings, wie sich zeigen wird, noch keineswegs abgeschlossen war. Da Voegelin die „Herrschaftslehre“ – wie einem Brief an

²⁷ Siehe den Brief vom Februar 1932 von Voegelin an Baumgarten.

²⁸ Siehe dazu Voegelins Einleitung zu *Rasse und Staat*, Tübingen 1933; dazu auch Thomas W. Heilke, *Voegelin on the Idea of Race: An Analysis of Modern European Racism*, Baton Rouge 1990, sowie die „Editors' Introduction“ in: *CW 2, Race and State*, trsl. from the German by Ruth Hein, ed. with an Introduction by Klaus Vondung, Baton Rouge/ London: Louisiana State University Press, 1997.

Eduard Baumgarten zu entnehmen ist – Mitte Juni 1931 abgeschlossen hatte²⁹, liegt die Vermutung nahe, dass er gleich nach Abschluss dieses ersten Kapitels die Arbeiten am zweiten Kapitel, also zum Rassenproblem, aufgenommen hatte. Dessen schriftliche Fassung müsste also zwischen Herbst 1931 und Frühjahr 1932 entstanden sein, wobei Voegelin möglicherweise auf Vorarbeiten zurückgreifen konnte.

Verfolgen wir, bevor wir uns der Genese des dritten Kapitels der „Staatslehre“ – der „Legal Theory“ – zuwenden, zunächst noch kurz die weitere Entwicklung des Rasse-Kapitels. Dass Voegelin offenbar schon bald nach seinem Brief an Van Sickle damit begonnen hatte, dieses Kapitel für eine eigenständige Veröffentlichung vorzubereiten, zeigt ein Brief vom Juni 1932 an Eduard Baumgarten, in dem es heißt: „Meine Arbeiten gehen verhältnismäßig gut weiter und ich hoffe, noch vor Weihnachten das Buch über ‚Rasse+Staat‘ herauszubringen; jetzt eben verhandle ich mit dem Verleger.“³⁰ Ein weiterer Brief an Baumgarten, nun vom 10. Oktober 1932, zeigt jedoch, dass sich die Umarbeitungen doch länger hinzogen als zunächst angenommen. Denn Voegelin schreibt: „Mein Rassenbuch ist noch fern von Fahnen; es befindet sich eben in der, hoffentlich letzten Umarbeitung. Wenn es einmal so weit ist, schicke ich Ihnen gern etwas davon. Umseitig der Aufbau nach seinem gegenwärtigen Stand.“³¹

Das dem Brief beiliegende Inhaltsverzeichnis gibt erstmals Einblick in den Aufbau und Inhalt des Buches³²: Dieses sollte sich aus zwei Teilen zusammensetzen, von denen der erste dem „systematischen Gehalt“ der Rassenidee und der zweite ihrem „historischen“ Aufbau gewidmet war. Ein Vergleich des Inhaltsverzeichnisses mit den beiden Büchern bestätigt die Vermutung, dass die Umarbeitung noch längst nicht abgeschlossen war, dass wichtige Teile – u.a. das Kapitel über den antiken Stadtstaat und das Reich Christi als zwei Fälle von „Leibideen“ – noch fehlten. Erst ein Jahr später, im März

²⁹ Brief vom 23. Juni 1931 von Voegelin an Baumgarten.

³⁰ Brief vom 30. Juni 1932 von Voegelin an Baumgarten.

³¹ Brief vom 10. Oktober 1932 von Voegelin an Baumgarten.

³² Siehe Anlage 7.

1933, meldete Voegelin Baumgarten die Abgabe des Manuskripts beim Verlag: „Sie haben mich gewiss schon seit einigen Wochen als einen grenzenlos unhöflichen Menschen verflucht. Der Grund meines Schweigens: rabiate Arbeit – gestern ist mein MS. über ‚Rasse und Staat‘ an den Verleger abgegangen; es fehlt nur die Einleitung – ich möchte sie mir noch ein bißchen überlegen.“³³ Die interessanteste Information ist hier der Hinweis auf die noch fehlende „Einleitung“. Diese Datierung ist in unserem Zusammenhang insofern von Interesse, als Voegelin diese „Einleitung“ dazu nutzte, nun nach Ausgliederung des Rasse-Kapitels noch einmal seine Vorstellungen über den Aufbau eines „Systems der Staatslehre“ zu skizzieren. Und da er die ersten 145 Seiten des Manuskripts von *Rasse und Staat* erst am 1. April 1933 an den Verlag schickte, denen dann einige Tage später der Rest folgte, kann man davon ausgehen, dass die „Einleitung“ erst kurz zuvor ihre endgültige Form erhalten hatte.

Doch auch damit ist die Geschichte des Rasse-Kapitels noch nicht am Ende. Der Siebeck-Verlag war nämlich nicht am gesamten Manuskript interessiert, sondern nur am systematischen Teil, der dann, getrennt vom geistesgeschichtlichen Teil, unter dem Titel *Rasse und Staat* erschien. Für den musste sich Voegelin nach einem anderen Verlag umschauen. Und da das Thema aktuell war, erwies sich dies nicht allzu schwierig. Am 7. August 1933 kam es, nach Vermittlung von Alfred Bäumler³⁴, zum Vertragsabschluss mit dem Verlag Junker und Dünnhaupt. Das Buch erschien bald darauf unter dem Titel *Die Rassenidee in der Geistesgeschichte von Ray bis Carus*. Obwohl es keinen Hinweis darauf gibt, dass Voegelin auch an diesem Teil noch größere Umarbeitungen vornahm, ist davon auszugehen, dass er einen nicht unerheblichen Teil seiner Zeit auf redaktionelle Arbeiten verwenden musste. Sein kurzes Vorwort ist auf „Oktober 1933“ datiert.

³³ Brief vom 2. März 1933 von Voegelin an Baumgarten.

³⁴ Bei Alfred Bäumler handelte es sich um den neu ernannten Lehrstuhlinhaber für Politische Pädagogik in Berlin.

ARBEITEN AN DER „RECHTSLEHRE“

Wie steht es nun um die „Legal Theory“ – die „Rechtslehre“ –, die im Brief an Van Sickle als drittes Kapitel der „Staatslehre“ vorgesehen war und bis August 1932 vorliegen sollte? Da Voegelin – wie ebenfalls in diesem Brief erwähnt – für das Frühjahr 1932 auch eine Vorlesung zu diesem Thema plante und diese zur schriftlichen Abfassung des Kapitels nutzen wollte, erschien ein solcher Zeitplan, zumindest aus damaliger Sicht, durchaus realistisch. Doch obwohl er in seinen späteren Äußerungen immer darauf hinwies, seinerzeit sowohl die „Herrschaftslehre“ als auch die „Rechtslehre“ abgeschlossen zu haben, findet sich kein Beleg dafür, dass er den vorgesehenen Zeitplan auch einhielt – zumal wir uns daran erinnern, dass wir ihn zwischen Juni und Oktober 1932 bei der Umarbeitung des Rasse-Kapitels antrafen, die sich noch bis zum März des folgenden Jahres, bzw. bis zum Spätherbst hinzog. Eine Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage wird ferner dadurch erschwert, dass sich im Nachlass Voegelins nicht das komplette Manuskript der „Rechtslehre“ fand, sondern lediglich ein Textfragment, bestehend aus einem „Vögelin II. Rechtslehre“ beschrifteten Deckblatt, einem einseitigen (möglicherweise unvollständigen) „Inhaltsverzeichnis-Rechtslehre“ sowie 36 durchlaufend paginierten Seiten, offenbar den Anfang des ersten Kapitels.³⁵ Da der Text auf Seite 36 abbricht, ist davon auszugehen, dass er sich im Original fortsetzte, wobei sich über seine Gesamtlänge nur spekulieren lässt. Würde man die Länge des nur fragmentarisch vorliegenden Kapitels 1, das insgesamt ca. 50 Seiten umfasst haben mag, zum Maßstab für die Länge der anderen Kapitel nehmen, so könnte die „Rechtslehre“ einen Umfang von ca. 250 Seiten gehabt haben. Dass Voegelin – ungeachtet vorhandener Vorstudien zu dieser Thematik – in den wenigen Sommermonaten des Jahres 1932 in der Lage war, einen Text von dieser Länge zu Papier zu bringen – und zwar neben den Arbeiten am Rasse-Kapitel –, erscheint zwar nicht ausgeschlossen, aber doch wenig wahrscheinlich.

³⁵ Erich Voegelin, *Rechtslehre*, hrsg. v. Peter J. Opitz, *VOP* No. 62, Januar 2008. Siehe Anlage 3.

Auch Bemerkungen in seiner Korrespondenz mit Baumgarten mehrten die Zweifel, dass das Kapitel „Rechtslehre“ wie geplant im August 1932 vorlag. So berichtete Voegelin am 2. März 1933 über die Vorbereitung seines Sommersemesters und erwähnte dabei unter anderem eine „Vorlesung über Allgemeine Rechtslehre“; und in einem weiteren Brief, ebenfalls an Baumgarten, nun vom 21. Juli 1933, begründete er sein langes Schweigen damit, dass er „wieder einmal ‚versunken‘ war, in die Materie, die ich in meiner Rechtslehre brauche; ich hoffe, über die Ferien ein gutes Stück damit weiterzukommen.“³⁶ Diese Bemerkungen eröffnen zwei Deutungsmöglichkeiten: Möglich ist, dass Voegelin seine Zeitplanung nicht einhalten konnte und das Kapitel „Rechtslehre“ auch im Sommer 1933 noch in Arbeit war. Denkbar wäre jedoch auch, dass Voegelin das Kapitel „Rechtslehre“ zwar wie geplant im August 1932 abgeschlossen hatte, sich später aber zu einer Umarbeitung entschloss und die Arbeiten dazu im Frühjahr 1933, nach Abgabe des Manuskriptes von *Rasse und Staat*, wieder aufnahm und über den Juli 1933 hinaus weiterführte – ohne diesen neuen Text dann jedoch abzuschließen.

Zur Klärung könnte die im April 1933 verfasste „Einleitung“ zu *Rasse und Staat* beitragen, in der Voegelin – wir werden später noch näher auf sie eingehen – ein „System der Staatslehre“ skizzierte, das vermutlich eine Art Blaupause seiner eigenen „Staatslehre“ darstellt. Für diese Annahme spricht, dass sich das hier skizzierte „System der Staatslehre“ ebenfalls aus vier Teilen aufbaut und wie die Konzepte in den Briefen an Van Sickle vom Juli 1931 und März 1932 auch einen Teil „Rechtsordnung“ enthält, mit Ausführungen über deren Aufbau und Inhalt. Sollten also diese Ausführungen gravierende Unterschiede zu dem überlieferten Inhaltsverzeichnis zur „Rechtslehre“ aufweisen, so könnte man dies als ein Indiz dafür ansehen, dass das erhaltene Inhaltsverzeichnis eine frühere, inzwischen überholte Fassung der „Rechtslehre“ darstellt und Voegelin im Sommer 1933 mit einer Umarbeitung auch dieses Kapitels bzw. einer gänzlichen Neufassung beschäftigt war.

³⁶ Ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse bot Voegelin sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester 1933 eine Veranstaltung mit dem Titel „Allgemeine Rechtslehre“. Siehe Anlage 6.

Um das Ergebnis eines solchen Vergleichs vorwegzunehmen: Das überlieferte Inhaltsverzeichnis der „Rechtslehre“ und die in *Rasse und Staat* enthaltene inhaltliche Skizze des Kapitels „Rechtsordnung“ weisen kaum Ähnlichkeiten auf. Während sich das Ertere – der Leser sei auf die Anlage 3 verwiesen – in den ersten vier Kapiteln mit vier Typen von Ordnung befasst und abschließend auf die „Theoretisierungen der Rechtswirklichkeit“ eingeht und damit eine deutliche Nähe zu jenem Aufsatz über „Die Einheit des Rechts“ aufweist, den Voegelin – wie er Anfang Februar 1931 Baumgarten schrieb – für seine „Staatslehre“ umzuarbeiten beabsichtigte, ist die inhaltliche Skizze dieses Kapitels in *Rasse und Staat* ganz anders geartet. Ihre zentralen Elemente bilden „zwei typische Inhaltskomplexe: die Regelung des Handelns der Gemeinschaftsmitglieder im Verhältnis zueinander und die Regelung des Handelns der Gemeinschaft als einer politischen Existenz.“³⁷ Während zum ersten Inhaltskomplex die Regelung von Instituten wie Eigentum, Obligation und Familie gehört, umfasst der zweite Komplex die „Probleme von Staatsidee und Staatsform“.

Der wesentliche Unterschied dieser in *Rasse und Staat* beschriebenen Inhalte der „Rechtsordnung“ zu denen des erhaltenen Inhaltsverzeichnisses der „Rechtslehre“ besteht jedoch in etwas Anderem, Wichtigerem: nämlich in einer Fundierung dieser Inhalte in ihnen zugrundeliegenden „Existentialerlebnissen“. Das gilt für den ersten Komplex – Voegelin fordert hier, das dogmatische Naturrechtssystem in eine „Analyse der Existentialerlebnisse“ umzuwandeln –, wie auch für den zweiten Komplex, also bezüglich der Staatsideen und der Staatsformen. Einmal abgesehen davon, dass Voegelin in diesem Zusammenhang die These vertritt, dass die Staatsformen „Ideen“ seien, sieht er auch die Inhalte der Staatsideen „wesensgetzlich (in) den schon berührten menschlichen Grunderlebnissen – nämlich in Persons- oder Gemeinschaftsideen“ fundiert.³⁸ Diese Fundierung in einer in „menschlichen Existentialerlebnissen“ wurzelnden philosophischen Anthropologie ist das wesentliche Merkmal der in *Rasse und Staat* skizzierten „Rechtsordnung“, und da eine ähnliche Fundie-

³⁷ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 3.

³⁸ Ebd., S. 4. Hier sind nun auch die in *Rasse und Staat* behandelten „Leibideen“ angesiedelt; sie gehören in den Komplex der Gemeinschaftsideen.

nung im überlieferten Inhaltsverzeichnis der „Rechtslehre“ nicht erkennbar ist, kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die nur bruchstückhaft überlieferte „Rechtslehre“ eine frühere Fassung darstellt, die Voegelin nun, nach Fertigstellung von *Rasse und Staat*, einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen bzw. völlig neu zu schreiben beabsichtigte.

Diese Annahme hat allerdings einen Schönheitsfehler: Über den Verlauf und das Ergebnis einer solchen Umarbeitung fanden sich bislang weder Hinweise noch Textfragmente. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass Voegelin die Arbeiten wieder abbrach, nachdem ihm klar geworden war, dass das ganze „System der Staatslehre“ in der ursprünglich konzipierten Form nicht durchführbar war. Zu einer solchen Klarheit könnte ihm Max Scheler verholfen haben, insbesondere dessen Buch *Die Stellung des Menschen im Kosmos* (1928). Denn offenbar erhielt das „System der Staatslehre“ erst durch Scheler nun jene ihr eigentümliche anthropologische Fundierung. Leider lässt sich der Beginn des Einflusses von Max Scheler nicht mit Sicherheit datieren. Während im Brief vom Juni 1931 an Van Sickle, in dem Voegelin die Philosophen, deren Arbeiten er zur Fundierung seiner „Staatslehre“ heranzuziehen beabsichtigte, namentlich aufführte, der Name Scheler fehlt, findet er sich zwar in der Fassung der „Herrschaftslehre“ vom Juni 1931 – allerdings auch hier erst gegen Ende und auch dort nur in einem Klammerhinweis.³⁹ Für die Vermutung, dass es sich dabei um einen späteren Nachtrag oder aber um den Hinweis auf ein anderes Werk Schelers handeln könnte, spricht, dass in der zum Typoskript gehörenden Bibliographie Schriften Schelers nicht aufgeführt sind. Deutlicher eingestanden ist der Einfluss Schelers in dem ebenfalls im Jahre 1931 verfassten Beitrag Voegelins zur Festschrift Hans Kelsen: „Die nahe Berührung meiner Analysen mit anderen, besonders mit denen Schelers, wird der Kundige leicht bemerken.“⁴⁰ Allerdings dürfte sich Voegelin hier auf

³⁹ Erich Voegelin, „Grundlagen der *Herrschaftslehre*“. Ein Kapitel des Systems der „Staatslehre“, hrsg. und mit einem Vorwort v. Peter J. Opitz, *OP LV*, München: Eric-Voegelin-Archiv, März 2007, S. 79.

⁴⁰ Erich Voegelin, Das Sollen im System Kants, in: *Gesellschaft – Staat und Recht. Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre, Festschrift für H. Kelsen*, hrsg. v. Alfred Verdross, Wien: Springer Verlag, 1931, S. 136-173, hier: S. 137. Siehe dazu Thomas Nawrath, Ideologiekritik am göttlichen Maß. Voe-

Schelers philosophisches Hauptwerk *Der Formalismus in der Ethik und die materielle Wertethik* von 1913/16 beziehen, dessen Kant-Analysen den seinen durchaus ähneln. Auch in seiner „Einleitung“ zu *Rasse und Staat* vom März/April 1933 bekennt Voegelin, „wesentliche Hilfe fanden wir für diese Arbeit unter den Philosophen unserer Zeit vor allem bei Scheler ...“⁴¹ Und hier bezog er sich nun offenbar, wie seinen *Autobiographical Reflections* zu entnehmen ist, eindeutig auf Schelers Buch *Die Stellung des Menschen im Kosmos*: „As the first chapter of my volume on *Rasse und Staat* shows, I adopted at this time the philosophical anthropology of Max Scheler, as expressed in his recent publication *Die Stellung des Menschen im Kosmos*.“⁴² Wenden wir uns dieser „Einleitung“ nun zu.

DIE EINLEITUNG ZU *RASSE UND STAAT*

Die Einleitung zu *Rasse und Staat* gliedert sich in zwei Abschnitte, dessen erster sich unter der Überschrift „Der Mensch und der Staat“ der allgemeinen Thematik widmet, während sich der zweite auf die speziellen Probleme des Buches, nämlich auf „Rassentheorie und Rassenlehre“ verengt. In unserem Zusammenhang ist vor allem der erste Abschnitt relevant. In ihm gibt Voegelin zunächst einen „flüchtigen Überblick eines Systems der Staatslehre“, um dann einige kurze Bemerkungen über die Stellung dieses Systems zur „herrschenden Lehre“, d.h. zu den Staatslehren von Georg Jellinek und Hans Kelsen anzufügen. Hier interessiert vor allem die Skizze des „Systems der Staatslehre“. Dazu stellen sich vor dem Hintergrund unserer bisherigen Rekonstruktion der „Staatslehre“ einige wichtige Fragen: Beabsichtigte Voegelin, die hier skizzierte Systematik auch seiner eigenen „Staatslehre“ zu Grunde zu legen? Inwieweit ist diese systematisch mit dem Konzept identisch, das Voegelin bei Aufnahme seiner Arbeiten entwickelt hatte? Und schließlich: Machte das

gelin und Kant über Vernunft, Gottesbezug und Heilswahn, *VOP* No. 69, August 2008.

⁴¹ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 10.

⁴² Voegelin, *Autobiographical Reflections*, S. 38f.

in der Einleitung skizzierte System Umarbeitungen an den schon fertig vorliegenden Kapiteln notwendig?

Als erstes fällt auf, dass in dieser Einleitung nicht mehr – wie noch in den Briefen an Van Sickle und Eduard Baumgarten – von den „Principles of Government“ die Rede ist, sondern durchgehend vom „System der Staatslehre“. Diese Umformulierung ergibt sich sachlogisch daraus, dass es Voegelin hier im Kern darum geht, das innere Gefüge einer „Staatslehre“, ihren Aufbau systematisch neu zu ordnen – in Abgrenzung zur „herrschenden Lehre“, der er ja eine unzureichende Systematik, ja eine Systemverkehrung vorwarf. „Grundidee“ des „Systems der Staatslehre“ und damit Ausgangspunkt sowie Fundament seiner eigenen Auffassung ist die These, „daß die Wurzeln des Staates im Wesen des Menschen zu suchen sind.“⁴³ Aus systematischer Sicht habe dies die Konsequenz, dass die Probleme der „Staatslehre“ „auf Grund einer philosophischen Anthropologie“ zu entwickeln seien – eine Aufgabe, die bislang jedoch, wie Voegelin beklagt, über einige erste Ansätze nicht hinausgekommen sei. Um ihr gerecht zu werden, sei es freilich notwendig, hinter die „Staatslehre“ als Einzeldisziplin zurückzugehen und die von der Philosophie gewonnenen anthropologischen Kenntnisse als Grundlage einzubeziehen. Bezugspunkt bei der Suche nach einer „Wesenslehre vom Menschen“ ist allerdings nicht allein Max Scheler, bedeutsam sind auch andere zeitgenössische Denker – genannt werden Plessner, Groethuysen, Jaspers und Heidegger – sowie zum speziellen Verständnis des Leib-Seele-Geist-Verhältnisses „Aristoteles, Descartes, Kant und die Anthropologie des jüngeren Fichte.“⁴⁴ Wir brauchen diesen Aspekt an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen, da er in der Einleitung zu *Rasse und Staat* nur skizziert, nicht näher ausgeführt wird. Dennoch zeigen schon diese knappen Ausführungen, dass sich Voegelin – der Sachlogik seiner „Grundidee“ folgend: dass der Mensch der Schöpfer des Staates ist und die Wurzeln des Staates folglich im Wesen des Menschen zu suchen sind –

⁴³ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 2.

⁴⁴ Ebd., S. 10.

bei seiner Arbeit an der „Staatslehre“ nun auf deren anthropologische Grundlegung konzentrieren musste.⁴⁵

Diese „Grundidee“ von der anthropologischen Fundierung hat eine Reihe systematischer Konsequenzen: Eine erste wird sichtbar, wenn wir uns dem „flüchtigen Überblick“ zuwenden, in dem Voegelin die „wesentlichen Themata“ einer so begründeten Staatslehre aufführt. Rangierte in den Briefen an Van Sickle vom Juni 1931 und vom März 1932 das Kapitel „Herrschaftslehre“ noch an erster Stelle, so heißt es nun: „Die Herrschaftslehre ist systematisch der zweite Teil einer Staatslehre...“⁴⁶ Was, so stellt sich damit die Frage, bildet stattdessen den ersten Teil? Voegelins Antwort zielt auf eine Problematik, von der er sagt, dass sie „heute in der Staatslehre nur unzulänglich gestellt wird“, nämlich auf die der „Begründung des Rechtsphänomens“. Als Gegenstand des ersten Teils seiner eigenen „Staatslehre“ stellt sich damit die Aufgabe, diesem bislang vernachlässigten bzw. nur unzureichend behandelten Begründungsproblem nachzugehen. Dazu im Einzelnen:

„Das Rechtsphänomen ist in seine Ursprünge zu verfolgen, deren einer in dem *sittlichen Erlebnis* der singularen Person zu finden ist, während der andere *im Erlebnis der Gemeinschaft* liegt. Aus dem sittlichen Erlebnis der singularen Person empfangen künftige Seins-tatbestände (Handlungen und ihre Folgen in der Umwelt) den Index des ‚Gesollten‘; aus dem Gemeinschaftserlebnis scheint mir jene Allgemeinheit der Norm zu entspringen, die sie zu einer verbindlichen für eine Personenmehrheit werden läßt. *Person und Gemeinschaft sind die menschlichen Grunderlebnisse*, aus denen die ‚Norm‘ entspringt im Sinne des Vor-Entwurfs künftigen Handelns von Menschen als Gliedern einer Gemeinschaft.“⁴⁷

Dass diese Auffassung nicht ganz neu ist, zeigt der Verweis auf seinen Beitrag zur Kelsen-Festschrift, „Dass Sollen im System Kants“, der wiederum – wie Voegelin in einer Anmerkung anführt – auf seinen Vorlesungen von 1929 über die Staats- und Gesell-

⁴⁵ Eine Rekonstruktion der Anthropologie Voegelins versuchte Regina Braach, *Eric Voegelins politische Anthropologie*, Würzburg: Königshausen & Neumann, 2003.

⁴⁶ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 3.

⁴⁷ Ebd., S. 2f (Hervorh. PJO).

schaftslehre Kants sowie von 1930 über Kant und Schiller basiert.⁴⁸ Wenn er in *Rasse und Staat* diesen Aufsatz als eine „Vorstudie“ zu dieser Problematik bezeichnet, so stellt sich die Frage: Vorstudie zu was? Zu einer eigenständigen Arbeit über die philosophischen Grundlagen der Rechtstheorie – oder als Vorstudie zu der schon in Arbeit befindlichen „Staatslehre“? Etwa zum Teil „Rechtslehre“? – verband Voegelin mit dieser Kant-Studie doch die Hoffnung, dass es „solcher Art (vielleicht) möglich sein wird, den Grund zu legen, für eine Lehre vom Sollen, die heute in der Rechtstheorie ein Desiderat ist“⁴⁹. Dies erschien ihm wiederum insofern notwendig, als eine „Analyse des Sollens zur *Grundlegung der Rechtstheorie im weiteren geisteswissenschaftlichen Sinne*“⁵⁰ gehört. Das Fehlen einer solchen Grundlegung in der deutschen Rechtsphilosophie führt Voegelin darauf zurück, dass diese „nur möglich ist im Horizont einer philosophischen Gesamtanschauung vom Wesen des Menschen“, die wiederum in Deutschland seit dem Ende des idealistischen Philosophierens, „wenn wir von einem großen Einzelnen, wie Nietzsche, absehen“, fehle, inzwischen allerdings in einzelnen Ansätzen wieder im Entstehen sei.⁵¹ Voegelins Rückbezug auf Kant ist also vor allem eine Reaktion auf Defizite im Bereich der philosophischen Anthropologie und seine Beschäftigung mit Kant

⁴⁸ Voegelin, Das Sollen im System Kants (siehe Anm. 39). Ausweislich des Vorlesungsverzeichnisses der Wiener Universität fand die Veranstaltung „Kant und Schiller“ im Wintersemester 1930/31 statt; eine Veranstaltung über Kant im Sommer 1929 ist in ihm nicht aufgeführt.

⁴⁹ Ebd., S. 137.

⁵⁰ Ebd., S. 136 (Hervorh. PJO).

⁵¹ Siehe dazu auch die folgende Bemerkung in einem nur als Fragment vorliegenden Brief Voegelins an Talcott Parsons vom 24. September 1941: „The evolution of social theory has taken in Germany after Weber a significant turn in the movement of the Philosophische Anthropologie, as represented by Scheler (Die Stellung des Menschen im Kosmos), Plessner (Macht und menschliche Natur), Jaspers (Psychologie der Weltanschauungen, Metaphysik), Landsberg (Philosophische Anthropologie), etc. Everybody who had an active mind had the feeling that a new interpretation of man was required which would furnish the conceptual framework for the interpretation of the civilizational materials. The movement seemed to me particularly important under the aspect that it presents a concerted effort to furnish a theory of man which could not be obtained from professional psychologists.“

insofern sachlich darauf beschränkt, „die Topik des Problemgebietes am Werk eines Denkers zu studieren, der eine Gesamtanschauung vom Menschen hatte.“⁵²

Es erübrigt sich, auf diesen Kant-Aufsatz näher einzugehen, soll hier doch lediglich gezeigt werden, dass sich Voegelin schon Ende der 20er Jahre – natürlich auch mit Blick auf Kelsen – mit der „Begründung des Rechtsphänomens“ befasste, die die Grundlage seiner „Staatslehre“ bilden sollte und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer Grundlegung der Rechtslehre und damit der Staatslehre durch eine philosophische Anthropologie stieß. Eine nähere Beschäftigung mit dem Kant-Aufsatz würde zeigen, dass auch hier schon von einer Fundierung dieser Anthropologie in jenen „Existentialerlebnissen“ die Rede ist, um die es auch in *Rasse und Staat* geht. So ist von einem „Erlebnis der sittlichen Nötigung“⁵³ die Rede, vom „moralischen Gefühlserlebnis“ und vom „Erlebnis der spontanen grundlosen Bestimmung unseres Handelns als Hintergrund unseres Selbst“, um nur einige Beispiele anzuführen.⁵⁴ Im Kant-Aufsatz wird allerdings nur die eine Seite des Rechtsphänomens behandelt, die des „sittlichen Erlebnisses der singularen Person“ – die andere Seite, die des „Gemeinschaftserlebnisses“, fehlt und ist, soweit erkennbar, auch nicht das Thema einer weiteren Vorstudie.

Zurück zur Einleitung von *Rasse und Staat* und der in ihr skizzierten Systematik: Auf „menschlichen Grunderlebnissen“ basiert auch die nun als zweiter Teil einer „Staatslehre“ ausgewiesene „Herrschaftslehre“. In ihr tritt das allgemeine Normproblem nun „gesondert“ als Normproblem der politischen Gemeinschaft auf, nämlich „durch seine Beziehung auf eine besondere Gemeinschaft, die in anderen menschlichen Grunderlebnissen wurzelt, in den Erlebnissen des Herrschens und Dienens.“⁵⁵ Anders als in seinen Ausführungen zum

⁵² Ebd., S. 169.

⁵³ Ebd., S. 170.

⁵⁴ Zum Hintergrund des „Erlebnis“-Begriffs siehe Michael Henkel, Herrschaft – Erlebnis – Erfahrung. Warum scheiterte Voegelins Projekt einer geisteswissenschaftlichen Staatslehre?, in: Opitz (Hrsg.), Erich Voegelins *Herrschaftslehre*, S. 54-63.

⁵⁵ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 3.

ersten Teil, der keinerlei Hinweise auf andere, in der Wissenschaft schon vorliegende Versuche enthält, verweist Voegelin hier auf einige „bedeutende Versuche in der Soziologie“ – Vierkandt, Freyer, Max Weber –, fügt allerdings hinzu, „eine völlige Restitution dieses großen Themas scheint mir aber nur möglich im Rückgriff auf Nietzsche und Fichte und vor allem auf die Herrschaftslehre der Antike.“⁵⁶ Ein Blick auf die im Juni 1931 fertiggestellte „Herrschaftslehre“ zeigt, dass von den soziologischen Versuchen dort nur der von Max Weber behandelt wird, während von den Autoren, die bei einer „völligen Restitution“ der Problematik zu behandeln wären, lediglich Nietzsche kurz gestreift wird. Ebenso bleibt die „Herrschaftslehre der Antike“ – abgesehen von Hinweisen auf Thomas Elyot und Friedrich Wolters – unberücksichtigt. Obwohl den knappen Bemerkungen nicht zu entnehmen ist, ob Voegelin in seiner eigenen „Staatslehre“ eine solche völlige Restitution der „Herrschaftslehre“ anstrebte, markierte er damit – wie sich im Rückblick zeigt – eine Richtung, die seine eigenen Studien bald einschlagen werden.

Wir sind schon oben auf den in der Skizze nun folgenden dritten Teil „Rechtsordnung“ eingegangen. Hier sei deshalb nur noch einmal daran erinnert, dass auch in diesem die Analyse der „Existentialerlebnisse“ eine wichtige Stellung einnimmt. Während Voegelin konzidiert, dass es in diesem Bereich inzwischen auch in Deutschland einige Ansätze gebe – genannt wird Wilhelm Schapp, *Die Neue Wissenschaft vom Recht 1930/1932* –, sieht er sinnvollere Anknüpfungsmöglichkeiten in der englischen und amerikanischen Literatur; in Letzterer insbesondere bei John R. Commons.⁵⁷ Um unser früheres Ergebnis noch einmal zu wiederholen: Mit dem vorliegenden Inhaltsverzeichnis zur „Rechtslehre“ lässt sich dies alles kaum in Einklang bringen, was unsere Vermutung stützt, dass Voegelin sich zu einer Wiederaufnahme der Arbeit zum Thema „Rechtslehre“ entschloss.

⁵⁶ Ebd., S. 3.

⁵⁷ Siehe dazu die Commons betreffenden Passagen in: Erich Voegelin, *Über die Form des amerikanischen Geistes*, Tübingen: Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1928.

Wie die ersten drei Teile des in der Einleitung zu *Rasse und Staat* skizzierten „Systems der Staatslehre“, so weicht auch dessen letzter Teil vom früheren Konzept ab. Sollte das Kapitel 4 nach den Ausführungen Voegelins im Brief vom 18. März 1932 an Van Sickle „a Theory of Forms of Government and Constitution“ beinhalten, so heißt es nun, dass er „eine Darstellung des Gefüges der Rechtsordnung zu enthalten (hat) (Stufenbau der Rechtsordnung, Rechtssatzformen, Organlehre) und eine Verfassungslehre in der Bedeutung einer Lehre von der Fundierung der Staatsideen durch die Inhalte des positiven Rechtes.“⁵⁸ Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis der „Rechtslehre“ zeigt, dass dort zwar der erste Problemkreis – das Gefüge der Rechtsordnung – aufgeführt ist, während sich keine Spur von den Themen Staatsform und Verfassungslehre findet. Das legt die Vermutung nahe, dass Voegelin bei der Neukonzeption des „Systems der Staatslehre“ beabsichtigt haben könnte, Teile des schon fertig vorliegenden Kapitels „Rechtslehre“ in das Kapitel 4 zu verlagern. Ob und inwieweit Ähnliches auch für den Problemkreis „Verfassungslehre“ geplant war, lässt sich derzeit nicht beantworten.

„STAATSLEHRE ALS GEISTESWISSENSCHAFT“

Wir sind in der Einleitung zu *Rasse und Staat* erstmals auf ein – wenngleich auch dort nur flüchtig skizziertes – Konzept zu einer „Staatslehre“ gestoßen, das, wie seine anthropologische Fundierung zeigte, von der Auffassung geprägt war, dass es sich bei der „Staatslehre“ um eine Geisteswissenschaft handelt. Wir befinden uns deshalb hier an einem geeigneten Punkt, um den Gang unserer Rekonstruktion zu unterbrechen, um wenigstens einen kurzen Blick auf jenes oben erwähnte Fragment mit dem Titel „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ zu werfen. Ein solcher Rückblick könnte sich in doppelter Hinsicht als nützlich erweisen: Er könnte im Lichte des bisher Ausgeführten im engeren werksgehistorischen Sinne Hinweise für eine wenigstens ungefähre Datierung dieses Fragments liefern, und er könnte darüber hinaus auch zu einem besseren Verständnis des Konzepts beitragen, das jenem ersten dreiteiligen Ent-

⁵⁸ Ebd., S. 5.

wurf der „Staatslehre“ zugrunde lag. Auf Letzteres kommt es uns besonders an.

Bei dem Text handelt es sich um das Fragment eines Buchprojekts mit dem Titel „Staatslehre als Geisteswissenschaft“, das auf einen ungefähren Umfang von 12-15 Bogen angelegt war.⁵⁹ Das Fragment besteht aus einem detaillierten Inhaltsverzeichnis, dem zu entnehmen ist, dass das Buch neben einer Einleitung vier Kapitel umfassen sollte, sowie aus 14 Seiten eben dieser Einleitung. Da der Text auf der Seite 14 mitten im Satz abbricht, ist davon auszugehen, dass Teile verloren gegangen sind – vielleicht nur die verbleibenden Seiten der schon fertigen Einleitung, vielleicht aber auch mehrere Kapitel des Textes selbst. Wann der Text entstand, wie lange Voegelin daran arbeitete, wieviel er davon fertig stellte und wann er die Arbeit daran abbrach, ist unbekannt. Die Tatsache, dass sich auch in seinen Korrespondenzen – etwa mit Verlagen – bislang kein Hinweis auf dieses Projekt gefunden hat und dass es auch in seinen Erinnerungen nicht erwähnt wird, könnte ein Indiz dafür sein, dass nicht viel mehr als Teile der Einleitung vorlagen, die Voegelin dann – vielleicht – aufgrund der Aufnahme der Arbeit an der dreiteiligen „Staatslehre“ abbrach.

Damit ist aber schon ein erstes Problem berührt, das sich bei der Prüfung des Textes stellt – die Frage nach dem Zeitpunkt seiner Entstehung: Handelt es sich bei diesem Buchprojekt – wie sein Titel suggerieren könnte – um den ersten Entwurf einer „Staatslehre“, den Voegelin dann zugunsten der größer angelegten dreiteiligen „Staatslehre“ aufgab? Oder handelt es sich um eine Alternativprojekt, das er in Angriff nahm, *nachdem* er die theoretischen Schwächen seiner „Staatslehre“ erkannt hatte und schon an deren Aufgabe dachte? Oder handelt es sich um eine Art Parallelunternehmen, d.h. um ein anderes, selbständiges Projekt zum selben Thema, mit dem er schneller auf dem Markt zu sein hoffte? Denn auf schnelle Veröffentlichungen war Voegelin in jener Zeit dringend angewiesen: zum einen im Hinblick auf die angestrebte Erweiterung seiner *Venia* von Gesellschafts- um Staatswissenschaft, – und gerade für diesen

⁵⁹ Hoover Register 53, Folder 7/8. Das gesamte Fragment ist abgedruckt in: Voegelin, *Herrschaftslehre*, OP LVI, S. 59-74; Gliederung sowie ein Teil der Einleitung finden sich in diesem Heft als Anlage 1.

Zweck war ein solches Projekt, bei dem es sich ja, wie sich zeigen wird, um einen theoretisch neuen und eigenständigen Zugriff handelt, auch von der Sache her geeignet. Dasselbe galt für seine Suche nach einer Professur. Auch bei ihr waren eigenständige Buchpublikationen zweifellos hilfreicher als Aufsätze in Fachzeitschriften, vor allem wenn sie auch noch inhaltlich Aufsehen erregten. Hinzu kommt, dass Voegelin ein überaus produktiver und schneller Autor war, der, wie der weitere Fortgang unserer Rekonstruktion zeigen wird, den Kopf voller Pläne hatte und immer an mehreren Projekten gleichzeitig arbeitete. Obwohl angesichts der schlechten Quellenlage derzeit eine befriedigende Antwort auf diese Fragen kaum möglich ist, trägt ein Blick auf das Anliegen, das er mit dem geplanten Projekt verfolgte, aber auch auf den Aufbau des geplanten Buches ein wenig zu einer Klärung bei.

Insbesondere über das Anliegen besteht kein Zweifel. Es klingt nicht nur im Titel an – der Entwurf einer „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ –, sondern wird auch in der Einleitung mit aller Klarheit ausgesprochen. Voegelin verweist hier auf eine die Kunst-, Literatur- und Religionswissenschaft prägende „bewusste Wendung“ hin zu einer geisteswissenschaftlichen Betrachtung. Während diese Tendenz in den drei genannten Disziplinen schon weit fortgeschritten sei, stehe sie in der deutschen Staatslehre noch immer am Anfang. Diese bisherigen Bemühungen um eine „Erarbeitung der geisteswissenschaftlichen Problemstellung“ in der deutschen Staatslehre sind Thema der Einleitung, wobei die „Versuche“ von Rudolf Smend und Carl Schmitt im Mittelpunkt stehen. Gemeint sind vermutlich Smends *Verfassung und Verfassungsrecht* und Carl Schmitts *Verfassungslehre* – zwei Werke, die 1928, also in dem Jahr, in dem Voegelin von seinen Forschungsaufenthalten in den USA und Frankreich wieder nach Wien zurückgekehrt war, gerade erschienen waren.

Allerdings erschöpft sich die Zielsetzung seines Projekts nicht in einer bloßen Bestandsaufnahme der „Entwicklungs- und vorzueglichen Interessenrichtung der gegenwaertigen Staatslehre“. Es soll mehr leisten, nämlich das, was es, so Voegelin, „bisher weder in der Sache noch in dieser Formulierung und Weite der Problemstellung gibt“: „den systematischen Versuch einer geisteswissenschaftlichen

*Grundlegung der Staatslehre.*⁶⁰ Mit anderen Worten: Voegelin will einen in der deutschen Staatslehre beobachtbaren Entwicklungsprozess durch den „systematischen Versuch einer geisteswissenschaftlichen Grundlegung“ einen wesentlichen Schritt voran-, wenn nicht gar zum Abschluss bringen – ein ambitioniertes Unternehmen, dessen Erfolg der wissenschaftlichen Reputation des Autors ebenso zugute gekommen wäre, wie dem Verkauf seines Buches. Wenn aber dessen besondere Leistung in einer „geisteswissenschaftlichen Grundlegung“ der Staatslehre bestehen sollte, dann – so möchte man vermuten – sollte wohl vor allem dieser Aspekt besonders herausgearbeitet, die anderen sachlichen Teile der Staatslehre dagegen nur so weit ausgeführt werden, wie zum Verständnis des Gesamtzusammenhangs unbedingt erforderlich. Sofern diese Vermutung zutrifft, handelte es sich bei dem Projekt nicht um einen ersten Anlauf für eine eigene Staatslehre, sondern eher um eine eigenständige Arbeit, in der es primär um ein – allerdings zentrales – Einzelproblem ging, nämlich um das der „systematischen Grundlegung“. Und dahinter stand möglicherweise die Absicht, auf dieser Grundlage anschließend eine in allen Einzelheiten und Sachbereichen breit ausgeführte Staatslehre in Angriff zu nehmen.

Das Inhaltsverzeichnis und die es begleitenden kurzen Erläuterungen scheinen diese Deutung zu bestätigen, obwohl die Kapitelfolge keinen eindeutigen Einblick in den ihnen zugrundeliegenden Argumentationszusammenhang gibt. Allerdings zeigt schon ein erster Blick, dass der Schwerpunkt der Ausführungen auf den Bemühungen liegt, den Staat als „Einheit“, insbesondere als „geistige Einheit“ zu verstehen. Damit klinkt sich Voegelin in eine zu jener Zeit in der deutschen Staatslehre viel diskutierte Problematik ein. Dies beginnt mit dem Kapitel 1, in dem – unter dem Titel „Der Aufbau des Staates“ – eine „Herrschaftslage“ skizziert wird, in der Versuche auftreten, „sich reflektorisch als Einheit zu verstehen“. Verwiesen wird auf zwei theoretische Grundtypen: Zum einen auf die Theorie von der Rechtseinheit des Staates und die Möglichkeit, die Einheit der Rechtsordnung als Einheit des Organzusammenhangs oder als Ein-

⁶⁰ Ich beziehe mich im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, auf den Text von Anlage 1 (Hervorh. PJO).

heit des Normzusammenhanges zu konstruieren.⁶¹ Zum anderen auf die politische Theorie, die die Herrschaftslage legitimiert – auch diese im Hinblick auf die Einheit des Staates. Die Grundform der politischen Theorie – eingeschränkt auf den modernen Staat – rückt dann ins Zentrum von Kapitel 3, wobei sie durch die dialektischen und auch „historisch realisierten Möglichkeiten bis zu ihrer Erschoepfung und Desillusionierung“ betrachtet wird. Letzteres bezieht sich – ausweislich des Inhaltsverzeichnisses – auf Carl Schmitts *Begriff des Politischen*.

Ihren Höhepunkt – und zugleich damit auch „das Kernproblem und die Kernschwierigkeit einer geisteswissenschaftlichen Staatslehre“ – erreicht die Argumentation schließlich in Kapitel 4: „Das Staatsgeschehen als geistige Einheit“. Dazu heißt es, dass es „an das im vorigen sich darbietende Problem der Sinneinheit eines historischen Ablaufes an(knuepft) und unter Punkt 1) die Elementarkonstitution einer geistigen Einheit, die nicht wie ein Kunstwerk von einer Person, sondern von einer Personenmehrheit geschaffen wird“ erläutert. Noch präziser formuliert die Überschrift das Thema dieses Abschnitts: „Der Staat als geistige Schoepfung einer kontemporanen und sukzessiven Personenmehrheit“. Man darf vermuten, dass wohl vor allem dieses Kapitel die spezifische Leistung des Buches enthalten sollte, bemerkt Voegelin doch in einem direkt anschließenden Klammersatz: „Dies scheint mir das Kernproblem und die Kernschwierigkeit einer geisteswissenschaftlichen Staatslehre zu sein, an der die bisherigen Versuche gescheitert sind, sofern sie das Problem ueberhaupt in den Blick bekommen haben.“

Wir wissen nicht, welche Lösung Voegelin für dieses „Kernproblem“ der Staatslehre parat hatte, denn das Kapitel 4 wurde offenbar nie geschrieben – ebenso wenig wie die anderen Kapitel des Projekts. Doch wir verfügen über zwei Texte Voegelins, die sich mit derselben Problematik befassen und diese ein wenig erhellen. Bei dem ersten handelt es sich um einen kurzen Diskussionsbeitrag auf

⁶¹ Es sei hier daran erinnert, dass Voegelin diesen Aspekt 1930/31 in dem Aufsatz „Die Einheit des Rechts und das soziale Sinngebilde Staat“, in: *Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts* 1930/31, F12, S. 58-89 behandelte, von dem er Van Sickle gegenüber sagte, dass es ein Kapitel seiner Staatslehre bilde.

dem Siebten Deutschen Soziologentag im Herbst 1930 zu den Vorträgen von Rothacker, von Wiese und Breysig, in denen es um Fragen der Kunstsoziologie gegangen war, u.a. um das Kunstwerk als „geistige Realität“.⁶² In diesem Zusammenhang wies Voegelin darauf hin, dass „geistige Sinneinheiten nicht nur von einzelnen Personen erzeugt (werden), sondern auch von Personenmehrheiten, die gleichzeitig und nacheinander den Sinn einer solchen Einheit im Laufe von Jahrhunderten oder Jahrtausenden entfalten.“ Von diesem Befund ausgehend, leitete er dann zwei aufeinander aufbauende Fragestellungen ab:

„Es wäre zu untersuchen, wie sich aus geistigen Schöpfungen, die ja immer als persönliche geprägt sind, überhaupt überpersönliche Sinneinheiten zusammenfügen können: eine gründliche Theorie des Verstehens und des Missverstehens im jeweiligen konkreten Objektivationstypus wäre die erste Voraussetzung für die Lösung dieser Frage. Die Theorie von der Formung und Umformung überpersönlicher Einheiten durch die Kette persönlicher Schöpfungen müsste dann weiter ergänzt werden durch eine Lehre von der Möglichkeit des zugleich Bestehens mehrerer überpersönlicher Sinneinheiten an einer konkreten persönlichen Schöpfung.“

Und wie schon in seiner Einleitung zum obigen Buchprojekt, so wies Voegelin auch hier darauf hin, dass eine solche „Lehre von der *Geschichtlichkeit des Geistes in seiner Entfaltung*“ (Hervorh. PJO) in der geisteswissenschaftlichen Soziologie bislang noch fehle, jedoch für die Behandlung von Fragen der Soziologie der Kunst „oder irgend eines anderen geistigen Objektivationstypus“ unbedingt erforderlich sei.

An welchen anderen „geistigen Objektivationstypus“ Voegelin dabei wahrscheinlich dachte, wird aus dem zweiten Text deutlich, der vermutlich nur kurze Zeit später entstand. Es handelt sich um jenes einleitende Kapitel zu seiner „Staatslehre“ mit dem Titel „Grundlagen der *Herrschaftslehre*“, das er im Sommer 1931 Eduard Baumgarten zur Ansicht schickte. Das Problem stellt sich hier im

⁶² Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Verhandlungen des Siebenten Deutschen Soziologentages am 28. September bis 1. Oktober 1930 in Berlin, Tübingen: Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1931, S. 181f. Siehe dazu auch Sigwart, Eine Hermeneutik des Politischen, in: Opitz (Hrsg.), Erich Voegelin, *Herrschaftslehre*, S. 33ff. (siehe auch Anm. 6).

Zusammenhang mit der Frage nach dem Wesen der Herrschaft⁶³ bzw. bei der Frage des Subjektes in der Herrschaftslehre. Deren Beantwortung, so Voegelin, erweise sich als besonders kompliziert „durch die Verschränkung des Problems der *Teilverwirklichungen eines gemeinsamen Ganzen* durch eine Vielzahl von Personen mit dem Problem des Aufbaus der *Herrschaftswirklichkeit* in den Beziehungen der teilverwirklichenden Personen zueinander“ (Hervorh. PJO). Es ist das erste Glied dieser Verschränkung, – „das Problem der Teilverwirklichungen eines gemeinsamen Ganzen durch eine Vielzahl von Personen“ (also der Problemkreis „geistige Sinngebilde“ und ihre Schöpfung durch eine Vielzahl von Personen), das uns hier beschäftigt. Dabei unterscheidet Voegelin zwischen zwei Arten solcher Sinngebilde:

„Objektiver Geist, z.B. „romantische Musik“, kann sich in der Weise verwirklichen, dass jede einzelne der verwirklichenden Personen zu ihrem Teil geistige Sinngebilde schafft, die in sich geschlossen sind; die verwirklichenden Personen mögen untereinander eine Gemeinschaft bilden und nur durch diese Gemeinschaft mag die Verwirklichung des gemeinsamen objektiven Geistes in den konkreten Sinngebilden möglich sein, aber diese Sinngebilde stehen unabhängig nebeneinander, jedes für sich.“

Von anderer Art sei dagegen das „Geistgebilde“ Staat sowie die Art und Weise seiner Konstituierung:

„Im Falle eines Geistgebildes von der Art des Staates gibt es dagegen keine von Personen konstituierten Objektivationen, die mit dem Kunstwerk in seiner Geschlossenheit verglichen werden könnten, vielmehr sind die verwirklichenden Handlungen selbst Teile des *Geisteszusammenhanges Staat*, der als Ganzes mit dem Kunstwerk zu vergleichen wäre. Während für das Kunstwerk das Geschaffenwerden *außerhalb* seiner selbst in der Person seines Schöpfers liegt, ist der Staat unabgeschlossen, ein werdender, ein in den *Akten der Verwirklichung* selbst sich aufbauender; das Zentrum seiner Schöpfung liegt nicht außerhalb, sondern er ist *wirklich* in der Mannigfaltigkeit von *verwirklichenden*, auf einander bezogenen Akten des Herrschers und der Beherrschten selbst.“

„Kunstwerk“ und „Staat“ unterscheiden sich als „Geistgebilde“ also in mehrfacher Hinsicht: Anders als das Kunstwerk, das außerhalb

⁶³ Siehe zu den folgenden Zitaten: Voegelin, Grundlagen der Herrschaftslehre, OP LV, S. 26ff (Hervorh. PJO).

seines Schöpfers entsteht und in sich abgeschlossen ist, verwirklicht sich das „Sinngemilde“ Staat in den konkreten Handlungen der Menschen und ist anders als das Kunstwerk „unabgeschlossen“, muss also gewissermaßen ständig neu erzeugt werden. Während Voegelin in seiner „Herrschaftslehre“ zeigt, wie sich diese „geistige Einheit“ Staat auf der Ebene der Herrschaftsbeziehungen aufbaut, wobei im Mittelpunkt der Begriff des „gemeinsamen Ganzen“ steht, an dem die einzelnen – sei es als Befehlende oder Gehorchende – arbeiten, an dem sie partizipieren und das sie zu einer Einheit verbindet, ist dem Inhaltsverzeichnis von „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ nicht mit Sicherheit zu entnehmen, bis zu welchem Punkt die Problementwicklung und -lösung hier schon gediehen ist. Was hier offenbar noch fehlt, ist der Begriff der „Idee“, insbesondere der „politischen Idee“, sowie die Auffassung von der realitäts- und sinnkonstituierenden Funktion, die Voegelin der „Idee“ in diesem Schöpfungsprozess dem „Geistgebilde“ Staat zuweist. Diese Funktion wird erst zwei Jahre später im Rasse-Kapitel der „Staatslehre“ bzw. von *Rasse und Staat* – hier am Beispiel der „Leibideen“ – erläutert. In den Mittelpunkt der Betrachtung wird sie dann erst zwei Jahre später in der „Introduction“ zur *History of Political Ideas* treten und hier zur Formulierung der sogenannten „Evokationstheorie“ führen, auf deren Grundlage die *History* zunächst basierte. Wir werden noch näher darauf einzugehen haben.

Und noch etwas fällt auf, insbesondere wenn man das Inhaltsverzeichnis von „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ mit der Systemskizze in *Rasse und Staat* vergleicht: das Fehlen von Hinweisen auf eine philosophische Anthropologie, die dort, wie wir sahen, als Grundlage für eine geisteswissenschaftliche Staatslehre herausgestellt worden war. Dieses Fehlen ist umso erstaunlicher, als in der Einleitung zum Buchprojekt nicht nur auf Max Scheler hingewiesen, sondern dessen Entwurf einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie in seinem 1928 erschienenem Werk *Die Stellung des Menschen im Kosmos* als das bedeutendste Anzeichen einer neuen Verlebendigung dieser Geistesauffassung gewürdigt wird. Allerdings muss der Hinweis auf Scheler und sein Werk nicht bedeuten, dass sich Voegelin der Konsequenzen, die sich daraus für eine Staatslehre ergaben, zu jener Zeit schon voll bewusst war, bezieht sich jener Hinweis doch lediglich auf das eingeschränkte Problem der Beziehung des

Geistes auf seine vitalen Tiefenschichten. Allerdings steuerte Voegelin deutlich in die Richtung einer philosophischen Anthropologie. Denn wenn er allein dem Menschen einen ontologischen Status beimaß und im Staat vor allem eine Objektivation des menschlichen Geistes sah, dann lag es in der Logik des Gedankens, dass, wenn die Wurzeln des Staates im Wesen des Menschen liegen, eine Staatslehre auf einer philosophischen Anthropologie aufbauen muss.

Damit sind wir wieder bei unserer Ausgangsfrage nach der Datierung des Fragments „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ angekommen. Obwohl eine endgültige Antwort noch immer nicht möglich ist, lässt sich der in Frage kommende Zeitraum zumindest ein wenig eingrenzen. So spricht das Fehlen einer anthropologischen Fundierung, aber auch der noch nicht näher ausgeführte Ideenbegriff dafür, dass der Text mit großer Wahrscheinlichkeit noch *vor Rasse und Staat*, also noch vor 1933 entstand. Berücksichtigt man ferner, dass sich Voegelin in seinem Projektentwurf auf mehrere Werke bezieht, die erst im Laufe des Jahres 1928 veröffentlicht wurden – Carl Schmitts *Verfassungslehre*, Rudolf Smends *Verfassung und Verfassungsrecht* und Max Schelers *Die Stellung des Menschen im Kosmos* –, dass die Einleitung verschiedene Bezüge auf Kant und Schiller enthält, über deren Staats- und Gesellschaftslehre er im WS 1930/31 Vorlesungen hielt und dass er den Problembereich der Schöpfung geistiger Gebilde durch eine Personenmehrheit 1930 auf dem Soziologentag ansprach, so mehren sich die Indizien dafür, dass das Buchprojekt „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ um 1930 bzw. kurz danach entstand, wahrscheinlich noch bevor Voegelin seine dreiteilige „Staatslehre“ in Angriff nahm. Das aber heißt wiederum, dass auch diese von Beginn an als Geisteswissenschaft konzipiert war – was im Übrigen schon der erste Entwurf der „Herrschaftslehre“ bezeugt.

ABBRUCH DER „STAATSLEHRE“ UND AUFNAHME ANDERER PROJEKTE

Wenden wir uns nach diesem Exkurs wieder dem Fortgang der Arbeiten an der „Staatslehre“ zu. Obwohl wir angesichts der schlechten Quellenlage im bisherigen Verlauf unserer Rekonstruktion immer wieder bei Annahmen, Spekulationen und Vermutungen Zuflucht suchen mussten, bewegten wir uns letztlich doch noch immer auf relativ festen Boden. Das ändert sich bei unseren nächsten Schritten, die sich auf den Zeitraum zwischen dem Frühjahr 1933 und dem Frühjahr 1934 beziehen. Versuchen wir, uns dazu zunächst kurz die Lage zu vergegenwärtigen, in der sich Voegelin nach Abschluss und Abgabe des Manuskripts von *Rasse und Staat* befand. Sie war im Wesentlichen durch zwei Probleme charakterisiert: durch seine desolater berufliche Situation und durch die sachlichen Probleme, die im Verlauf der Arbeiten an der „Staatslehre“ aufgetreten waren.

Über seine berufliche – und auch seine finanzielle – Lage gibt ein Brief Voegelins vom 1. April 1933 an Eduard Baumgarten Aufschluss. Nachdem er zunächst über erfreuliche Dinge berichtet hatte – über die Abgabe der ersten 145 Seiten des Manuskripts von *Rasse und Staat*, denen in der folgenden Woche die restlichen 80 Seiten folgen sollten –, kommt er auf seine finanzielle Situation zu sprechen: „Mit den Moneten sieht es wieder einmal übel aus. Meine Assistentenstelle läuft am 31. Juli ab. Wenn sie überhaupt erneuert wird, dann nur mit einem um 1/3 verringerten Gehalt (das wären dann 130 S; 65 Mark). Für August und September bekomme ich auf keinen Fall etwas. Im Übrigen keine Hoffnungen am Horizont.“⁶⁴ Unter diesen Umständen musste sich Voegelin dringend nach einer festen Anstellung umsehen und tat dies offenkundig auch. Denn nur einige Monate später, Ende Juli 1933, berichtete er Baumgarten, nach einigen einleitenden Sätzen über die Arbeiten, „die ich zu meiner Rechtslehre brauche“⁶⁵: „Außerdem befasse ich mich jetzt energisch mit der Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen. Eben bin

⁶⁴ Brief vom 1. April 1933 von Voegelin an Baumgarten.

⁶⁵ Aus der Formulierung geht hervor, dass Voegelin noch nicht an der Rechtslehre selbst schreibt, sondern noch mit der Durcharbeitung der dafür notwendigen Materialien beschäftigt ist.

ich von einer Reise zurück – ich war eine Woche in Berlin und habe versucht, Anknüpfungspunkte zu finden. So haben sich auch einige Chancen gezeigt, darunter eine Assistentenstelle bei Bäumler – und ich werde jetzt sehen, ob sich irgendetwas Greifbares im Laufe der nächsten Monate ergibt. Können Sie mir dazu vielleicht einen Tipp geben? Wie sieht es denn in Göttingen aus? Kann man dort nicht einen Staatslehrer oder Soziologen brauchen?“⁶⁶ Die Hoffnungen zerschlugen sich: Weder konnte ihm Baumgarten weiterhelfen, noch kam es zur Anstellung bei Bäumler.

Nicht viel besser stand es um die „Staatslehre“. Hier hatte die weitere Lektüre – u.a. von Schelers Studie *Die Stellung des Menschen im Kosmos* –, aber wohl auch die Arbeiten zum Rassenproblem gezeigt, dass das der Arbeit bislang zugrunde gelegene Konzept einer grundlegenden Umarbeitung bedurfte, speziell einer Fundierung durch eine philosophische Anthropologie, die insbesondere die „menschlichen Existentialerlebnisse“ adäquat berücksichtigte. Abgesehen davon, dass eine solche Umarbeitung die schon vorliegenden Manuskripte zu den Kapiteln „Herrschaftslehre“ und „Rechtslehre“ betreffen würde, war auch noch der erste Teil – die Begründung des allgemeinen Normenproblems – zu schreiben. An einen schnellen Abschluss der „Staatslehre“ war vor diesem Hintergrund nicht zu denken. Aber war es angesichts der katastrophalen Finanzlage, die die Aufnahme immer neuer Nebentätigkeiten erzwang, vor allem aber angesichts der ungeklärten beruflichen Zukunft überhaupt vertretbar, die Arbeit an ihr fortzusetzen? War es nicht sinnvoller, dieses Projekt, bei dem ein schneller Abschluss nicht in Sicht war, vorübergehend abubrechen oder gar endgültig zu begraben und stattdessen einige schneller abzuschließende Arbeiten in Angriff zu nehmen? Die Ausgliederung des Rasse-Kapitels hatte sich als ein vielversprechender Weg erwiesen, dem vielleicht auch die anderen Teile folgen sollten. Eine andere Option war eine erneute Bewerbung um ein Stipendium bei der *Rockefeller Foundation*, sei es um die „Staatslehre“ in dieser oder einer anderen Form doch noch zum Abschluss zu bringen, sei es, um Geld für ein anderes Projekt zu erhalten und damit wieder die Zeit zu überbrücken, bis eine passende berufliche Position in Sicht war.

⁶⁶ Brief vom 21. Juli 1933 von Voegelin an Baumgarten.

Vor diesem Hintergrund sind zwei weitere Briefe an Van Sickle zu sehen, die für unsere Vermutung sprechen, dass sich Voegelin angesichts der schwierigen Situation inzwischen zum Abbruch der „Staatslehre“ entschlossen hatte. Der erste dieser Briefe stammt vom 6. Juni 1933. Anlass war das Erscheinen von *Rasse und Staat*, von dem Voegelin Van Sickle ein Exemplar schickte, als Dank für die gewährte Förderung, aber wohl auch in der Absicht, ihn bei dieser Gelegenheit über seine Pläne zu informieren und die Chancen einer weiteren Förderung auszuloten. So berichtete er über laufende Verhandlungen mit einem Verlag über die Veröffentlichung des druckfertig vorliegenden zweiten Teils des Rasse-Kapitels, das nun unter dem Titel „Geistesgeschichtliche Grundlagen der Rassenidee“ bei Junker & Dünnhaupt erscheinen sollte. Darüber hinaus merkte er an, dass er an weiteren Buchprojekten arbeite – „one concerning ‚Rechtslehre‘ and one concerning ‚Deutsche Staatsideen in der Klassik‘“.⁶⁷ Der Hinweis auf eine in Vorbereitung sich befindliche „Rechtslehre“ ist in doppelter Hinsicht von Interesse: Zum einen deutet die Formulierung darauf hin, dass ein längeres, offenbar aber noch nicht abgeschlossenes Manuskript vorlag. Zum anderen aber – und noch wichtiger – spricht er für unsere Vermutung, dass Voegelin, nach erfolgreicher Ausgliederung des Kapitels über das Rassenproblem, nun auch eine gesonderte Veröffentlichung des Kapitels „Rechtslehre“ beabsichtigte. Letzteres wäre ein Indiz dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt das Projekt „Staatslehre“ bereits aufgegeben hatte. Denn ohne diese beiden Kapitel, insbesondere ohne die „Rechtslehre“, war das Manuskript nur noch ein Torso, der dem systematischen Anspruch, den Voegelin an eine Staatslehre stellte, in keiner Weise mehr gerecht wurde.

Ein zweiter Brief an Van Sickle nur wenige Wochen später, am 28. August, bestätigt diese Vermutung. Das Motiv des Briefes war offensichtlich: Während der Vertragsabschluss mit Junker und Dünnhaupt als aktueller Anlass diente, ging es nun offenbar darum, die Chancen auf Bewilligung eines weiteren Forschungsstipendiums

⁶⁷ Brief vom 6. Juni 1933 von Voegelin an Van Sickle. Das waren – ausweislich des Vorlesungsverzeichnisses der Wiener Universität – die Themen seiner beiden Veranstaltungen im WS 1933/34. Siehe dazu Anlage 6.

der *Rockefeller Foundation* zu erkunden. Nach dem einleitenden Hinweis auf den nun gerade abgeschlossenen Verlagsvertrag kommt Voegelin nicht, wie man erwarten möchte, auf die Wiederaufnahme der Arbeit an der „Staatslehre“ zu sprechen, sondern auf zwei andere Projekte. Das erste Projekt, für das er, wie er berichtet, gerade einen Verleger suche, sei ein kleines Textbuch über „Grundbegriffe der Staatslehre und des österreichischen Staatsrechts“⁶⁸, gedacht für Studenten, die sich teure Standardwerke nicht leisten konnten. Interessant in unserem Zusammenhang ist dabei der Hinweis, dass er in der Lage sei, dieses von ihm auf 120 Seiten veranschlagte Buch auf der Grundlage seiner Unterlagen „in wenigen Monaten, allerspätstens bis Weihnachten“ fertigzustellen – was wiederum implizierte, dass während dieser Zeit die Arbeiten an der „Staatslehre“ ruhen würden, immer vorausgesetzt, dass er sie überhaupt wieder aufnehmen und fortzuführen gedachte.

Doch dagegen spricht der Fortgang des Briefes, der für die Zeit nach dieser kleinen Publikation ganz andere Pläne erkennen ließ. Zwar kündigte Voegelin an, sich danach wieder seinem „eigentlichen wissenschaftlichen Werk“ (my scientific work proper) zuzuwenden, und auf den ersten Blick sieht es so aus, als sei damit die „Staatslehre“ gemeint: „The next part of my inquiry into the problems of government I intend to finish will be the ‚Herrschaftslehre‘. It is written down already in a first draft; and I shall have to revise it and enlarge it by the materials I have accumulated during the last year.“ Doch die sich anschließenden Sätze belehren eines anderen. Sie zeigen, dass nicht eine Überarbeitung des seit Sommer 1931 fertig vorliegenden und nun zum „Entwurf“ herabgestuften Kapitels „Grundlagen der *Herrschaftslehre*“, das ursprünglich die „Staatslehre“ einleiten sollte, geplant war, sondern die Herauslösung auch dieses Kapitels aus dem Gesamtprojekt und seine Umarbeitung zu einer eigenständigen Publikation:

„Now, concerning this ‚Herrschaftslehre‘ I wish to submit to you an idea and ask your advice. The book can stand for itself, as it is – but it is not what I should like it to be, for the lack of certain materials.

⁶⁸ Von Prof. Dr. Jürgen Gebhardt wurde mir freundlicherweise eine im Nachlass Voegelins befindliche Gliederung des Projekts zur Verfügung gestellt; sie findet sich im Anhang als Anlage 5.

The bad defect in the modern treatises on rulership, democracy etc. is the lack of a realistic aspect of the position, problems, attitudes, in a word: the concrete situation of the ruler; this lack is quite natural, as the authors of such treatises usually are very bourgeois personalities with a meagre development of imperial instincts. I have now gone to work during the last years (practically I have already begun when I was at Paris in 1927) to collect materials which give an intimate picture of the ruler's personality. My idea is: to complete this collection systematically for the period of modern rulership, in order to give an exhaustive aspect of the problem of rulership from the 16th cent. to the end of the 19th."

Soweit die Grundidee. Im Einzelnen plant Voegelins zunächst einen Dokumentenband mit dem Titel „The Ruler in the Modern State“, um dann in einem zweiten Schritt eine Revision der „Herrschaftslehre“ auf der Grundlage der gesammelten Materialien. Die Sache habe allerdings, wie Voegelin erläutert, einen Haken: Die Dokumenten-Recherche müsste zum großen Teil in Paris und London erfolgen, was wiederum leidige finanzielle Probleme aufwarf. Während er, wie er schreibt, einen Industriellen kenne, der bereit wäre, notfalls die Publikationskosten eines solchen Dokumentenbandes zu übernehmen, habe er noch keine Finanzierungsmöglichkeit für das Sammeln der Dokumente. Und hier kommt nun die *Rockefeller Foundation* ins Spiel. Wäre sie unter Umständen bereit, so will Voegelin von Van Sickle – „in private at first“ – wissen, ein solches Unternehmen, für das er ungefähr 1 ¾ Jahre veranschlagt, zu fördern? Sollte dies nicht der Fall sein, so würde er keine Zeit mit der Suche nach weiteren Dokumenten verschwenden, sondern auf der Grundlage des vorhandenen Materials die „Herrschaftslehre“ überarbeiten.

Es ist offensichtlich: Keine der hier skizzierten Optionen fügt sich in das ursprüngliche Konzept der „Staatslehre“, denn in jeder hätte die „Herrschaftslehre“ nun die Form eines eigenständigen Buches. Zudem war im Fall der zweiten Option eine ähnliche Entwicklung voraussehbar wie beim Kapitel über die Rassentheorie: Das Manuskript würde quantitativ wahrscheinlich schon bald den Rahmen eines Kapitels sprengen und inhaltlich weit über das hinausgehen, was in einer „Staatslehre“ ein solches Kapitel enthalten sollte. Sofern Voegelin es mit diesem Projekt ernst meinte – und die weitere Entwicklung zeigt, dass dies durchaus der Fall war –, kann dies nur

bedeuten, dass er zu diesem Zeitpunkt das Projekt „Staatslehre“ bereits aufgegeben hatte, zumindest in der ursprünglich geplanten Form. Denn nach der inzwischen schon vollzogenen Ausgliederung des Kapitels über das Rassenproblem und einer gesonderten Veröffentlichung der „Rechtslehre“ würde nach der nun beabsichtigten Ausgliederung der „Herrschaftslehre“ von den geplanten vier Teilen nur noch der Schlussteil über die verfassungstheoretischen Probleme übrig bleiben, und mit dem hatte Voegelin vermutlich noch nicht einmal begonnen.⁶⁹ Zudem fehlte – orientiert man sich an dem in der „Einleitung“ zu *Rasse und Staat* skizzierten Abriss eines „Systems der Staatslehre“ – auch noch immer das erste Kapitel mit der Begründung des „allgemeinen Normphänomens“ und damit die anthropologische Grundlegung. Kurzum: Ganz abgesehen von der verzweifelten beruflichen und finanziellen Lage gab es gute Gründe, das Projekt „Staatslehre“ abubrechen und die fertigen Teile, so gut es ging, für andere Publikationen zu verwenden.

Die Antwort Van Sickles fiel kurz und in Ton und Tendenz eher unverbindlich aus.⁷⁰ Er könne in Hinblick auf ein weiteres Stipendium keinerlei ermutigende Zusagen machen, plane aber vor Jahresende einen Besuch in Wien, bei dem man diese und andere Fragen ausführlich erörtern könne. Während sich einer kurzen Notiz Van Sickles an die Stiftung entnehmen lässt, dass am 17. Oktober 1933 tatsächlich ein längeres Gespräch mit Voegelin stattfand, in dem dieser ihn unter anderem über die Vorbereitung eines „text book on Constitutional Law“ informierte⁷¹, ist nicht feststellbar, ob Voegelin den zuvor erwogenen weiteren Stipendiums Antrag gestellt oder darauf verzichtet hatte. Eine Reihe von Indizien deutet darauf hin, dass Van Sickle ihm keine Hoffnungen gemacht hatte. Dabei dürfte sich dieser auf die Position zurückgezogen haben, dass die Stiftung nach dem Hauptstipendium in der Regel nur noch zwei Anschlussstipendien vergab – und diese beiden hatte Voegelin inzwischen erhalten.

⁶⁹ Erst im SS 1934 wird Voegelin eine Veranstaltung mit dem Titel „Verfassungslehre (mit besonderer Berücksichtigung der rechtstechnischen Probleme)“ halten. Siehe Anlage 6.

⁷⁰ Brief vom 1. September 1933 von Van Sickle an Voegelin.

⁷¹ Interview: J.V.S. with E. Voegelin, Austrian Fellow, Vienna, Oct. 17, 1933 („Files“ der *Rockefeller Foundation*).

STUDIENREISE NACH FRANKREICH UND ENGLAND / *DER AUTORITÄRE STAAT*

In dieser Situation blieben Voegelin jene beiden Van Sickle gegenüber schon angedeuteten Alternativen: eine Überarbeitung der „Herrschaftslehre“ auf der Grundlage der im Jahr zuvor gesammelten Materialien sowie die Suche nach einem anderen Finanzier für die geplante Dokumenten-Recherche in Paris und London.

Dass Voegelin vermutlich schon bald nach der Antwort Van Sickle die angekündigte Revision der „Herrschaftslehre“ in Angriff nahm, ist dem vorhandenen Typoskript zu entnehmen.⁷² Dessen Anlage lässt erkennen, dass er sich dabei an den in der Einleitung zu *Rasse und Staat* gemachten Hinweisen orientierte. So erweiterte er das im Juni 1931 fertiggestellte Manuskript über die „Grundlagen der Herrschaftslehre“ durch ein Kapitel mit einigen herrschaftssoziologischen Ansätzen (Weber, Vierkandt, Spranger) und stellte diesem nun ein weiteres Kapitel voran, in dem er in Anlehnung an Augustinus, Descartes, Husserl und Scheler eine Bestimmung des „Personsbegriffes“ versuchte. Voegelin tat also ziemlich genau das, was er in der Einleitung zu *Rasse und Staat* erläutert hatte: eine anthropologische Basis als einleitenden Teil zu entwickeln⁷³, nun allerdings nicht mehr für die „Staatslehre“, sondern für die umgearbeitete „Herrschaftslehre“. Der deutlich fragmentarische Charakter dieses Anfangskapitels könnte ein Indiz dafür sein, dass Voegelin die Arbeit an dem Manuskript abbrach, weil er, wie er im April 1934 Eduard Baumgarten berichtete, einen „Mäzen“ gefunden hatte, der bereit war, ihm ein Stipendium „zur Durchführung einiger Studien in Paris + London (August bis Oktober)“ zu geben.⁷⁴ Um welche Art von „Studien“ es sich gehandelt hatte, trug Voegelin im November 1934,

⁷² Siehe Anlage 4.

⁷³ Ob Voegelin zu dieser Zeit auch die beiden Schlussabsätze zum bestehenden Manuskript der „Herrschaftslehre“ anfügte oder ob dies schon zuvor geschehen war, lässt sich beim derzeitigen Sachstand nicht sagen.

⁷⁴ Brief vom 13. April 1934 von Voegelin an Baumgarten.

inzwischen schon wieder nach Wien zurückgekehrt, in einem weiteren Brief nach:

„Den Sommer waren wir in Paris, London und Oxford und sind erst mit dem 25.X. zurückgekommen. Ich habe viel gearbeitet und sehr viele Menschen kennengelernt.⁷⁵ Die Arbeit bezog sich auf französische Staatslehre des 16. Jh.; ich habe 400 Seiten Kopien mitgebracht und hoffe, diesen Winter das meiste aufarbeiten zu können. Über den Inhalt will ich Ihnen nichts schreiben, denn ich müsste zuviel erklären – wenn etwas genießbar ist, werde ich es Ihnen schicken. Das Thema im allgemeinen ist: der Zusammenhang zwischen der Staatslehre am Ende des 16. Jh. und der antiken und archaischen Kosmologie.“⁷⁶

Noch aus Paris hatte Voegelin Genaueres berichtet: dass er sich mit der „Königslehre von Henri IV. bis Louis XIV. und im Besonderen mit der Sonnensymbolik“ beschäftige und in diesem Zusammenhang „eifrig Philo Iudaeus, Marc Aurel, Plotin, Alfarabi, Moses Maimonides – die Hauptquellen Bodins“ – lese.⁷⁷ Unmittelbare Bezüge dieser Studien zu seiner „Staatslehre“ sind nicht erkennbar. Stattdessen drängt sich der Eindruck auf, dass er nun damit beschäftigt war, Material für ein Buch über Jean Bodin zu sammeln. Das deutete er nicht nur – noch in Paris⁷⁸ – in einem Gespräch mit dem amerikanischen Soziologen E.E. Eubank an, sondern bestätigte es auch später in seinen *Autobiographischen Reflexionen*.⁷⁹ Unübersehbar ist jetzt

⁷⁵ Möglicherweise stammt aus dieser Zeit auch seine Bekanntschaft mit Leo Strauss. So findet sich in deren Korrespondenz ein Brief Voegelins vom 2. Oktober 1934 an Leo Strauss, in dem er ein Treffen anregt. *Leo Strauss / Eric Voegelin, Glaube und Wissen. Der Briefwechsel zwischen Leo Strauss und Eric Voegelin von 1934 bis 1964* (im Folgenden *Voegelin-Strauss-Briefwechsel*). Unter Mitwirkung von Emmanuel Patard hrsg. von Peter J. Opitz, München: Fink, 2010.

⁷⁶ Brief vom 13. November 1934 von Voegelin an Baumgarten.

⁷⁷ Brief vom 4. August 1934 von Voegelin an Baumgarten.

⁷⁸ Siehe dazu Dirk Käsler, *Soziologische Abenteuer. Earl Edward Eubank besucht europäische Soziologen im Sommer 1934*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985, S. 146.

⁷⁹ Voegelin, *Autobiographische Reflexionen*, S. 54. Zu Voegelins Beschäftigung mit Bodin siehe Peter J. Opitz, Forschungsnotizen zur Datierung der beiden Bodin-Studien von Eric Voegelin, in: Eric Voegelin, *Jean Bodin*, hrsg. und mit einem Nachwort von Peter J. Opitz; aus dem Englischen von

zweierlei: dass Voegelin sich mit seinen Studien in Paris und London weiter in Richtung Philosophie, mit Schwerpunkt auf politische Ideen, hinbewegte und dass es dabei auch zunehmend um deren „religiöse Implikationen“ ging. In diese Richtung deutet auch ein Gespräch, das ein Mitarbeiter der *Rockefeller Foundation*, Tracy B. Kittredge, am 8. Dezember 1934 mit Voegelin führte. So berichtete Kittredge, Voegelin habe ihm erzählt: „... he has been occupied for a number of years with a comprehensive study of the changes in the political structure of Europe during the 16th century, in which the ideas developed during the Renaissance and the religious reformation found practical expression in governmental procedure in the different countries and in the general structure of Europe.“⁸⁰ Auch ein Gespräch zwischen Kittredge und Voegelin, einige Monate später, bestätigt, dass sich Voegelins Forschungen inzwischen auf die politischen Ideen des 16. Jahrhunderts in Frankreich konzentrierten. In ihm berichtete Voegelin, „that he has made substantial progress on the series of volumes he has under preparation, dealing with the development of political ideas in the XVIth century and the influence of theories about race on political and constitutional action since the XVIth century up to the present time.“⁸¹

Von einer Wiederaufnahme der Arbeit an der „Staatslehre“ ist in allen diesen Korrespondenzen und Gesprächen nicht die Rede. Stattdessen hatte Voegelin Baumgarten schon im Februar 1934 berichtet, dass er „kräftig mit der neuen österr. Verfassung beschäftigt“ sei, und Ende August 1935 erklärte und entschuldigte er sein langes Schweigen damit, „dass ich in den letzten Wochen im Finish der Fertigstellung meiner Arbeit lebte, die ich Ende August dem Verleger abzuliefern hatte. Es ist ein Buch über das österreichische Staatsproblem und die neue Verfassung. Heute Vormittag habe ich das MS. fertiggestellt...“⁸² Es handelte sich um das Buch *Der Autoritäre*

Dora Fischer-Barnicol und Gabriele von Sivers-Sattler, München: Fink, 2003, S. 115-139

⁸⁰ Rockefeller Foundation, Memorandum, Subject: TBK conversation with Dr. Erich Voegelin, former Austrian SS Fellow, Paris, September 8, 1934.

⁸¹ Rockefeller Foundation, interview: TBK – with E. Voegelin, former Fellow, Vienna, December 11, 1934.

⁸² Brief vom 31. August 1935 von Voegelin an Baumgarten. Hintergrund dieser Arbeit ist die sich zuspitzende politische Lage in Österreich, die nati-

*Staat*⁸³. Dass Voegelin in dieser Zeit auch an der „Staatslehre“ weiter arbeitete, ist wenig wahrscheinlich, und auch nach Abgabe des Manuskripts des *Autoritären Staates* findet sich kein Hinweis auf sie. Vielmehr finden wir Voegelin mit diversen Arbeiten beschäftigt. So verfasste er im Frühjahr 1936 eine kleine Abhandlung über „Volksbildung, Wissenschaft und Politik“ und arbeitete zudem an einem Aufsatz über die „Mongolen“⁸⁴, ein Thema, auf das er, wie es in einem im März 1938 verfassten *Curriculum vitae* heißt, „bei seinen Studien über die politischen Ideen in Frankreich gestoßen“⁸⁵ war. Diese *Vita* vom Frühjahr 1938 ist für uns, wie sich noch zeigen wird, in vielerlei Hinsicht von Interesse, im gegenwärtigen Zusammenhang aber aus einem ganz besonderen Grund: Während Voegelin in ihr detailliert auf seinen wissenschaftlichen Werdegang eingeht und

onalsozialistische Machtergreifung in Deutschland, sowie der drohende Anschluss Österreichs an das deutsche Reich – siehe dazu im Einzelnen Jürgen Gebhardt, Editor's Introduction in *CW* 29, sowie Erica Weinzierl, Historical Commentary on the Period, in: *CW* 4, S. 10-38.

⁸³ Erich Voegelin, *Der Autoritäre Staat. Ein Versuch über das österreichische Staatsproblem*, Wien: Julius Springer, 1936; Nachdruck hrsg. und mit einem Geleitwort v. Günther Winkler, Wien/New York: Springer, 1997 (Forschungen aus Recht und Staat; 119).

⁸⁴ Brief vom 25. August 1936 von Voegelin an Baumgarten.

⁸⁵ Das *Curriculum vitae* findet sich als Anlage zu einem Brief Voegelins an Gottfried Haberler vom 10. Mai 1938. „Starting from the studies on French political ideas in the sixteenth century he discovered the strong influences of the Mongol Empires of Genghis Khan and Tamerlane on European political thought. He made a special study of the subject and collected the materials concerning this influence from the thirteenth century up to the present. As a first result of this work he published in December 1937 an article on the influence of Tamerlane on the renaissance.“ Bei dieser Publikation handelte es sich um: Erich Voegelin, Das Timurbild der Humanisten. Eine Studie zur politischen Mythenbildung, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, Wien: 1937, Bd. XVII, Heft 5, S. 545-582; Nachdruck in: Voegelin, *Anamnesis*, S. 153-178. Siehe in diesem Zusammenhang auch Eric Voegelin, Mongol Orders of Submission to European Powers, 1243-1250, in: *Byzantion*, Boston, MA, 1940/41, Bd. XV, S. 378-413; Nachdruck unter dem Titel „Der Befehl Gottes“, in: *Anamnesis*, S. 179-222.

dabei auch seine diversen Publikationen aufführt, fehlt jeder Hinweis auf seine Arbeiten an einer „Staatslehre“.⁸⁶

DAS PROBLEM DER „POLITISCHEN IDEE“

Unsere werksgeschichtliche Rekonstruktion von Voegelins „Staatslehre“ orientierte sich bislang an seinen Bemerkungen zu diesem Projekt. Dabei zeigte sich, dass diese Hinweise seit dem Sommer 1933 – genauer: seit Abgabe der beiden Rasse-Bücher – immer spärlicher und die Spuren immer schwächer wurden, um schließlich ganz aufzuhören. Wir zogen daraus den Schluss, dass Voegelin vermutlich im Herbst 1933 die Arbeiten an der „Staatslehre“ eingestellt hatte – ohne dafür allerdings ein eindeutiges Statement von ihm selbst anführen zu können. Die Gründe für den Abbruch, so schien es, lagen neben sachlichen und konzeptionellen Problemen, die den Abschluss des Projekts noch erheblich zu verzögern drohten, vor allem in den schwierigen Lebensumständen – seiner unsicheren beruflichen Zukunft und der desolaten finanziellen Lage –, die ihn dazu zwangen, sich möglichst schnell mit Veröffentlichungen einen Namen zu machen.

Der zur Erhärtung unserer Vermutung erstellten Indizienkette mag eine gewisse Plausibilität zukommen – doch sie hat eine große Schwäche: Sie stimmt nicht mit den Gründen überein, mit denen Voegelin selbst später den Abbruch des Projektes erklärte. Ihnen zufolge hatten ja nicht – zumindest nicht primär – die unerfreulichen persönlichen Rahmenbedingungen den Abbruch nahegelegt, sondern Gründe, die in der Sache selbst lagen: Unklarheiten über das Wesen und die innere Struktur politischer Ideen, speziell über deren „religiöse Implikationen“, wie er Coker gegenüber äußerte, bzw. unbefriedigende Theorien zum „politischen Mythos“. Wir sind diesen Erklärungen Voegelins bislang nicht nachgegangen, zumal

⁸⁶ Von Interesse für die Forderungen, die Voegelin zu dieser Zeit an eine Staatslehre stellte, ist seine ausführliche Besprechung von Fritz Sanders *Allgemeine Staatslehre* (1936), die, obwohl schon 1938 gesetzt, erst 1946 im ersten Heft der neuen Folge der *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* erschien, S. 106-135.

wir auch in seinen Korrespondenzen – etwa mit Van Sickle und Kittredge – auf keinerlei diesbezügliche Hinweise stießen. Dennoch müssen wir sie, da Voegelin sie später wiederholt anführte, ernst nehmen und ihnen nachgehen. Vielleicht stoßen wir dabei auch auf weitere Spuren, die das bisher gewonnene Bild von den Vorgängen um die „Staatslehre“ in dem einen oder anderen Punkt verändern bzw. ergänzen.

Wir nehmen unsere Spurensuche an dem Punkt wieder auf, an dem – Voegelins späteren Erklärungen zufolge – die Arbeit stockte und das Projekt schließlich scheiterte: am dritten Teil der „Staatslehre“ bzw. am „Problem“ der politischen Ideen. Hier stoßen wir gleich auf die schon eingangs erwähnten Widersprüche und Unklarheiten: Sowohl in den beiden Briefen an Van Sickle vom Juni 1931 und vom März 1932, wie auch in der einleitenden Skizze von *Rasse und Staat*, sollte sich der Schlussteil der „Staatslehre“ mit technischen Problemen des Verfassungsrechts befassen – von „politischen Ideen“ war in diesem Zusammenhang nur am Rande. Damit stellt sich eine Reihe von Fragen: Gehörte die Ideenproblematik, auch wenn Voegelin dies nicht ausdrücklich erwähnte, vielleicht doch zum Sachkomplex „Verfassungsrecht“? Gehörte sie dazu, warum erwähnte er dies an keiner dieser drei Stellen? Wenn sie aber nicht dazu gehörte: Wann beschloss Voegelin, sich im Schlussteil mit den „politischen Ideen“ zu befassen? Welche Überlegungen veranlassten ihn dazu, und was verstand er zu jener Zeit überhaupt unter „Ideen“ im Allgemeinen und „politischen Ideen“ im Besonderen? Ferner: Wann und wodurch stieß er auf deren „religiöse Implikationen“? Und schließlich: Wann und woraus ergab sich für ihn der Zusammenhang zwischen „politischen Ideen“ und dem „politischen Mythos“ – und worin bestand er? Wir können im Kontext dieser Studie weder allen hier aufgeworfenen Fragen nachgehen – hier setzt allein schon die dürftige Quellenlage enge Grenzen –, noch können wir sie mit der gebotenen Ausführlichkeit behandeln. Aber wir müssen sie wenigstens aufwerfen und die eine oder andere Spur so weit verfolgen, wie es möglich ist und für ein besseres Verständnis der „Staatslehre“ sinnvoll erscheint.

Am leichtesten lässt sich noch die Frage beantworten, wann sich Voegelin der Bedeutung der „politischen Idee“ und ihrer systemati-

schen Stellung im Rahmen einer Staatslehre bewusst wurde. Denn dieses Bewusstsein hatte sich schon in den eingangs zitierten Schlusspassagen seines Aufsatzes „Reine Rechtslehre und Staatslehre“ aus dem Jahre 1924 gezeigt. Schon hier hatte er auf die „Lehre von den Ideen“ hingewiesen und dazu bemerkt, dass die Staatslehre in der Ideenlehre ihre „letzte Verankerung“ erfahre. Ungeachtet dieser zentralen systematischen Bedeutung im Rahmen einer Staatslehre findet sich unter den Aufsätzen, in denen sich Voegelin nach seiner Rückkehr aus den USA mit staatswissenschaftlichen Themen auseinandersetzt, keiner, in dem dieser Problembereich systematisch abgehandelt wird. Allerdings zieht sich durch diese Arbeiten eine dichte Spur von Hinweisen auf die Funktionen politischer Ideen, wobei vor allem ein Gedanke immer wieder anklingt: die Vorstellung von ihren wirklichkeits-, gemeinschafts- und sinnkonstituierenden Charakter, bzw. dass die politischen Ideen „nicht Aussagen über eine Realität“ sind, sondern selbst „aufbauende Elemente der Staatswirklichkeit“, wie er schon 1931 in der Besprechung der *Verfassungslehre* von Carl Schmitt anmerkte.⁸⁷

Ins Zentrum einer eigenständigen Behandlung bewegt sich das Problem der wirklichkeits-, gemeinschafts- und sinnkonstituierenden Funktion politischer Ideen dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1932, anlässlich der Überarbeitung des Rasse-Kapitels der „Staatslehre“. Allerdings kommt es – genau gesehen – auch hier noch nicht zu einer detaillierten Behandlung einer Ideenlehre; eine solche soll vielmehr, wie Voegelin ankündigt, „anderwärts im Zusammenhang mit einer Lehre von der Staatsidee“ erfolgen.⁸⁸ „Anderwärts“ – aber wo? In einem noch zu schreibenden Kapitel der „Staatslehre“? Wie dem auch sei: Hier, in *Rasse und Staat*, wird lediglich ein eher untergeordneter und spezieller Aspekt der Problematik entfaltet – die „Leibideen als Mit-Erzeuger der politischen Gemeinschaften“. Und dessen Ausgliederung in eine Spezialstudie erschien aufgrund des

⁸⁷ Erich Voegelin, Die Verfassungslehre von Carl Schmitt. Versuch einer konstruktiven Analyse ihrer staatsrechtlichen Prinzipien, in: *Zeitschrift für Öffentliches Recht*, Bd. 11, Heft 1 (abgeschlossen am 15. März 1931), Wien/Berlin 1931, S. 89-109 (109).

⁸⁸ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 121.

erheblichen Umfangs, den sie angenommen hatte, als sinnvoll.⁸⁹ Voegelin hatte dies, wie erwähnt, schon in der Korrespondenz mit Van Sickle angedeutet. Die redaktionellen Erläuterungen bringen ein wenig Licht in die oben aufgeworfene konzeptionelle Frage. Jetzt deutet sich an, dass das Kapitel über das Rassenproblem, das erstmals im März 1932 im Brief an Van Sickle ohne nähere Erläuterung angesprochen worden war, eigentlich als Teil eines vorgesehenen längeren Kapitels über die „Staatsideen“ dienen sollte, dessen Abfassung Voegelin dann aber, aus nicht näher ausgeführten Gründen, verschob. In *Rasse und Staat* wird der Ideenbegriff deshalb nur auf einigen wenigen Seiten unter dem Titel „Idee und Gemeinschaft“ skizziert; er bildet lediglich eine Art Vorspann zu den daran anschließenden Ausführungen über die „Leibideen“.

Wir brauchen uns im Zusammenhang unserer Untersuchungen nicht im Einzelnen mit der Bestimmung und Entwicklung des Ideenbegriffs belasten, sondern können uns auf jene Punkte beschränken, in denen Voegelin auf die Funktion der „Idee“ beim Aufbau der Gemeinschaft zu sprechen kommt. Dazu heißt es, den objektiven und subjektiven Status von Ideen zusammenfassend und gewissermaßen die Fragen beantwortend, die er 1930 auf dem Soziologentag aufgeworfen hatte :

„Objektiv gesehen, **ist** die Gemeinschaft wirklich als Verwirklichung der Idee; subjektiv ist ihre Wirklichkeit ein stetiges Werden im Prozeß der Ideenerzeugung durch den Geist von Menschen, die eben durch das Werk gemeinsamer Erzeugung einer Idee die Gemeinschaft aufbauen, die wir nachher vom Standpunkt des Beobachters als ideedurchwirkte Einheit einer Mannigfaltigkeit erkennen. Der persönliche Geist des Menschen ist der Ort, an dem eine Idee als objektiv seiende ergriffen und zugleich im Akt dieses Ergriffens erzeugt, d.h. wirklich wird.“⁹⁰

Noch differenzierter und zugleich nachdrücklicher fasst Voegelin die Leistungen der Idee – nun bezogen auf die Rassenidee und die Rassenlehre, wie er sie in den beiden Rasse-Büchern im Einzelnen untersucht hatte – noch einmal in den Schlusssätzen von *Die Rassenidee in der Geistesgeschichte* zusammen: „Wir haben den systematischen Gehalt der Rassenidee untersucht und den historischen

⁸⁹ Ebd., S. 1.

⁹⁰ Ebd., S. 120f.

Aufbau jener Idee vom Menschen, die in der neuen Rassentheorie vorausgesetzt wird“, so Voegelin hier im Rückblick, um dann fortzufahren:

„jetzt sehen wir die Rassenidee wirksam werden im Aufbau der Gemeinschaft, wirksam in den *beiden* aufs innigste miteinander zusammenhängenden Weisen des *objektiven Aufbaues* der Gemeinschaft durch die Idee der Rasse und der *subjektiven Überzeugung* der an der Gemeinschaft beteiligten Menschen von der Wesentlichkeit der Rasse für ihren *Gemeinschaftszusammenhang*. Die Rasse ist nicht mehr nur ein im Abstand gesehener Gegenstand der Untersuchung, sondern eine leib-seelisch-geistige Realität, die den Forscher mitumfaßt, und der Begriff der Rasse, der in der konkreten Situation geprägt wird, ist nicht mehr Wissenschaftsbegriff, sondern Werkzeug zur *Sinndeutung des eigenen Lebens und des weiteren Lebens der Gemeinschaft*; und er ist nicht bloß Gebilde einer tatenlosen Anschauung, ein Versuch zu ‚verstehen‘, sondern ein Werkzeug im Dienste der *künftigen Gestaltung der Gemeinschaft*; er ist die Idee der Gemeinschaft als eines Leibzusammenhanges, wie sie von ihren Gliedern in die Zukunft vorentworfen wird“.⁹¹

Hatte Voegelin in seiner Kritik der Schmittschen *Verfassungslehre* noch recht allgemein auf den „Selbstaufbau der Realität“ durch Ideen, insbesondere durch politische Ideen aufmerksam gemacht, so liefern die beiden Rasse-Bücher dazu eine diese Prozesse beschreibende und analysierende Fallstudie.

Doch das ist nicht sein letztes Wort zu dieser Problematik. Nur wenige Jahre später, vermutlich 1939 – Voegelin befindet sich inzwischen im amerikanischen Exil – liefert der Auftrag zu einer *History of Political Ideas*⁹² Anlass und Gelegenheit, sich erneut mit ihr zu befassen. Im Grunde genommen konnte Voegelin nun die Aufgabe wieder aufnehmen, die er sich 1932/33 im Rahmen der „Staatslehre“ zwar gestellt, dann aber aus Gründen, von denen wir einige oben berührt haben, nicht mehr ausgeführt hatte: die Entwicklung einer „Lehre von der Staatsidee“. „Was ist eine politische Idee?“, lautete

⁹¹ Voegelin, *Die Rassenidee*, S. 159 (Hervorh. PJO).

⁹² Siehe dazu im Einzelnen Peter J. Opitz, *Metamorphosen eines Konzepts. Anmerkungen zum Aufbau und zur konzeptionellen Entwicklung von Eric Voegelins History of Political Ideas*, in: Eric Voegelin, *Studien zu Niccolò Machiavelli und Thomas Morus*. Aus dem Englischen und mit einem Vorwort von Dietmar Herz, München: Fink, 1995, S. 123-155.

denn auch gleich die Überschrift des ersten Abschnitts der kurzen „Introduction“, in der er die theoretischen Grundlagen der *History* skizziert.⁹³ Die Beantwortung dieser Frage erfolgt nun nicht in Form einer Verbaldefinition der „politischen Idee“, sondern über die Beschreibung der existenziellen Grunderfahrung des Menschen, der die „Idee“ entspringt und auf die sie reagiert – nämlich der „Erfahrung vom bruchstückhaften und sinnlosen Charakter menschlicher Existenz“ (S. 17). Voegelin folgt damit genau den Vorgaben, die er 1933 in *Rasse und Staat* für die „Staatslehre“ entwickelt hatte: Er skizziert die anthropologische Basis, in der die Wurzeln des Staates liegen, und die zentralen Elemente dieser Basis bilden wiederum eine Reihe existenzieller Grunderfahrungen – hier insbesondere die Erfahrung von Existenzangst.⁹⁴ Die Antwort auf diese Erfahrung ist die „Schaffung eines Schutzraumes, in dem der Mensch seinem Leben „einen Schein von Sinn“ (a semblance of meaning) zu geben vermag“ (S. 13), nämlich: ein Kosmion, „eine kleine Welt der Ordnung, durch das, was man gemeinhin als politische Ideen bezeichnet, in ein rationales Konzept zu fassen.“ (S. 15). Dass der Schaffung politischer Ordnung durch die Erschaffung eines symbolischen Schutzraumes mittels der politischen Idee menschliche Grenz- und Grunderfahrungen zugrunde liegen, ist die Grundvoraussetzung – so die Mahnung Voegelins –, die der politische Theoretiker nicht außer Acht lassen darf:

„Ein Denker, der den Menschen zu verstehen versucht, mag das Phänomen der politischen Ordnung verabscheuen und den Wunsch haben, es zu beseitigen, aber er kann es nicht ignorieren. Er muss die Erfahrungen von Leben und Tod, von Existenzangst und den Wunsch und die Kraft, aus der vergänglichen Existenz eine kosmi-

⁹³ Dass der Text vermutlich Ende 1939 entstand, legt ein Brief Voegelins an Talcott Parsons nahe, dem er am 20. Januar 1940 mitteilt: „[However], I have been able to finish the Introduction and the section on the Orient.“ Der englische Text und die deutsche Übersetzung finden sich in: Peter J. Opitz (Hrsg.), *Zwischen Evokation und Kontemplation. Eric Voegelins „Introduction“ zur „History of Political Ideas“*, *OP XI*, 2. überarb. Aufl. April 2002 (die folgenden eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf diesen Text).

⁹⁴ Zur Bedeutung der Existenzangst in den späteren Arbeiten Voegelins siehe das Nachwort von Helmut Winterholler, in: Eric Voegelin: *Vernunft – die Erfahrung der klassischen Philosophen*, *OP LIV*, Januar 2007, S. 41ff.

sche Analogie zu schaffen, in Rechnung stellen. *Das Problem der Politik muss im breiteren Rahmen einer Interpretation der menschlichen Natur betrachtet werden*“ (S. 34/35 – Hervorh. PJO).

Aus der Auffassung, dass die „politische Idee“ die Antwort auf eine menschliche Grunderfahrung ist, resultiert zwingend die Folgerung, dass sie, wie Voegelin ausführt, „kein Instrument zur Beschreibung einer politischen Einheit ist, sondern ein Instrument zu deren Erschaffung“ (S. 23). Auf diesen zentralen Gedanken, den Voegelin zur selben Zeit auch in einem Beitrag mit dem Titel „The Growth of the Race Idea“ in der von Waldemar Gurian herausgegebenen Zeitschrift *The Review of Politics*⁹⁵ zum Ausdruck bringt, geht er, nun mit Bezug auf die *History*, auch noch einmal im Herbst 1945 in einem Brief an Alfred Schütz ein. In ihm heißt es: „Ideen, und insbesondere politische Ideen, sind nicht theoretische Propositionen über eine Realität, sondern sind selbst Bestandteile der Realität. Diesen Realitätscharakter der Ideen habe ich in der Einleitung zu Band 1 unter dem Titel ‚Evokation‘ abgehandelt.“⁹⁶

Eng verbunden mit der Auffassung von der realitäts-, sinn- und gemeinschaftskonstituierenden Funktion der politischen Idee ist Voegelins Verständnis von „Theorie“. Und ebenso wie seine Auffassung von der „politischen Idee“, so lässt sich auch die sie begleitende Auffassung von „politischer Theorie“ bis zum Beginn der 30er Jahre zurückverfolgen. Sie zeigte sich schon sehr deutlich in seiner Besprechung der *Verfassungslehre* von Carl Schmitt, in der er diesem vorgehalten hatte, dass er sich den „Staatsproblemen nicht als Beobachter von außen her (nähere, sondern) selbst im Staat als Schöpfer politischer Ideen (stehe)“. Seine wissenschaftlichen Urteile – so Voegelin – seien „nicht Aussagen eines objekttranszendenten Erkenntnissubjektes über seinen Gegenstand, sondern Sinndurchleuchtungen von einem Punkt innerhalb der politischen Realität. [...] Die Standpunkte des politisch schöpferischen Denkers und des außerhalb stehenden Beobachters werden immer verwechselt. [...]

⁹⁵ *The Review of Politics*, Vol. 2, No. 3, S. 283-317.

⁹⁶ Brief vom 17. September 1945 von Voegelin an Alfred Schütz, in: Alfred Schütz/Eric Voegelin, *Eine Freundschaft, die ein Leben ausgehalten hat. Briefwechsel 1938-1959* (im Folgenden *Schütz-Voegelin-Briefwechsel*), hrsg. v. Gerhard Wagner und Gilbert Weiss, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2004 S. 266.

Schmitt behandelt auch die staatstheoretischen Grundlagenfragen in der Sprache der politischen Ideen, d.h. er behandelt Probleme, die nur von einem transzendenten Standpunkt untersucht werden **können**, vom immanenten Standpunkt der Weimarer Verfassung und ihrer Ideen.⁹⁷ Das aber heißt: Der realitätskonstituierenden und sinnerschaffenden evokativen Kraft der politischen Idee steht die diese Realität betrachtende und bewertende politische Theorie gegenüber; dem Schöpfer der politischen Realität der diese von einem transzendenten Standpunkt aus prüfende Beobachter.

Letztere ist ohne Zweifel die Rolle, in der Voegelin sich selbst sah und in die er von nun an immer mehr hineinwuchs. Unklar bleibt allerdings – und vermutlich zunächst auch ihm selbst –, wie man zu einem solchen transzendenten Standpunkt gelangt, der eine distanzierte Betrachtung der durch die politischen Ideen evozierten und von ihnen geprägten politischen Realität ermöglicht. Nur wenige Jahre später, im Juli 1936, legte Voegelin eine erste Antwort dazu vor. In dem schon oben erwähnten Aufsatz „Volksbildung, Wissenschaft und Politik“ bemerkte er dazu:

„Die Frage, was Wissenschaft in ihrem Wesen sei, läßt sich weder durch die Angabe von Inhalten noch von Methoden beantworten, sondern nur durch den Hinweis auf eine bestimmte *Haltungsmöglichkeit* des Menschen, auf die *theoria*, die *contemplatio*. Wir folgen Aristoteles in der Meinung, dass die *theoria* die Fähigkeit des *theiōtaton* am Menschen sei, des Geistes. Von dieser Wesensbestimmung her können wir die Sinngesetze der Beziehung des Theoretikers (im klassischen Sinn des Wortes) zur Praxis des Gemeinschaftswollens, -denkens und -handelns einsichtig machen.

Die theoretische Haltung wird mit der praktischen einen stofflichen Ansatz gemeinsam haben, insofern allem praktischen wie theoretischen Verhalten durch das Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft Stoffe vorgegeben sind, deren Auswahl emotional und traditionell bestimmt ist und mit denen der Mensch oder die Gemeinschaft ‚fertig werden‘, mit denen sie sich ‚auseinandersetzen‘ müssen. Von dem gemeinsamen stofflichen Ansatz aus gabeln sich jedoch die Wege des Theoretikers und des Praktikers. In dem Bestreben des einen liegt die grundsätzlich unendliche Horizonterweiterung, der Weltüberblick; und der Weltüberblick hat bei allen großen abendländischen Denkern das Ziel, die Ordnung der Welt in ihrer Glie-

⁹⁷ Voegelin, Die Verfassungslehre von Carl Schmitt, S. 107f.

derung bis zum Ursprung in Gott zu begreifen. Der Sinn des Überblicks wird am deutlichsten faßbar in den Meditationen eines Augustin, in denen die Stufen des Seins erstiegen werden, damit der Meditierende auf der Spitze in der *intentio* jenen Grad von Teilnahme am göttlichen Sein erreiche, der dem Menschen in seinem irdischen als der äußerste möglich ist. Die Mystik der *fruitio Dei* ist das heimlich Bewegende aller echten theoretischen Haltung.⁹⁸

Der Hinweis auf die Meditationen Augustins ist in doppelter Weise aufschlussreich: Er verweist auf eine der Quellen Voegelins bei seiner Suche nach einem Standpunkt, der ihm einen solchen „Weltüberblick“ ermöglichte, und er liefert zugleich die Erklärung dafür, warum Voegelin die Revision seiner „Herrschaftslehre“ mit den Meditationen Augustins begann: Sie dienten dazu, ihm die Distanz zu verschaffen, die er als Theoretiker benötigte. Allerdings dürfte Augustin nur eine der Quellen sein, aus denen Voegelin hier schöpfte, eine andere war Jean Bodin, über den er im Herbst 1934 in Paris umfangreiches Material gesammelt hatte und bei dem er auf einen politischen Denker gestoßen war, dessen Leben, Werk und undogmatische Religiosität stark von jener „Mystik der *fruitio Dei*“ beeinflusst war, von der hier die Rede ist. Wenn Voegelin in der „Introduction“ zur *History* auf die „politische Theorie“ und ihre Beziehung zur „politischen Idee“ eingeht, dann bezieht er sich bei dem Begriff „Theorie“ wieder auf die aristotelische *theoria*, „als Ergebnis einer distanzierten Betrachtung der politischen Realität“.⁹⁹ Dem Theoretiker kommt dabei aufgrund seiner geistigen Distanz zur politischen Realität eine sie reflektierende und analysierende Funktion zu. Wenn er dabei „die grundlegende Unfähigkeit der politi-

⁹⁸ Erich Voegelin, Volksbildung, Wissenschaft und Politik, in: *Monatsschrift für Kultur und Politik*, 1. Jg., Juli 1936, S. 600.

⁹⁹ Introduction, S. 37. Kommentierend heißt es dazu in einem Brief an Maximilian Mintz, kurz nach Abfassung der Introduction: „Was nun die fragliche Bemerkung, dass es weiser sei, gewisse Dinge nicht zu sagen, betrifft, so handelt es sich um das Existentialproblem der Theorie, das Aristoteles berührt, wenn er erklärt, dass die Theorie eine Lebenspraxis des Theoretikers sei. Theorie ist nicht nur eine Aussage über Gegenstände, sondern eine Lebenshaltung zu diesen; die radikale Kontemplation impliziert die Weigerung, sich mit den Gegenständen einzulassen, weil der Wert des Einlassens zweifelhaft ist.“ (Brief vom 11. April 1940 von Voegelin an M. Mintz)

schen Idee und des von ihr geschaffenen Kosmos erhellt, absoluten Schutz mittels der Vermittlung von Sinn“ (S. 41) bereitzustellen, trägt er auch zur Entzauberung der evokativen Idee bei und damit zur Zerstörung des von ihr geschaffenen Kosmos. Allerdings sind die kritische Betrachtung der politischen Realität und die im meditativen Aufstieg sich eröffnende „Horizontenerweiterung“ nur Nebenfunktionen der theoretischen Haltung. Ihr eigentliches – persönliches – Ziel ist die *fruitio Dei* – so hatte es Voegelin von Augustin und Bodin gelernt, und so wird es ihm bald die Lektüre von Platon bestätigen.

ÜBER DIE „RELIGIÖSEN IMPLIKATIONEN“ POLITISCHER IDEEN

Wir haben uns um die Klärung des Begriffs der „politischen Idee“ bemüht und können uns nun der Frage zuwenden, wann Voegelin sich deren „religiöse Implikationen“ bewusst wurde. Wichtige Hinweise dazu finden sich in der Korrespondenz mit Gottfried von Haberler im Frühjahr 1938 über eine Stelle in den USA, insbesondere in dem schon erwähnten *Curriculum vitae*, das er auf Anforderung Haberlers angefertigt hatte. Wie Voegelin, so war auch Haberler, der inzwischen in Harvard lehrte, in Wien Mitglied des Privatseminars von Ludwig von Mises gewesen, dem u.a. auch Fritz Machlup, Joseph Schumpeter und Friedrich von Hayek angehört hatten.

Für unsere Fragestellung bedeutsam ist schon der erste Brief vom 6. April 1938. In ihm bezieht sich Voegelin auf seine „Verwendbarkeit“ als akademischer Lehrer und verweist dabei zunächst auf seine „Spezialität... die französischen politischen Ideen des sechzehnten Jahrhunderts (Bodin)“ sowie auf seine jüngsten Arbeiten über die Beziehungen zwischen den europäischen und den orientalischen politischen Ideen des 13. bis 18. Jahrhunderts und seine dazu erschienenen Publikationen. Danach kommt er auf einen weiteren Forschungsbereich zu sprechen – von der Länge seiner Ausführungen her zu schließen der für ihn vielleicht wichtigste:

„Während der letzten zwei Jahre habe ich ferner den Versuch gemacht, die modernen politischen Bewegungen als neue *Religions-schöpfungen* zu interpretieren. Die Untersuchung erwies sich als so fruchtbar, dass ich sie auf ältere analoge Fälle ausdehnte. Ich habe

eben einen Essay über „Politische Religionen“ (von der ägyptischen Staatsreligion des Echnaton bis zu den gegenwärtigen Erscheinungen) abgeschlossen; er ist schon gedruckt und wird – mit einer technisch bedingten Verzögerung – gleichfalls im Herbst erscheinen. Nach meiner Meinung ist diese Untersuchung das beste, worüber ich im Augenblick verfüge; soviel ich weiß, bin ich heute der einzige Gelehrte, der diesen Stoff nach seiner historisch-politischen Seite ebenso beherrscht wie nach der religionswissenschaftlichen und psychologischen.“¹⁰⁰

Während Voegelin sich nicht näher darüber auslässt, *wie* er auf diesen Forschungsansatz zur Interpretation moderner politischer Bewegungen stieß, ist seinen Ausführungen zu entnehmen, *wann* dies geschah, nämlich im Frühjahr 1936 – also ungefähr nach Abgabe des Manuskripts *Der Autoritäre Staat*. Ein Blick in seine Veröffentlichungen jener Zeit bestätigt eine solche Datierung. Das gilt insbesondere für den oben zitierten, im Juli 1936 in der *Monatsschrift für Kultur und Politik* erschienenen Artikel „Volksbildung, Wissenschaft und Politik“, in dem er sich mit den „politischen Weltanschauungen“ seiner Zeit auseinandersetzt und ihre Entwicklung hin zu einem „Religionssystem“ skizzierte. Dort heißt es à propos des „wissenschaftlichen Sozialismus“, der allerdings nur exemplarisch für eine Reihe anderer politischer Weltanschauungen steht:

„Die Weltanschauung knüpft an eine das Gemüt ergreifende Tatsache an, z.B. an die Lage des Arbeiters in der bürgerlich-kapitalisti-

¹⁰⁰ Brief vom 6. April 1938 von Voegelin an Gottfried von Haberler. Sehr ähnlich heißt es in einem am Tag zuvor geschriebenen Brief an Tracy B. Kittredge, mit dem Voegelin ebenfalls über seine beabsichtigten USA-Pläne korrespondierte, sowie über die von ihm beherrschten und angebotenen Lehrgebiete: „Furthermore, I am a specialist for political ideas of the French 16th cent.; for the relations between European and Oriental political ideas from the 13th to 18th cent. And for European political ideas of the present time. The *most important contribution* I could make would be a series of lectures or a course on the research work which I have undertaken *during the last two years*: the interpretation of modern political movements as new types of religion; as far as I know, I am the only authority who masters the subject under the political aspects as well as under the theological and psychological; my first essay in this line, which bears the title of ‘Political Religions’ (from the Egyptian and Jewish ancient state-religions up to the present time) is already printed and will come out, with some delay, this fall.” (Hervorh. PJO) – Record Group-1.1 Projects. Series-705.S, Austria Social Sciences, Box 5, Folder 46 „Voegelin 1931-1934, 1936-1938”.

schen Gesellschaft, und webt um sie herum das Gespinnst ihrer Dogmen: Sie hat ihren Gott – die Klasse, ihren Teufel – den Bourgeois, ihren Propheten und Erlöser – Marx und Lenin, ihre Bibel – ‚das Kapital‘, ihren jüngsten Tag – die Revolution, ihr Paradies – in der klassenlosen Gesellschaft. Sie ist *eine gottverschlossene Dämonologie*, aber sie erklärt ihren Gläubigen das Böse in der Welt, sie gibt ihnen seelisch die Hoffnung auf die Erlösung von dem Übel, und sie zeigt ihnen den Weg in ihr Himmelreich. *Der religiöse Charakter der politischen Weltanschauung* muss in seiner ganzen Tragweite erfasst werden, damit nicht Missverständnisse der Art entstehen, als ob durch Aufklärung über die ‚Irrtümer des Marxismus‘ oder durch politische Maßnahmen das Problem, das durch den Dämonenglauben breiter Volksschichten aufgeworfen wird, gelöst werden könnte: der *Kern der Frage ist religiöser Natur*.¹⁰¹

Ein Blick in das *Curriculum Vitae* vom Mai 1938 zeigt jedoch, dass die Entdeckung der „religiösen Implikationen“ des politischen Denkens schon früher erfolgte, heißt es dort doch – nachdem Voegelin auch hier zunächst auf seine langjährige Beschäftigung mit der Geschichte und der Struktur politischer Ideen sowie auf seine Studien über die Mongolen und deren Einfluss auf das politische Denken Europas hingewiesen hatte – offenbar mit direktem Bezug auf diese:

„In close connection with this work is Dr. Voegelin’s research *on the religious implications of political thought. The technique of interpreting certain political ideas as religious phenomena* was already applied in classifying the modern race idea with the clan religion of Greece and the Christian idea of corpus mysticum. The new study is a thorough analysis of the problem of political religions, with a view to differentiate between the problems of basic religious emotions, the expression of emotions by symbols, and the rationalisation by dogmas. The work *started with recent political ideas*, and then went back to the Egyptian state-religion. A survey of this work is given in a pamphlet on Political Religions, which is printed but not yet issued.”¹⁰² (Hervorh. PJO)

Von Interesse ist hier zunächst einmal der Hinweis Voegelins auf seine Arbeiten über die Rassenideen, da er – wie er schreibt – schon bei diesen „die Technik der Interpretation bestimmter politischer

¹⁰¹ Voegelin, *Volksbildung, Wissenschaft und Politik*, S. 594-603; hier S. 598 (Hervorh. PJO).

¹⁰² *Curriculum Vita*, Anlage zum Brief Voegelins an von Haberler vom 10. Mai 1938.

Ideen als religiöse Phänomene“ anwandte. Dazu hatte er schon zuvor nicht ohne Stolz bemerkt: „The books on the race question have been the first, and have remained until now the only attempt to classify the idea of race together with other cases of community ideas and to attribute to them a quality similar to that of antique and Christian religious phenomena.“ Die Lektüre der betreffenden Teile von *Rasse und Staat* bestätigt dies. Allerdings bleibt auch hier die Frage unbeantwortet, durch welche Anstöße er zu diesem Ansatz gelangte. Einen indirekten Hinweis darauf liefert möglicherweise die folgende Bemerkung in den *Autobiographischen Reflexionen*:

„So entwickelte sich in den Jahren 1933 bis 1936 mein Interesse am Neothomismus. Ich las die Werke von A. D. Sertillanges, Jacques Maritain¹⁰³ und Étienne Gilson und begeisterte mich dann um so mehr für die weniger thomistisch als augustinisch orientierten Jesuiten wie Hans Urs von Balthasar und Henri de Lubac.“¹⁰⁴

Es dürfte somit in dieser Zeit, also in den Jahren zwischen 1933 und 1936, gewesen sein, in denen sich Voegelins Blick, angeregt durch die Vertreter des „Renouveau Catholique“ und seine Beschäftigung mit dem Geist und der Geschichte des Mittelalters, für die „religiösen Implikationen“ politischer Ideen schärfte.¹⁰⁵ Berücksichtigt man

¹⁰³ Interessanterweise verweist Voegelin in der einzigen Anmerkung des Aufsatzes „Volksbildung, Wissenschaft und Politik“ auf Jacques Maritain und dessen Werk *Von der christlichen Philosophie* (Salzburg/Leipzig 1935) und bemerkt dazu, dass seine Auffassung von Theorie und Wissenschaft der von Maritain „sehr nahe“ stehe, S. 600. – Siehe dazu auch den Brief an Baumgarten vom 25. August 1936, in dem Voegelin erwähnt, dass er sich „ernsthaft mit platonischer Philosophie befasse und Autoren wie Maritain, Lavelle und Giellet“ ein „recht respektables Format“ zuerkennt.

¹⁰⁴ Voegelin, *Autobiographische Reflexionen*, S. 43. Auf die Nähe Voegelins zum *Renouveau Catholique* hat Dietmar Herz aufmerksam gemacht in seinem Aufsatz: Der Begriff der „politischen Religionen“, in: Hans Maier, *„Totalitarismus“ und „Politische Religionen“: Konzepte des Diktaturvergleichs*, Paderborn: Schöningh, 1996.

¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung Voegelins über Max Weber erhellend, die sich in der *Neuen Wissenschaft* findet und sich auf Webers Wertrelativismus und den Verzicht auf eine Ordnungswissenschaft bezieht. Nach Aufzählung der umfangreichen Studien Webers über den Protestantismus, den Konfuzianismus, den Taoismus, den Hinduismus, den Buddhismus etc. heißt es: „Angesichts einer so gewaltigen Leistung ist vielleicht nicht genügend beachtet worden, dass die Reihe dieser Untersuchungen

ferner, dass Voegelin diese „Technik“ schon in *Rasse und Staat* angewandt haben will und dass dieser Text wiederum, damals noch Teil der „Staatslehre“, im Frühjahr 1932 schon in Teilen vorlag, so verschiebt sich der Zeitpunkt noch weiter zurück und man nähert sich wieder jener Zeit, in der sich der Einfluss Max Schelers zu verstärken begann.

Seit dieser Zeit – und vermutlich zunächst noch in engem Zusammenhang mit der Arbeit an der „Staatslehre“ – konzentrierte sich Voegelin in seinen Studien zunächst auf diese „religiösen Implikationen“ politischer Ideen, um sie ab 1936 – eine Reaktion auf die aktuellen politischen Ereignisse – auf die politischen Weltanschauungen und die sie tragenden Massenbewegungen seiner Zeit anzuwenden. Ob er zu jener Zeit auch schon den Begriff „politische Religionen“ verwendete, lässt sich schwer sagen. Für das Wintersemester 1936/37 kündigte er jedenfalls an der Universität Wien eine Seminarveranstaltung mit dem Titel „Die politischen Religionen. Einführung in die politischen Grundfragen der Gegenwart“ an¹⁰⁶, wobei der knappe Ankündigungstext erkennen lässt, dass Voegelin diese zu diesem Zeitpunkt als ein Phänomen der Moderne betrachtete, lautete doch einer der Zwischentitel „Die Entstehung der politischen Religionen seit der Moderne“. Eine Bestätigung seines

ihren Gesamtton von einem bezeichnenden Verzicht empfängt – von dem Verzicht auf das vorreformatorische Christentum. Der Grund für diese Auffassung dürfte durch die folgende Überlegung klar werden: Man kann sich kaum ernsthaft mit dem Studium des mittelalterlichen Christentums befassen, ohne unter seinen ‚Werten‘ den Glauben an eine rationale Wissenschaft von der menschlichen und sozialen Ordnung und vor allem vom Naturrecht zu entdecken. Ja noch mehr: Diese Wissenschaft war nicht nur eine Sache des ‚Glaubens‘, dass sie geschaffen werden könnte, sie war in der Tat als ein Werk der Vernunft durchgearbeitet und vorhanden. Hier wäre Weber auf das Faktum der Ordnungswissenschaft gestoßen, ebenso wie er darauf gestoßen wäre, wenn er sich ernsthaft mit der griechischen Philosophie befasst hätte. Webers Bereitschaft, Ordnungswahrheiten als historische Tatsachen einzuführen, machte halt vor der griechischen und der mittelalterlichen Metaphysik.“ Voegelin, *Neue Wissenschaft der Politik*. S. 36 In dieser Passage schwingt unüberhörbar ein autobiographischer Unterton mit.

¹⁰⁶ Siehe dazu mein Nachwort zu den *Politischen Religionen*, S. 140. Eine Veranstaltung mit dieser Bezeichnung ist in der als Anlage 6 aufgeführten Veranstaltungsliste Voegelins allerdings nicht enthalten.

Ansatzes fand Voegelin in der Einschätzung der Massenbewegungen durch Etienne de Greeffs Abhandlung „Le drame humain et la psychologie des ‚mystiques‘ humaines“ vom April 1937, auf die er auch am 10. Mai 1938 in einem Brief an Haberler als eine wichtige Quelle Bezug nimmt¹⁰⁷ und auf die er auch in der 1938 veröffentlichten Studie *Die politischen Religionen* als wichtig für das Verständnis gegenwärtiger politischer Erscheinungen verweist. In den *Politischen Religionen* zieht Voegelin denn auch – mit deutlichem Bezug auf seine eigenen staatsrechtlichen Studien – als „Fazit der Erkenntnis“:

„Das Leben der Menschen in politischer Gemeinschaft kann nicht als ein profaner Bezirk abgegrenzt werden, in dem wir es nur mit Fragen der Rechts- und Machtorganisation zu tun haben. Die Gemeinschaft ist auch ein *Bereich religiöser Ordnung*, und die Erkenntnis eines politischen Zustandes ist in einem entscheidenden Punkt unvollständig, wenn sie nicht *die religiösen Kräfte der Gemeinschaft und die Symbole, in denen sie Ausdruck finden*, mitumfaßt, oder sie zwar umfaßt, aber nicht als solche erkennt, sondern in a-religiöse Kategorien übersetzt. In der politischen Gemeinschaft lebt der Mensch mit allen Zügen seines Wesens von den leiblichen bis zu den geistigen und religiösen.“¹⁰⁸

Berücksichtigt man, dass die *Politischen Religionen*, nach Aussage Voegelins, eine Art Zwischenergebnis von Studien bilden, die bis 1932 zurückreichen, so wird schon daran deutlich, dass es kaum möglich ist, dieses Buch als eine Wende oder gar als Zäsur in seinem Werk anzusehen.

Worum es sich bei diesen religiösen Elementen handelt, die in die Ordnung der politischen Gemeinschaft einfließen und wesentlich zu deren Einheit beitragen, hatte Voegelin schon gleich zu Beginn seiner kleinen Studie bei der Entwicklung seines Religionsbegriffs erläutert. Durchaus im Einklang mit der in *Rasse und Staat* gefor-

¹⁰⁷ Brief vom 10. Mai 1938 von Voegelin an Haberler. In den *Autobiographischen Reflexionen* bezieht sich Voegelin dagegen auf Louis Rougier.

¹⁰⁸ Voegelin, *Die Politische Religionen*, S. 63 (Hervorh. PJO). Siehe dazu auch Peter J. Opitz, *Die Krise der westlichen Welt als Bedrohung des Menschseins. Eric Voegelins Kritik an der Moderne*, in: Opitz/Hollweck, *Zur geistigen Krise der westlichen Welt. Eric Voegelins Kritik an der Moderne*, VOP No. 64, München 2008.

derten anthropologischen Fundierung politischer Ordnung hatte er in ihr das menschliche Erlebnis kreatürlicher Kontingenz und die diesem entspringende Suche nach einem Grund, einem Realissimum, das der menschlichen Existenz Sinn und Substanz verleiht, als ordnungsstiftenden Ausgangspunkt bestimmt und dazu festgestellt:

„Wo immer ein Wirkliches im religiösen Erlebnis sich als ein *Heiliges zu erkennen gibt*, wird es zum Allerwirklichsten, zum Realissimum. Diese Grundwandlung vom Natürlichen zum Göttlichen hat zur Folge eine *sakrale und wertmäßige Rekrystallisation der Wirklichkeit um das als göttlich Erkannte*. Welten von Symbolen, Sprachzeichen und Begriffen ordnen sich *um den heiligen Mittelpunkt*, verfestigen sich zu Systemen, füllen sich mit dem Geist der religiösen Erregung und werden fanatisch als die ‚richtige‘ Ordnung des Seins verteidigt.“¹⁰⁹

Man kann in diesen wenigen Sätzen schon Kernelemente der politischen Theorie erkennen, die Voegelin in den nächsten Jahren entwickeln wird. Allerdings ist ebenso unübersehbar, dass mit der Identifizierung „religiöser Implikationen“ politischer Ideen lediglich ein erster Schritt auf diesem Wege getan und das Ziel dahin noch weit war.

AUF DER SUCHE NACH EINER „THEORIE DES POLITISCHEN MYTHOS“

Eine der Schwierigkeiten auf diesem Wege hing eng mit dem Sachkomplex der „politischen Ideen“ zusammen: nämlich die Entwicklung einer „Theorie des politischen Mythos“ – wir hatten schon zu Beginn darauf hingewiesen, dass Voegelin später das Scheitern seiner „Staatslehre“ u.a. auf das Fehlen einer solchen Theorie zurückführte. Offen geblieben ist dagegen noch immer die Frage, wann und durch wen Voegelin auf diese Problematik stieß und in welcher Beziehung der „politische Mythos“ zur politischen Idee im Allgemeinen und zu deren „religiösen Implikationen“ im Besonderen steht. Ihr müssen wir uns nun zuwenden.

¹⁰⁹ Ebd., S. 17.

Einer der ersten Hinweise findet sich in *Rasse und Staat*, bezeichnenderweise im Kapitel über die Idee der partikularen Gemeinschaft – also beim Übergang von der Auflösung der Idee eines die Menschheit umspannenden christlichen Reiches zur Entstehung der Idee der neuen partikularen Gemeinschaften, insbesondere der Nationalstaaten als deren Haupttypen. Eine der wichtigsten Bezugspunkte Voegelins ist dabei – neben Johann Gottlieb Fichte – Schelling, der das Problem des Mythos und seiner Entstehung am Vorgang der Völkerentstehung aus der Einheit der Menschheit anhand der mythischen Stammstaaten der vorchristlich-paganen Geschichte untersuchte. Dazu Voegelin:

„Das Problem des Zerfalles der Menschheit in partikuläre Gemeinschaften drängt sich Schelling bei Gelegenheit der Untersuchung des Mythos und seiner Entstehung auf: wie entsteht ein Mythos in einem Volk? Schelling gibt die für den *Realaufbau der Gemeinschaft und die Methode der Untersuchung* entscheidend wichtige Antwort: der Mythos entstehe überhaupt nicht aus oder unter einem Volk, sondern umgekehrt entstehe das Volk aus seinem Mythos. *Seinsgrund und Einheit* eines Volkes sei der Mythos. Ein Volk sei nicht gegeben durch die räumliche Koexistenz einer Gruppe von Individuen; es werde auch nicht bloß zusammengehalten durch den gemeinsamen Betrieb von Ackerbau und Handel *oder durch die gemeinsame Rechtsordnung*, sondern durch die ‚Gemeinschaft des Bewusstseins‘, durch eine ‚gemeinschaftliche Weltansicht‘, eine gemeinsame ‚Mythologie‘.“¹¹⁰

Und einige Passagen weiter heißt es dann: „Die Schellingsche Lehre vom Mythos als dem *Seinsgrund* der Völker scheint uns die erste tiefe Einsicht in das *religiöse Wesen, im weitesten Sinn, aller Gemeinschaftsbildung zu sein*.“¹¹¹ In der Auffassung vom Mythos als „Seinsgrund und Einheit“ eines Volkes begegnen wir letztlich wieder der Auffassung von der realitätskonstituierenden sowie einheits- und sinnstiftenden Kraft der „politischen Idee“, die Voegelin schon zuvor im Kapitel „Idee und Gemeinschaft“ von *Rasse und Staat* entwickelt hatte, eine Auffassung, die – wie wir sahen – einige Jahre später in der Einleitung zur *History of Political Ideas* die Grundlage der Evo-

¹¹⁰ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 149f. (Hervorh. PJO).

¹¹¹ Ebd., S. 151 (Hervorh. PJO).

kationstheorie bildete.¹¹² Vor allem aber finden wir in ihr eine weitere Bestätigung für Voegelins Auffassung von dem „Staatsgeschehen als geistiger Einheit“, wie er sie im Buchprojekt „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ auszuführen beabsichtigt hatte. Damit war auch eine Richtung für seine weitere Forschung vorgegeben: Er musste sich mit dem geistigen Quellgrund befassen, dem die Mythen entspringen, und dies wird ihn einige Jahre später zur Beschäftigung mit den Mythen und der Mythentheorie Giambattista Vicos und Platons führen, von denen er wichtige Impulse für die Entwicklung einer eigenständigen Theorie des Mythos erhalten wird.

Angesichts der Bedeutung, die Voegelin einer Theorie des politischen Mythos im Rahmen einer Staatslehre bzw. einer politischen Theorie beimaß, sollte man annehmen, dass sich von nun an in seinen Korrespondenzen und Veröffentlichungen zahlreiche diesbezügliche Hinweise finden. Doch das ist nicht der Fall. Eine der wenigen Bemerkungen dazu findet sich Anfang 1937 in einem Brief an Eduard Baumgarten, in dem es heißt: „Im übrigen befaße ich mich in großen Pausen mit der Theorie des politischen Mythos – im Zusammenhang mit der Mongolenarbeit.“¹¹³ Doch von einer Theorie des

¹¹² Ob und inwieweit Voegelin in dieser Auffassung auch von Ernst Cassirers *Philosophie der symbolischen Formen* beeinflusst wurde, ist schwer feststellbar, allerdings nicht ganz auszuschließen. So heißt es in einer Fußnote von *Rasse und Staat*: „Die Bedeutung von Schellings Philosophie der Mythologie für die Theorie der Gemeinschaft beginnt allmählich sichtbar zu werden. Siehe Ernst Cassirer, *Philosophie der symbolischen Formen*. 2. Teil: *Das mythische Denken*, 1925, S. 218f. Ferner: Gerbrand Dekker, *Die Rückwendung zum Mythos. Schellings letzte Wandlung, 1930*“, in: *Rasse und Staat*, S. 153. Die Wichtigkeit Schellings und Cassirers für den Mythosbegriff zeigt sich auch darin, dass Voegelin in seinen „Grundbegriffe(n) der Staatslehre“ hinter dem Begriff „Mythos“, der wiederum unter der Kategorie „Staatseinheit“ aufgeführt ist, lediglich Schelling und Cassirer aufführt. Siehe dazu Anlage 5. Auf das Werk Cassirers könnte Voegelin durch Scheler aufmerksam gemacht worden sein, der wiederholt auf Cassirer hinwies, siehe u.a. den Aufsatz „Mensch und Geschichte“ in: Max Scheler, *Späte Schriften*, Bern/München: Francke Verlag, 1976, S. 121.

¹¹³ Brief vom 6. Januar 1937 von Voegelin an Baumgarten. – Eine Reihe von – allerdings nicht sehr aussagekräftigen – Hinweisen auf Probleme der „Gemeinschafts- und Staatsmythenbildung“ sowie auf den „mythenbildenden Geist“ finden sich in der oben erwähnten Besprechung von Sanders *Allgemeine Staatslehre* (siehe Anm. 85).

Mythos ist in diesem Essay ebenso wenig die Rede wie 1938 in den *Politischen Religionen*, in denen der Begriff nur an wenigen Stellen verwendet wird. Und auch in der „Introduction“ zur *History of Political Ideas* findet sich der Begriff nur an einer Stelle, und dort in Verbindung mit dem oben zitierten Schelling-Zitat aus *Rasse und Staat*.

Erst Anfang 1942 findet sich ein wichtiger Hinweis darauf, dass Voegelin der Problematik nicht nur weiter auf der Spur ist, sondern selbst an einer Theorie des Mythos arbeitet. So mahnt Leo Strauss am 19. Januar 1942 in einem Brief, unter dem offiziellen Briefkopf von der Zeitschrift *Social Research*:

„We should be very grateful if you could find it possible to give us some definite information as to when we might expect your manuscript on the theory of the political myth, and also a more precise title which we might list on our agenda.“¹¹⁴

Offenbar hatte Voegelin Strauss ein solches Manuskript angeboten – allerdings lässt sich angesichts des Fehlens sowohl der vorangehenden wie auch der folgenden Briefe nichts Näheres dazu sagen, und auch im Nachlass Voegelins war bislang kein Manuskript zu diesem Thema auffindbar. Zweifellos stand sein Angebot im Zusammenhang mit der *History*, an der er zu jener Zeit intensiv arbeitete. Denn dass er sich dabei wieder mit dem politischen Mythos beschäftigte, zeigen zwei frühe Kapitel: das vermutlich im Herbst 1940 verfasste Platon-Kapitel, dem Voegelin den Titel „The Myth of the Soul“ gab¹¹⁵, sowie das Vico-Kapitel, das im August 1941 fertig vorlag.¹¹⁶

¹¹⁴ Brief vom 19. Januar 1942 von Leo Strauss an Voegelin, in: *Voegelin-Strauss-Briefwechsel*, S. 24.

¹¹⁵ So schreibt der mit Voegelin befreundete Maximilian Mintz, dem er über die Jahre die fertigen Kapitel der *History* schickte, am 13. Oktober 1940: „Das Plato-Kapitel ist wunderschön, von dem herrlichen Motiv bis zu dessen Schlusszitat.“ Eine von Elisabeth von Lochner vorgenommene Transkription der im Nachlass Voegelins vorhandenen handschriftlichen Fassung dieses Kapitels erschien als *Occasional Paper XX* im Januar 2001.

¹¹⁶ Das ebenfalls nur handschriftlich vorliegende Vico-Kapitel, das bedauerlicherweise noch nicht transkribiert wurde, dessen Inhaltsverzeichnis aber in der Gesamtgliederung der *History* vom Stand von 1942 enthalten ist, verzeichnet gegen Ende einen Paragraph „The Origin of Order in the Myth – The Counterposition to the Contract Theory“ – Siehe dazu mein Vorwort in:

Das Platon-Kapitel erweist sich bislang als der *locus classicus* des frühen Mythos-Verständnisses Voegelins, und wenn es in unserem Zusammenhang auch nicht der umfassenden Analyse unterzogen werden kann, die es verdienen würde, so muss doch wenigstens auf einige zentrale Punkte hingewiesen werden. Von Bedeutung sind vor allem drei Elemente: Zum einen wird deutlich, dass Voegelin hier den Begriff „Mythos“ in derselben Bedeutung verwendet wie den Begriff der „evokativen Idee“ in der „Introduction“ zur *History*. Beiden kommt eine realitäts- und in Form der „politischen Idee“ eine gemeinschaftskonstituierende, also „kreative“ Funktion zu. Und genau dies ist die Situation, in der Voegelin Platon sieht, hinter dessen Dialogen er das Bemühen wahrnimmt, „the new myth and through the new myth a new people“ zu erschaffen.¹¹⁷ Der Dialog selbst ist gewissermaßen Mittel und Medium, die geistige Substanz der Seele Platons in die Seelen der Dialogpartner zu überführen, in der Hoffnung, dass sie von diesen aus sich in immer größeren Kreisen auf das Volk ausdehnen – und so, ganz im Sinne Schellings, eine neue Gemeinschaft erzeugen.

Hatte sich Voegelin seit *Rasse und Staat* darum bemüht, die gemeinschaftskonstituierende Kraft der „politischen Idee“ systematisch zu entwickeln, so muss/kann er nun am konkreten Material, nämlich am Mythen-schaffenden Platon, die evokative Idee, den Mythos in seiner Genese, seiner Struktur und Wirkung darstellen. Das Platon-Kapitel ist somit eine Fallstudie sowohl zur Genese wie auch zum Wesen und Wirken einer evokativen Idee.

Ein zweites, durchaus im Einklang mit der Evokations-Theorie befindliches Element ist die Auffassung, dass sich das Aufkommen eines neuen Mythos vor dem Horizont des erschöpften und sterbenden alten Mythos vollzieht. Bei diesem alten Mythos, den Voegelin hier im Auge hat, handelt es sich um den „Volksmythos“ der griechischen Polis, zu dem er bemerkt, er sei zu einer „empty shell“ gewor-

Eric Voegelin, *Giambattista Vico – La Scienza Nuova*, aus dem Englischen von Nils Winkler und Anna E. Frazier, München: Fink, 2003, S. 17 ff.

¹¹⁷ Voegelin, *Plato's Myth of the Soul*, S. 7. die folgenden in den Text eingebrachten Seitenzahlen beziehen sich auf die von Lochner-Transkription in *OP XX*.

den (S. 44). Allerdings befinden sich der alte Volksmythos und der neue platonische Mythos der Seele nicht auf gleicher Ebene – Letzterer ist vielmehr „höher“ (S. 43). Wir stoßen in dieser Auffassung, die Voegelin mehr als ein Jahrzehnt später in den ersten beiden Bänden von *Order and History* näher ausführen wird, schon auf die ersten Spuren seiner späteren Geschichtsphilosophie, deren Grundlage die Vorstellung von geistigen Prozessen bildet, die sich von kompakten auf differenziertere höhere Bewusstseinsstufen bewegen – von denen sie allerdings, wie im Fall der westlichen Moderne, auch wieder abstürzen können.

Ein drittes Element ist die Genese des Mythos; dabei liegt der Schwerpunkt der Analyse auf dem platonischen „Mythos der Seele“. Während der Volksmythos – im Hintergrund steht hier das homerische Epos und die von Hesiod gesammelten Mythen – seine Kraft aus den Aktivitäten des Volkes schöpfte, bezog sie der neue platonische Mythos „from the action of one individual in whom the divine power of Greece came into being“ (S. 4) – nämlich vom Leben und Sterben des Sokrates und den Seelenkräften, die sich in dessen Leben und Sterben offenbarten und von Platon in den Dialogen zum Ausdruck gebracht wurden. Dabei sind es vor allem drei solcher Seelenkräfte, die Voegelin im Folgenden herausarbeitet und die noch in *Order and History* im Mittelpunkt seiner Analysen stehen werden: 1. die kathartische Kraft des *thanatos*, die die Seele von der Krankheit des irdischen Lebens heilt und durch die die „order of society is linked to the omphalos of the cosmos“ (S. 8). 2. Die Kraft des *eros*, die erotische *mania*, die sich im Streben nach der Idee des Guten manifestiert und dabei nicht nur den „Kern der neuen Gesellschaft“ erschafft, sondern auch zum Aufstieg der Seele „to the mystic contemplation of the idea itself, free of its earthly encumbrances“ (S. 9) führt. Die dritte dieser die Psyche des Sokrates beherrschenden Kraft ist die *dike*, die ordnende Kraft der Seele, die zugleich zum Strukturprinzip der gut geordneten Polis wird, wie Platon sie in der *Politeia* entwirft. Insofern ist der Mythos der Seele zugleich auch der Mythos der Polis, diesem aber insofern vorgeordnet, weil Letzterer erst auf der Grundlage des Ersteren entworfen werden konnte.

Nur wenige Zeit später, im Dezember 1942, wird Voegelin in seiner Korrespondenz mit Leo Strauss die Erhellung und Bestimmung jener

drei Grunderlebnisse sowie den Mythos, den Platon zu ihrer Darstellung in den Dialogen *Phaidon*, *Symposion*, *Politeia* und *Politikos* erschafft, als dessen eigentliche theoretisch wissenschaftliche Leistung bezeichnen, demgegenüber er die „theoretisch politisch-ethische Leistung Platons als sekundär und nachgeordnet einstufen¹¹⁸ – und damit auf den Widerspruch von Strauss stößt.

Es war allerdings nicht das (Strauss ja unbekannt, da noch unveröffentlichte) Platon-Kapitel der *History*, an dem sich der Disput mit Strauss über Platon entzündete, sondern die Rezension eines rechtspositivistischen Werkes von Huntington Cairns, die Voegelin Strauss geschickt hatte. Diese Besprechung ist in unserem Zusammenhang nur insofern von Bedeutung, als sie ein weiterer Beleg sowohl für die intensive Beschäftigung Voegelins mit dem Problem des Mythos ist, wie auch für die Bedeutung, die er ihm bei der „Realkonstitution“ der politischen Gemeinschaft zuweist.¹¹⁹ Wie im Platon-Kapitel der *History*, so nimmt Voegelin auch hier wieder auf der Übergangszeit Bezug: auf die sterbenden „mythical forces of Athens“ einerseits und den „heroic attempt of Plato to create a new myth“, sowie auf dessen „theory of the origin of order in the mythical forces of the soul“ andererseits. Ein neues Moment sind hier die Symptome, die das Ende des alten Mythos und die Erschöpfung der mythischen Kräfte der Seele anzeigen, nämlich das Auftreten rationaler Spekulation bei der Erklärung von Gemeinschaftsbildung: „The terminology of invention diverts the problem away from the creative forces of the soul and turns its purposes towards rational action [...] The myth was lost, its problems dissolved into the psychology of the inventive process and the psychology of the motives underlying specific cultural inventions.“

Dies ist genau die Problematik, die Voegelin kurz zuvor im Vico-Kapitel der *History* unter der Überschrift „The Origins of Order and the Myth – The Counterposition to the Contract Theory“ behandelt hatte. Hier wie dort, am Höhepunkt der sophistischen Aufklärung

¹¹⁸ Brief vom 9. Dezember 1942 von Voegelin an Leo Strauss, in: *Voegelin-Strauss-Briefwechsel*, S. 29 f..

¹¹⁹ Eric Voegelin, *The Theory of Legal Science: A Review*, in: *Louisiana Law Review*, Vol. IV, 1942, S. 554-572.

Athens wie in der Aufklärung des Westens seit dem 17. Jahrhundert, signalisiert der aufkommende Rationalismus die Erschöpfung der mythischen Kräfte der Seele. Und Vico ist es denn auch, dem Voegelin das Verdienst zuschreibt, die Analyse der „mythischen Kräfte der Seele“ ins Zentrum der Untersuchung gestellt und eine Theorie des sozialen und politischen Mythos entworfen zu haben: „With Giambattista Vico the imaginative creative forces became themselves topical and are so to this day in the great body of science concerned with the theory of social and political myth.“ Während die Formulierungen zeigen, dass in Voegelins Werk eine eigene Theorie des Mythos Gestalt anzunehmen beginnt, bleiben zentrale Aspekte einer solchen Theorie – insbesondere der Aspekt der „mythischen Kräfte“ bzw. der „imaginativen kreativen Kräfte“ – noch immer ungeklärt.

Eine weitere kurze Bemerkung zur Bedeutung und zur Funktion des Mythos wie auch zu jener geistesgeschichtlichen Traditionslinie, in der vor dem Hintergrund der westlichen Krise der Rückgriff auf den „Mythos“ erfolgt, findet sich in einem Brief vom 28. Dezember 1943 an Alfred Schütz, in dem es im weitesten Sinne um Edmund Husserl geht. Hier heißt es:

„In diesem Sinne – der Brauchbarkeit für die Philosophie des Menschen in einer Zeit der ‚Krise‘ – zeichnen sich heute mehrere Traditionslinien ab, die das eine oder andere, mehr oder weniger zentrale, Ordnungsproblem in Angriff nehmen. Eine solche Linie geht von Vico über Herder und Schelling zu Bachofen und neueren Denkern wie Klages. Hier handelt es sich um den Versuch, die Sozialwelt als konstituiert durch ‚Mythen‘ zu verstehen und in der Folge die ‚Krise‘ als einen Prozess der Mythenauflösung (auch Max Weber scheint mir mit einem wesentlichen Element seiner Haltung, dem Verständnis für die Folgen des Rationalismus, hierher zu gehören).¹²⁰

Dass auch Voegelin bei seinen Untersuchungen zur geistigen Krise des Westens dieser Traditionslinie verpflichtet ist, wird sich noch zeigen.

¹²⁰ Schütz/Voegelin, *Eine Freundschaft, die ein Leben ausgehalten hat*, S. 209f.

Während der Begriff „Mythos“ als eine sowohl realitätskonstituierende wie sinn- und einheitsstiftende politische Idee auch in späteren Teilen der *History* gelegentlich anklingt¹²¹, tritt die Entwicklung einer Theorie des Mythos erst in der zweiten Hälfte der 40er Jahre erneut in den Vordergrund. Anlass dazu waren die *History*-Kapitel über Friedrich Schelling und Giambattista Vico, an denen Voegelin zwischen 1945 und dem Herbst 1946 arbeitete und die ihn erneut zu einer intensiven Beschäftigung mit der Mythenproblematik veranlassten – mit weitreichenden Folgen für die *History*.

Bevor wir uns diesen Folgen zuwenden, empfiehlt sich ein Blick in einen Brief, den Voegelin Ende Januar 1947, also kurz nach Abschluss der Kapitel über Vico und Schelling an Emil Kauder¹²², schrieb, vermittelt er doch auf sehr komprimierte Weise Einblick in die Bedeutung, die er zu jener Zeit dem Mythos für die geisteswissenschaftliche und damit für seine eigene Arbeit beimaß. Anlass war ein – im Nachlass nicht erhaltener – Brief von Kauder, in dem dieser sich über die Bedeutung des Yin-Yang-Prinzips geäußert und sich in diesem Zusammenhang wohl auch nach der Bedeutung eines solchen Naturmythos für das Verständnis geistiger Zusammenhänge erkundigt hatte. Voegelin gibt sich entsetzt:

„Da muss ich mir meine letzten Haare ausreißen! Was ist denn ein Naturmythos, wenn nicht die Projektion eines menschlichen, seelischen Prozesses? Was könnte er denn überhaupt anderes sein als ein geistiger Zusammenhang? Das ist doch gerade die Bedeutung der Mythen für die Geisteswissenschaft, dass wir in ihnen die *Nieder-schläge geistiger Zusammenhänge besitzen, die uns auf den rational differenzierten Bewusstseinsstufen entgehen.*“¹²³

Offensichtlich stoßen wir hier auf eine andere Seite des Mythenverständnisses Voegelins. Hatte er im Zusammenhang der Schelling-schen Analyse in *Rasse und Staat* die realitätskonstituierende und gemeinschaftsstiftende Funktion des Mythos betont – also gewis-

¹²¹ Siehe etwa das Kapitel „Apostasie“, S. 15, 29, 37, 39. Dt. in: *OP* XXXIX, September 2003.

¹²² Emil Kauder, 1901 in Deutschland geboren, war ein Schüler von Werner Sombart. Er war 1938, im selben Jahr wie Voegelin, in die USA emigriert und hatte zunächst Professuren für Ökonomie in New Jersey und Michigan inne und erhielt 1947 eine Professur in Wyoming.

¹²³ Brief vom 30. Januar 1947 von Voegelin an Emil Kauder (Hervorh. PJO).

sermaßen dessen politische Funktion –, so geht es hier um die seelischen Kräfte und Bewegungen, die ihrerseits den Mythos erzeugen und in ihm „geistige Zusammenhänge“ zum Ausdruck bringen, die unterhalb der „rational differenzierten Bewusstseinsstufe“ liegen. Dieser Auffassung ist impliziert, dass es sich beim mythischen Denken nicht um eine vorrationale Bewusstseinsstufe handelt, die im Laufe der Geschichte überwunden und durch Rationalität und Wissenschaft ersetzt wurde, sondern um eine zur geistigen Natur des Menschen gehörende – und damit permanente – Form der Erkenntnis. Voegelin hatte genau diese Auffassung erst kurz zuvor, im Rahmen seines Schlussbandes der *History*, in seinen Analysen von Turgot und Comte ausführlich dargestellt und deren progressivistische Geschichtsphilosophien einer scharfsinnigen Kritik unterzogen. Derselben Kritik unterzog er bald darauf, 1947, in einer Besprechung das 1946 posthum erschienene Spätwerk *The Myth of the State* von Ernst Cassirer. Auch diesem warf er mangelndes Verständnis für die „inner movement of mythical creation“ vor, sowie dafür, „that the myth is an indispensable forming element of social order“.¹²⁴

Doch nochmals zurück zum Brief an Kauder. Denn der oben zitierten allgemeinen Charakterisierung des Mythos und seiner Bedeutung für die Geisteswissenschaft folgen einige weiterführende Bemerkungen, die das Verständnis mythischen Denkens durch Hinweise auf Äquivalente im christlichen Bereich weiter differenzieren:

„Das Anselmische credo ut intelligam und die Thomistische cognitio fidei formulieren das Prinzip der Erkenntnis durch fides (das mythenformende Bewusstsein) spezifisch für den Erkenntniswert der christlichen Symbolik. Aber dieses Prinzip gilt natürlich ganz allgemein für den ganzen Mythenschatz der Menschheit, ein Schatzhaus von Einsichten in unbewusste geistige Zusammenhänge, die wir heute auf keine andere Weise erreichen können.“¹²⁵

¹²⁴ *Journal of Politics* 9, 1947, S. 445-447; Nachdruck in: *CW 13: Selected Book Reviews*, trsl. and edited by Jodi Cockerill and Barry Cooper, with an Introduction by Barry Cooper, Columbia/London, University of Missouri Press, 2001, S. 156-158. Möglicherweise bezog sich Voegelin auf Cassirers Theorie des Mythos, wenn er im Rückblick auf das Fehlen brauchbarer Mythen-theorien hinwies.

¹²⁵ Brief vom 30. Januar 1947 von Voegelin an Kauder.

Doch nun zu den – werksgehistorisch – tiefgreifenden Folgen: Die im Rahmen des *Modern World*-Bandes der *History of Political Ideas* erfolgende erneute Beschäftigung mit der Mythenproblematik bei Vico und Schelling wurde zum Anstoß für eine Wiederaufnahme der Studien über die Mythen in den Spätdialogen Platons¹²⁶, insbesondere im *Timaios*. Darüber berichtete Voegelin am 20. April 1947 Maximilian Mintz:

„Bei Gelegenheit der Arbeit am *Timaios* habe ich auch endlich eine Theorie des Mythos ausgearbeitet, von der ich (wenigstens im Augenblick) glaube, dass sie haltbar ist. Diese Theorie des Mythos hat mich 15 Jahre geplagt, weil man ohne sie die Theorie der *Politeia* (sic!) nicht *systematisch* behandeln kann.“¹²⁷

Einige Monate später, am 1. August 1947, berichtete Voegelin auch Alfred Schütz über die umfangreichen Revisionen der *History* – ohne allerdings die Theorie des Mythos zu erwähnen:

„Angesichts der Arbeit am 3. Band (über die *Modern World*, PJO) ergab sich, daß der erste unzulänglich war. Ich habe seit Januar an der Revision gearbeitet, durch die er von 450 auf 700 Seiten angeschwollen ist. Jetzt ist er fertig. Damit Sie sich irgend eine Vorstellung machen können, was ich treibe, lege ich das Inhaltsverzeichnis des neuen Plato-Teils bei. Es ist detailliert genug, um wenigstens die Probleme erkennen zu lassen.“¹²⁸

Vergleicht man die Fassung des Plato-Kapitels von 1940 mit dem im Brief an Schütz enthaltenem Inhaltsverzeichnis der Fassung von 1947¹²⁹, so fällt ins Auge, dass Voegelin das Kapitel zu diesem Zeitpunkt noch nicht völlig umgeschrieben, sondern an die ursprüngliche Fassung, lange Analysen über die Spätdialoge Platons angehängt hatte, u.a. ein langes Kapitel mit der Überschrift „*Timaios* – Theory of the Myth“. Dabei handelt es sich offensichtlich um jene „Theorie

¹²⁶ So Voegelin am 31. Januar 1947 in einem Brief an Alfred Verdross.

¹²⁷ Brief vom 20. April 1947 von Voegelin an Maximilian Mintz (Hervorh. PJO).

¹²⁸ Brief vom 1. August 1947 von Voegelin an Schütz, in: *Schütz-Voegelin-Briefwechsel*, S. 309.

¹²⁹ Ein Vergleich des Inhaltsverzeichnisses von 1947 mit dem des zehn Jahre später 1957, veröffentlichten Platon-Bandes lässt erkennen, dass Voegelin in der Zwischenzeit noch einmal tiefgreifende Umstellungen vorgenommen hatte. Inwieweit damit auch inhaltliche Änderungen verbunden waren, lässt sich nicht sagen, da der Text von 1947 nicht überliefert ist.

des Mythos“, mit der er sich, wie er Mintz geschrieben hatte, „15 Jahre geplagt“ hatte – also ungefähr seit 1932, seit der Zeit, in der er am Rasse-Kapitel der „Staatslehre“ gearbeitet hatte.

Die zentrale Bedeutung, die Voegelin der platonischen Philosophie des Mythos – und ihrer Bedeutung für sein eigenes Werk – beimisst, wird aus den einleitenden Sätzen zu diesem Abschnitt deutlich: „Der *Timaios* markiert eine Epoche in der Menschheitsgeschichte, da die Psyche in diesem Werk das kritische Bewußtsein über die Methoden erlangt hat, mit denen sie *ihre eigenen Erfahrungen* symbolisieren kann. Demzufolge kann eine *Philosophie der Ordnung und Symbole* nicht mehr angemessen sein, wenn ihre eigenen Prinzipien die platonische Philosophie des Mythos nicht substantiell aufgenommen haben. Daher erscheint es angebracht, einige Anhaltspunkte einzubeziehen, die die Bedeutung des *Timaios* als Grundlage jeder Philosophie des Mythos herausstreichen.“¹³⁰ Der geglückte Entwurf der lang gesuchten „Theorie des Mythos“, an deren Fehlen die „Staatslehre“ gescheitert war, erweist sich aus werksgegeschichtlicher Perspektive (und vor allem um diese geht es hier) von erheblicher Bedeutung. Denn damit war – wie es im Brief an Maximilian Mintz hieß – der Weg frei für die Wiederaufnahme der Arbeit an einer *systematischen Theorie der Politik*.¹³¹ Und genau dazu begann Voegelin – das bal-

¹³⁰ Eric Voegelin, *Order and History*, Bd. III: *Plato and Aristotle*, Louisiana State University Press, 1987, S. 183; zit. nach *Ordnung und Geschichte*, Bd. IV: *Platon*, hrsg. und mit einem Nachwort von Dietmar Herz. Aus dem Englischen von Veronika Weinberger, München: Fink Verlag, 2002, S. 222 (Hervorh. PJO). Auf diese überaus komplexe Theorie muss an anderer Stelle näher eingegangen werden. Der an ihr interessierte Leser sei auf das Kapitel V des Platon-Bandes, insbesondere auf die Seiten 222-46 verwiesen. In diesem Zusammenhang wäre dann freilich auch die Frage zu erörtern, worin denn nun eigentlich die Mythen-theorie Voegelins besteht.

¹³¹ Auf die erfolgreiche Entwicklung einer „Theorie des Mythos“ und auf die Möglichkeit, damit sich nun wieder einer *systematischen Theorie der Politik* zuwenden zu können, kommt Voegelin auch in anderen Korrespondenzen zu sprechen. So heißt es in einem Brief an den österreichischen Ministerialdirigenten Josef Lehl: „Und nun, nach all diesen äusseren Daten noch ein Wort über die Dinge, mit denen ich mich ‚wirklich‘ beschäftige. Meine *Hauptarbeit in den letzten Jahren war die Ausarbeitung einer Theorie des Mythos*. Ich glaube, zum Ziel gekommen zu sein und endlich eine Theorie durchformuliert zu haben, die in der Tat anwendbar ist. Zum mindest hat sie sich

dige Ende der *History* in Sicht – nun ein Projekt zu entwickeln, das seiner zu Beginn der 30er Jahre aufgenommenen systematischen Arbeit – seinem „System der Staatslehre“ – in einigen zentralen Punkten ähnelte, allerdings durch einige wichtige neue Punkte ergänzt und erweitert wurde.

DER ÜBERGANG VON DER *HISTORY* ZU EINER SYSTEMATISCHEN THEORIE DER POLITIK UND DER GESCHICHTE

Im Herbst 1948 bewarb sich Voegelin bei der *Guggenheim Foundation* um ein Forschungsstipendium für eine Reise nach Europa – eine zuvor bei der *Rockefeller Foundation* eingereichte Bewerbung war an Terminproblemen gescheitert. Zur Begründung seines Antrages hatte Voegelin unter dem Titel „Plans for Work“¹³² ein ausführliches Exposé verfasst, das das Projekt, dem diese Reise diene, erläuterte: „The work in which I am engaged“, so im einleitenden Satz, „concerns a *systematic theory of politics*“, um dann fortzufahren: „Range and nature of this work has been forming *during the last twenty*

bewährt bei der Interpretation der Platonischen Mythen, die bisher im Wesentlichen unzugänglich waren. Da die Theorie allgemein ist, ergeben sich auch sehr interessante Möglichkeiten für die Interpretation der christlichen Dogmatik: ich habe davon auch schon in meinem Mittelalter Band zum Teil Gebrauch gemacht. *Wenn ich mit den historischen Arbeiten fertig bin, werde ich mich ganz der systematischen Problematik des Politischen zuwenden.*“ – Brief vom 12. Februar 1948 von Voegelin an Dr. Josef Lehl (Hervorh. PJO).

¹³² Diese insgesamt sechs Seiten umfassende ‚Outline‘ findet sich als Anlage eines Briefes Voegelins vom 12. August 1948 an die *Rockefeller Foundation* sowie als Anlage zum Brief Voegelins an Henry Allen Moe der *Guggenheim Foundation* vom 29. Oktober 1949. Die Korrespondenz mit der *Rockefeller* und *Guggenheim Foundation* befindet sich im Nachlass Voegelins im Archiv der *Hoover Library*, Stanford, CA. Zu den Einzelheiten dieses Antrages siehe mein Nachwort zu Voegelin, *Die Neue Wissenschaft der Politik*, 2004, S. 227-234. Siehe dazu auch Voegelins Brief an Moe vom 20. August 1948, in dem er sein Projekt erstmals kurz umriss und dazu, mit Bezug auf die fast fertige *History* feststellte: „Now that it is completed I want to concentrate on the *systematic exposition of a philosophy of politics and history.*“ (Hervorh. PJO)

years. Hence I shall first give an account of the genesis of the work up to the present.¹³³ Der sich anschließende Rückblick führt zurück zu der Ende der 20er Jahre begonnenen „systematic theory of politics“ – gemeint ist die „Staatslehre“ –, erläutert ihr Scheitern an den seiner Zeit vorliegenden inadäquaten „theories of the myth“ und der Unfähigkeit, selbst eine angemessene Theorie zu entwickeln; verweist sodann auf die beiden Rasse-Bücher von 1933 als erste Ergebnisse seiner nun „ernsthaft“ einsetzenden Studien zum „problem of the myth and the historical processes in which political ideas grow, become socially effective, and lose their effectiveness to be replaced by new ones“. Er endet schließlich mit der Feststellung, dass er 1938 das „systematische Problem“ soweit geklärt hatte, dass er im Stande gewesen sei, unter dem Titel *Politische Religionen* einen kurzen Bericht darüber zu liefern. Der Rückblick Voegelins zeigt unmissverständlich, dass sich – zumindest im eigenen Selbstverständnis – ausgehend von der abgebrochenen „Staatslehre“ eine Linie über die beiden Rasse-Bücher und die *Politischen Religionen* zur *History of Political Ideas* zieht, deren wichtigster Ertrag nun genau in dem besteht, woran die „Staatslehre“ seiner Zeit gescheitert war – nämlich in der „development of a theory of the myth which stood the test of making possible the interpretation of all types of political ideas which actually occurred in Western history from antiquity to the present.“ Und mit dieser Theorie des Mythos verfügte Voegelin nun über die Voraussetzung zur Abfassung jener „theory of politics“, „which I had to abandon in 1930“.¹³⁴

Wenn sich Voegelin angesichts seiner Erfahrungen mit der *History* auch außerstande sah, genauere Angaben über die Zeitdauer zu machen, die für das neue Werk veranschlagt werden musste, so war er sich doch über dessen „Grundstruktur“ („fundamental structure“) im Klaren. Es sollte sich aus vier Teilen zusammensetzen. Dabei sollten im ersten Teil die theoretischen Grundlagen gelegt werden, bestehend aus vier Elementen – aus einer (1) philosophical anthropology, a theory of the nature of man, (2) a theory of political society as the field in which the nature of man actualizes itself, (3) a theory of

¹³³ Anlage zum Brief an Moe vom 8. Oktober 1949; siehe dazu auch den Brief an Moe vom 20. August 1948.

¹³⁴ Plans for Work, S. 2.

the dynamics of political forms in the historical cycles, and (4) a theory of ideas (political myths) as a constitutive factor of political reality". Unschwer lässt sich in dieser vierteiligen Grundstruktur die dreiteilige frühere „Staatslehre“ wiedererkennen. Aber ebenso un-
 schwer sind auch die sachlichen Veränderungen erkennbar, in denen sich das neue Projekt von den früheren unterschied. Ausgangspunkt und Grundlage bildet nun, wie in *Rasse und Staat* begründet, eine philosophische Anthropologie; Herrschaftslehre und Rechtslehre sind in eine Theorie der politischen Gesellschaft eingegangen; mit der Theorie der historischen Zyklen ist ein völlig neues Element – eine Geschichtsphilosophie – in das System einbezogen worden; und dasselbe gilt für die Theorie der politischen Ideen bzw. des „politischen Mythos“ als den politische Realität konstituierenden Faktor. Doch ungeachtet einiger Veränderungen in Aufbau und Ansatz sowie der erheblichen Ausweitung des Spektrums der Sachkomplexe, ist das Ziel immer noch dasselbe: „die Rekonstruktion der vollständigen Wissenschaft vom Staat“, wie Voegelin es 1924 formuliert hatte, bzw. wie es nun in der *Outline* zum neuen Werk heißt: „The over-all aim of the work will be the restoration of the classic, that is, of the Platonic-Aristotelian range of a theory of politics.“ Wohlge-
 merkt: Der Akzent liegt hier auf dem Begriff „range“. Es geht nicht um eine Wiederherstellung der platonisch-aristotelischen politischen Wissenschaft, sondern um die Beseitigung der Verkürzungen, die sie im Laufe der Zeit, insbesondere im Rahmen der deutschen Staatslehre, erlitten hatte und damit um die Wiederherstellung der Disziplin in ihrer ganzen Breite.¹³⁵ Soviel zu den theoretischen Grundlagen des neuen Projekts, denen drei weitere Teile folgen.

Als zweiter Teil ist ein Überblick über die historisch aufeinanderfolgenden politischen Kulturen – fünf an der Zahl – vorgesehen: Er behandelt (1) die prähistorischen Zivilisationen; (2) die kosmologischen Zivilisationen vom Typ der babylonischen, ägyptischen und chinesischen; (3) die klassischen Zivilisationen vom Typ der helleni-

¹³⁵ Fast gleichlautend heißt es im Satz, mit dem Voegelin den zur selben Zeit entstandenen Aristoteles-Teil der *History* beendete: „Only in our time does the range of Aristotle’s political science come into full view again because, under the stress of our own crisis, we are regaining the *experiential understanding of the issues involved*.“ (Hervorh. PJO) – Voegelin, *Plato and Aristotle*, S. 357.

schen und der chinesischen; (4) die Zivilisationen – die westlich-christliche, die islamische, die hinduistische und die chinesisch-buddhistische –, die unter dem Einfluss von Heilsreligionen entstanden sind; sowie (5) die modernen zivilisatorischen Synkretismen. Als dritter Teil schließt sich ein Überblick sowie eine Bewertung der Haupttypen der Geschichtsphilosophien an, „which try to interpret the manifold of political cultures as an unfolding with an intelligible meaning.“ Im Mittelpunkt stehen hier die Probleme (1) des zyklischen Wandels der politischen Zivilisationen; (2) „der erkennbare Zuwachs an geistiger Differenzierung im Verlauf der Geschichte“; (3) der Zuwachs an rationalem, systematischem, weltimmanentem Wissen mit der ihn begleitenden Folge der Entmythisierung menschlicher Existenz; sowie (4) die pragmatische Beherrschung der Natur. – Der Schlussteil ist schließlich der „geistigen Krise“ der Gegenwart gewidmet.

Die Dimensionen des Vorhabens sind gewaltig, und es ist durchaus verständlich, dass Voegelin zögerte, sich über den Zeitraum zu äußern, in dem es abgeschlossen werden konnte. Denn das Projekt bezog sich ja nicht, wie Voegelin es in den Schlusspassagen noch einmal formulierte, auf ein spezifisches, eng umgrenztes Einzelproblem, sondern war der „Versuch zu einer systematischen Theorie der Politik.“ Und einen solchen Versuch, so Voegelin, habe während der gegenwärtigen Generation, niemand unternommen. „The last major undertakings of this type belong to the time of Max Weber and Pareto, that is to say, they belong in their conception to the beginning of the century.“

Während sich die einleitende theoretische Grundlegung der geplanten Arbeit noch weitgehend im Umfeld der Problemkomplexe bewegte, die Voegelin zwei Jahrzehnte zuvor in seiner „Staatslehre“ zu behandeln beabsichtigte, waren die folgenden Teile weit darüber hinausgewachsen. Das gilt insbesondere für die Einbeziehung der Zivilisationsanalysen, mit denen er an die Arbeiten von Eduard Meyer, Oswald Spengler, Max Weber und Arnold Toynbee anknüpfte; aber es gilt ebenso für die Geschichtsphilosophien und die abschließenden Zivilisationskritik, mit der er eine Problematik wieder aufgriff, die er erstmals 1938 in den *Politischen Religionen* angesprochen und seit 1944 im Schlussteil der *History* einer tiefgreifen-

den Analyse unterzogen hatte.¹³⁶ Gleichgeblieben über die Jahrzehnte war indes, bei allen sachlichen Veränderungen in der Anlage und im Detail, das Kernanliegen: die Wiederherstellung einer systematischen Theorie der Politik in ihrer vollen Breite, und gleichgeblieben war auch, wie aus der den Antrag begleitenden Korrespondenz mit der Stiftung hervorgeht, die Überzeugung, mit dieser Studie einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der geistigen Krise seiner Zeit zu leisten – und dies war wohl das eigentliche *Movens* des ganzen Unternehmens.

Um den weiteren Gang der Ereignisse zu überspringen und das Ergebnis vorwegzunehmen: Zwar kam es zur Forschungsreise Voegelins nach Europa im Sommer 1950, wozu es jedoch nicht kam, war das im Antrag an die *Guggenheim Foundation* dargestellte Projekt, jedenfalls nicht in der dort skizzierten Form. Ausschlaggebend dafür waren mehrere Ursachen: Zum einen ein konzeptioneller Wandel, konkret: eine durch die Entwicklung der „Theorie des Mythos“ bewirkte Abkehr von dem bisherigen ideengeschichtlichen Ansatz und die Entwicklung eines erfahrungsorientierten Verständnisses; zum anderen der Ertrag der in Europa durchgeführten Studien – vor allem aber die Einladung im Frühjahr 1950 der University of Chicago, die dortigen *Walgreen Lectures* zu halten.¹³⁷

Ihren Niederschlag finden die durch diese Faktoren bewirkten konzeptionellen Veränderungen in den *Walgreen Lectures* bzw. in deren schriftlicher Fassung, der 1952 erschienenen *New Science of Politics*, mit deren Niederschrift Voegelin unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Europa begonnen hatte. Ein Blick in seine Korrespondenzen dieser Zeit zeigt zweierlei: dass Voegelin die Vorlesungen in Chicago zum Anlass für eine Ausarbeitung einer systematischen Theorie der Politik genommen hatte und dass er diese in der Nachfolge seiner früheren „Staatslehre“ sah. So bemerkte er Ende November 1950 in einem Brief an den mit ihm befreundeten und ebenfalls im amerika-

¹³⁶ Siehe dazu Eric Voegelin, *Die Krise. Zur Pathologie des modernen Geistes*, München: Fink, 2008.

¹³⁷ Siehe dazu im Einzelnen Peter J. Opitz, Der „neuen Innerweltlichkeit“ auf der Spur. Studien zu Eric Voegelins *History of Political Ideas* und seiner Deutung der westlichen Moderne, *VOP* 80, München, Januar 2011.

nischen Exil lebenden österreichischen Historiker Friedrich Engel-Janosi:

„Es wird ein Buch von ca. 150 Seiten. Der Gegenstand ist ‚On Representation‘. Und ich plage mich sehr damit, um es so gut wie möglich zu machen, weil es *meine erste systematische Arbeit über politische Theorie ist, seit ich meinen Versuch ein ‚System der Staatslehre‘ zu fabrizieren*, so um 1930 herum aufgegeben habe. Und wie Sie wissen, die kompliziertesten Probleme ergeben sich immer erst bei Gelegenheit der Durcharbeitung im Detail. Immerhin, zwei Drittel ist fertig, und der Rest so im Umriss geplant. Wie Sie sich wohl denken können, wird es natürlich *wesentlich eine Geschichtsphilosophie sein*“.¹³⁸

Das heißt: Nach der gescheiterten „Staatslehre“ zu Beginn der 30er Jahre und dem zwar detailliert konzipierten, dann aber doch nicht ausgeführten Projekt einer systematischen Theorie der Politik, für das Voegelin mit einem Reisestipendium der *Guggenheim Foundation* Anregungen in Europa gesucht hatte, bildete die *New Science of Politics* einen weiteren Anlauf zu einer systematischen Theorie der Politik. Und während er sich 1930 in der Wahl des Titels noch am konventionellen Begriff der „Staatslehre“ orientiert hatte, entschied er sich bei diesem Buch schließlich für einen Titel, der das Anliegen, das ihn damals bewegt hatte, nun unverhüllt zum Ausdruck brachte: *The New Science of Politics*.¹³⁹ Die Wahl des Titels erläuterte Voegelin im Vorwort zur deutschen Ausgabe wie folgt: „Ich entschied mich für *Die Neue Wissenschaft der Politik*, anklingend an die *Nuova Scienza* des Giambattista Vico. Denn so wie Vicos neue Wissenschaft von Politik und Geschichte in Opposition zu Galileis *Nuova Scienza* konzipiert war, so sind die vorliegenden Vorlesungen ein Versuch, die Politische Wissenschaft im klassischen Sinne wiederherzustellen, *im Gegensatz zu den vorherrschenden Methoden des Positivismus*.“¹⁴⁰ Diese Frontstellung gegen den Positivismus hatte, wie wir sahen, auch schon bei den ersten Anläufen von 1924 bzw.

¹³⁸ Brief vom 20. November 1950 von Voegelin an Friedrich Engel-Janosi (Hervorh. PJO).

¹³⁹ Zur Titelsuche siehe mein Nachwort: *The New Science of Politics*. Versuch einer geistigen und werksgehistorischen Ortsbestimmung, in: Eric Voegelin, *Die Neue Wissenschaft der Politik. Eine Einführung*, München: Fink, 2004, S. 258ff.

¹⁴⁰ Voegelin, *Die Neue Wissenschaft der Politik*, S. 19 (Hervorh. PJO).

1930 bestanden, damals allerdings noch beschränkt auf den Widerstand gegen die positivistische deutsche Staatslehre, insbesondere gegen die von Hans Kelsen.

Der letzte Satz im oben zitierten Brief an Engel-Janosi lenkt die Aufmerksamkeit auf ein Merkmal der *New Science of Politics*, durch das sie sich als systematische politische Theorie Voegelins von den früheren Versuchen unterscheidet: Sie ist – wie er präzisierend bemerkte – „wesentlich eine Geschichtsphilosophie“. Auf diesen Aspekt verweisen schon die einleitenden Sätze des Buches: „The existence of man in political society is historical existence; a theory of politics, if it penetrates to principles, must at the same time be a theory of history.“¹⁴¹ Die Wendung zu einer Geschichtsphilosophie war sehr wesentlich durch die Abwendung Voegelins vom Ideenbegriff und seiner Hinwendung zu einem Erfahrungsbegriff und einer Theorie der symbolischen Formen verursacht worden.¹⁴² Mit dem Begriff der „evokativen Idee“ gab Voegelin auch den des „Mythos“ auf. Während an seine Stelle in der *New Science of Politics* der Begriff der „Wahrheit“ trat¹⁴³, wurde der „Mythos“ zu einem der Symbolismen, in denen „Wahrheit“ zum Ausdruck gebracht wird. „Erfahrung“ im hier verstandenen Sinne bezeichnete nicht – wie der konventionelle Gebrauch des Begriffes es suggerieren mag –, die alltäglichen Lebenserfahrungen des Men-

¹⁴¹ Eric Voegelin, *The New Science of Politics. An Introductory Essay*, Chicago: University of Chicago Press, 1952, S. 1.

¹⁴² Zu diesem sich über einen längeren Zeitraum vollziehenden Prozess siehe Voegelin, *Autobiographical Reflections*, S. 78-80; dt.: *Autobiographische Reflexionen*, S. 98-100, sowie Autobiographical Statement at Age Eighty-Two, in: *The Beginning and the Beyond: Papers from the Gadamer and Voegelin Conference*, hrsg. v. Lawrence Chico, TA, Scholars Press, S. 119.

¹⁴³ Dieser Wandel kündigte sich schon Ende der 40er Jahre an. So bemerkte Voegelin im Januar 1950 in seiner Korrespondenz mit Strauss: „Eine Ideengeschichte soll nicht doxographischer Bericht, nicht ‚Dogmengeschichte‘ im älteren Sinne sein, sondern Geschichte der existentiellen Wandlung, in denen die ‚Wahrheit‘ in den Blick kommt, verdunkelt wird, verloren geht und wiedergewonnen wird.“ (Brief vom 2. Januar 1950 von Voegelin an Strauss, in: *Voegelin-Strauss-Briefwechsel*, S. 69. Ebenso standen die Walgreen Lectures unter dem Titel „Truth and Representation“, wobei Voegelin den Begriff „Truth“ erst später hinzugefügt hatte.

schen über sich und seine Umwelt. Vielmehr steht der Begriff für jene existentiellen Grund- und Grenzerfahrungen, in denen der Mensch auf der Suche nach der Wahrheit seiner Existenz sein Verständnis von der Ordnung des Seins und seiner Stellung in ihr gewinnt und in Symbolen und Symbolsystemen zum Ausdruck bringt. Der Begriff „Sein“ bezeichnet hier jenes Geviert von Gott und Mensch, Welt und Gesellschaft, das in einer „ursprünglichen Gemeinschaft“ verbunden ist, an der der Mensch zwar partizipiert, dessen Struktur er jedoch nicht von einem äußeren Punkt, zu erfahren und zu erforschen vermag, sondern nur aus der „Perspektive der Partizipation“.¹⁴⁴ Dabei zeigt das empirische Material, dass das Wissen des Menschen von dieser Struktur Veränderungen unterliegt: Prozessen zunehmender Differenzierung von zunächst kompakten Realitätserfahrungen und -bildern, wie sie im kosmologischen „Mythos“ zum Ausdruck kommen, hin zu differenzierteren Formen der Symbolisierung wie „Philosophie“ und „Offenbarung“; wie aber auch gegenläufigen Prozessen, in denen eine zuvor gewonnene Erfahrungshöhe und -helle wieder verloren geht oder bewusst aufgegeben wird. Als einen solchen gegenläufigen Prozess – nämlich als ein „Anwachsen des Gnostizismus“ – interpretierte Voegelin in der *New Science* das Wesen der westlichen Modernität.

Dieser Erfahrungsbegriff bildet auch die Basis der Geschichtsphilosophie, die der *New Science* zugrunde liegt. Ihr zufolge besteht die „Substanz der Geschichte in den Erfahrungen, durch die der Mensch das Verständnis seines Menschseins und gleichzeitig das Verständnis seiner Grenzen gewinnt.“¹⁴⁵ Dieser Erfahrungsbegriff hat jedoch eine doppelte Bedeutung: Er ist konstitutiv für die Geschichtsphilosophie, die der *New Science of Politics* und den ersten drei Bänden von *Order and History* zugrunde liegt, und er fundiert darüber hinaus auch das Theorieverständnis

¹⁴⁴ Grundlegend dazu ist die ebenfalls 1952 entworfene Einleitung zum ersten Band von *Order and History* „The Symbolization of Order“, in: Eric Voegelin, *Order and History*, Vol. 1: *Israel and Revelation*, Baton Rouge: Louisiana State University Press, 1963; dt.: Eric Voegelin, *Ordnung und Geschichte*, hrsg. von Peter J. Opitz und Dietmar Herz, Bd. 1: *Die Kosmologischen Reiche des Alten Orients – Mesopotamien und Ägypten*, hrsg. von Jan Assmann, München: Fink, 2002.

¹⁴⁵ Voegelin, *Die Neue Wissenschaft*, S. 91.

Voegelins, das in der *New Science of Politics*, anders als in der früheren „Staatslehre“, expliziert wird und damit, wie die geschichtsphilosophischen Annahmen, zu den neuen Elementen dieses Ansatzes gehört. „Theorie“ ist danach nicht ein beliebiges Meinen über menschliche Existenz, sondern „vielmehr ein Versuch, den Sinn der Existenz durch die Auslegung einer *bestimmten Klasse von Erfahrungen* zu gewinnen.“¹⁴⁶ Eng damit verbunden ist die Auffassung, „dass eine Theorie von der menschlichen Existenz in der Gesellschaft innerhalb des Mediums von Erfahrungen, *die sich historisch differenziert haben*, operieren muss. Es besteht eine strenge Wechselbeziehung zwischen der Theorie von der menschlichen Existenz und der historischen Differenzierung von Erfahrungen, in welchen diese Existenz ihr Selbstverständnis erlangt hat.“¹⁴⁷

Nach der Explikation dieser Kernelemente des neuen Ansatzes – des Erfahrungs-, des Theorie- und des Geschichtsbegriffes – erübrigt es sich, näher auf die *New Science of Politics* einzugehen. Um jedoch von ihr noch einmal den Bogen zurück zum Projekt der früheren „Staatslehre“ zu schlagen und damit noch einmal die Kontinuität zu unterstreichen, in der die *New Science* im Selbstverständnis Voegelins zu dieser steht, sei abschließend noch eine Charakterisierung der *New Science* angeführt, die sich in einem weiteren Brief Voegelins an Engel-Janosi findet, datiert vom 29. März 1951, offenbar unmittelbar nach Fertigstellung des Buch-Manuskripts: „Ich habe Ihnen nichts Näheres über die ganze Sache geschrieben, solange ich noch in der Arbeit steckte“, heißt es dort, „aber jetzt, da es fertig ist, glaube ich, dass eine anständige *systematische Studie zur Grundlegung einer Staatswissenschaft im platonischen Sinn (die eine Geschichtsphilosophie einbezieht)*, daraus geworden ist.“¹⁴⁸ Damit war, zwei Jahrzehnte nach dem Scheitern der ersten Anläufe zu einer Grundlegung der „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ das Projekt erfolgreich abgeschlossen. Dass diese Grundlegung nicht – wie 1930 vorgesehen – auf der Grundlage der Philosophie von Husserl,

¹⁴⁶ Ebd., S. 77 (Hervorh. PJO).

¹⁴⁷ Ebd., S. 92 (Hervorh. PJO).

¹⁴⁸ Brief vom 29. März 1951 von Voegelin an Engel-Janosi (Hervorh. PJO).

Heidegger, Jaspers und anderen erfolgte, sondern, wie Hans Kelsen schon 1928 in seinem Habilitations-Gutachten vermutet hatte, eher auf der Grundlage der Philosophie Platons – allerdings nicht auf der platonischen Ideenlehre, wie es noch 1924 den Anschein gehabt hatte – ist ein Punkt, auf den schon an anderer Stelle eingegangen wurde.¹⁴⁹

ZUSAMMENFASSUNG

Brechen wir unsere Untersuchungen hier ab und fassen wir die wichtigsten dabei gewonnenen Erkenntnisse noch einmal zusammen. Die Untersuchungen orientierten sich, wie einleitend erläutert, an zwei Fragestellungen: Sie sollten zum einen ein wenig Licht in das Dunkel bringen, das die Arbeit Voegelins an jenem Projekt noch immer umgibt, mit dem er sich seit Anfang der 30er Jahre beschäftigt hatte – eine auf drei Teile angelegte „Staatslehre“. Und sie sollten zum anderen diese „Staatslehre“ in den größeren systematischen und sachlichen Zusammenhängen verorten, in denen sie steht. Letzteres machte es notwendig, die Untersuchungen bis in die 50er Jahre fortzusetzen, also weit über den Zeitpunkt hinaus, an dem Voegelin die Arbeit an der „Staatslehre“ eingestellt hatte.

Obwohl das wenige biographische Material, das über die erste Hälfte der 30er Jahre vorliegt, sowie der stark fragmentarische Zustand der „Staatslehre“, soweit sie im Nachlass überliefert ist, den Bemühungen um eine werksgeschichtliche Erhellung enge Grenzen setzten, gelang es, ein wenig mehr Licht in die überaus verwickelte Geschichte dieses Projekts zu bringen. So zeigte es sich, dass Voegelins Überlegungen zu einer „Staatslehre“ bis tief in die erste Hälfte der 20er Jahre zurückreichen, dass er das um 1929 in Angriff genommene Projekt, obwohl in wichtigen Teilen schon weit fortgeschritten, gegen 1933 abbrach. Als Ursachen erwiesen sich – zum einen –

¹⁴⁹ Siehe dazu mein Nachwort zur *Neuen Wissenschaft*, S. 245. Zum Zugang Voegelins zur platonischen Philosophie siehe William Petropulos, Eric Voegelins „Herrschaftslehre“, in: Opitz (Hrsg.), Erich Voegelins *Herrschaftslehre*: Annäherungen an einen schwierigen Text, *OP* LVII, S. 75-112.

persönliche Gründe, vor allem seine prekäre berufliche Lage, sowie – zum anderen – sachliche Probleme, insbesondere das Fehlen einer „Theorie des politischen Mythos“. Statt das Projekt zu Ende zu führen, war er deshalb nun darum bemüht, die schon fertig vorliegenden Teile als selbständige Monographien zu veröffentlichen, was allerdings nur im Fall des nachträglich eingeschobenen umfangreichen zweiten Teils über das Rassenproblem gelang. Er erschien 1933 in Form von zwei Buchpublikationen. Dagegen ließen sich die Pläne, auch die „Herrschaftslehre“ und die „Rechtslehre“ zu veröffentlichen, nicht realisieren; es ist nicht einmal sicher, dass Voegelin sich ernsthaft darum bemüht hatte.

In sachlicher Hinsicht zeigte es sich, dass sich Voegelin mit seinem Projekt in eine in der deutschen Staatslehre sich abzeichnende Entwicklung – u.a. repräsentiert durch die Arbeiten von Rudolf Smend und Carl Schmitt – einzureihen suchte, die Staatslehre als eine Geisteswissenschaft zu konzipieren. Diese Entwicklung sollte durch den Entwurf einer theoretischen Grundlegung einen entscheidenden Schritt vorangebracht werden – wohl auch in der Hoffnung, auf diese Weise die Chancen auf die angestrebte Professur an einer Universität in Österreich oder Deutschland wesentlich verbessern zu können. Ob die diversen zwischen 1928 und 1931 veröffentlichten Aufsätze zu staatswissenschaftlichen Themen Vorstudien zu der geplanten „Staatslehre“ waren und inwieweit in ihnen die geisteswissenschaftliche Position Voegelins schon herangereift war, dürften erst genauere Einzeluntersuchungen zeigen. In diesem Zusammenhang wäre dann auch ein genaueres Ausleuchten des staatswissenschaftlichen Umfeldes erforderlich, in dem sich Voegelin bewegte und auf das er sich in seinen Arbeiten bezog. Das gilt insbesondere für die Diskussion über die „Einheit des Staates“. Wichtige Ansätze dazu liegen allerdings erst in den Arbeiten von Michael Henkel vor.

Ein weiterer noch unzureichend erforschter Problembereich sind die frühen Bezüge und Brücken Voegelins zur Philosophie. Dass er sich unter Bezugnahme auf Husserl, Heidegger, Jaspers, Dewey, Bergson und andere Philosophen um eine Fundierung der geplanten „Staatslehre“ bemühte, zeigte seine Korrespondenz mit Van Sickle. Worin diese philosophische Fundierung im Einzelnen bestand, bleibt noch zu untersuchen. Das Gleiche gilt für seine eng damit

verbundenen Bemühungen um eine philosophische Anthropologie, bei denen er zwar sehr wesentlich, aber keineswegs ausschließlich von Max Scheler beeinflusst wurde. Ebenfalls noch weitgehend im Dunkeln liegen die Einflüsse durch Vertreter der christlichen Philosophie, auf die Voegelin schon früh in seinen Arbeiten und Korrespondenzen hinwies – etwa durch Maritain, de Lubac, Gilson, de Greefe, Lavelle, Giellet, Przywara sowie Urs von Balthasar¹⁵⁰. Sie dürften wesentlich zu Voegelins Hinwendung zu einer christlichen Metaphysik beigetragen haben. Auch wenn diese christliche Orientierung spätestens seit den 60er Jahren wieder in den Hintergrund tritt, war sie seit Mitte der 30er Jahre doch bestimmend und hinterließ tiefe Spuren in seinem Werk.

Weit ertragreicher als die Bemühungen um eine werksgeschichtliche Erhellung der „Staatslehre“ im engeren Sinne erwies sich die Suche nach den größeren Kontexten und Kontinuitäten, in denen dieses Projekt steht. Betrachtet man rückblickend die Werksentwicklung, so zeichnen sich deutlich drei eng miteinander in Beziehung stehende Linien ab, auf denen sich die „Staatslehre“ Voegelins verorten lässt:

Eine *erste Linie* bildet das schon früh erkennbare Bemühen Voegelins nach dem Entwurf eines *systematischen* staats-theoretischen Werkes. Dieses kündigte sich schon in der ersten Hälfte der 20er Jahre an und fand zu Beginn der 30er Jahre dann eine erste konkrete Ausgestaltung. Obwohl theoretische Probleme zum Abbruch dieses ersten Anlaufes führten, zeigte es sich, dass Voegelin diesen Plan nicht aufgab. Vielmehr setzte er die Arbeit an den Problemen, die zum Scheitern geführt hatten, fort und unternahm nach deren Lösung Ende der 40er Jahre einen erneuten Versuch, den er – wie die Hinweise gegenüber der *Rockefeller* und der *Guggenheim Foundation* zeigten – in der Kontinuität jenes ersten Projekts über die „Prinzipien der Staatslehre“ sah. Dass diese Kontinuität lange unbemerkt blieb, hat verschiedene Ursachen: Es ist auf den verhältnismäßig langen Zeitabstand zurückzuführen, der zwischen den beiden Anläufen

¹⁵⁰ Lediglich zum Einfluss von Urs von Balthasar liegt eine erste Untersuchung vor. – Siehe Guiliana Parotto: Zum Einfluß von Urs von Balthasar auf Eric Voegelin, *OP XXVII*, München: Eric-Voegelin-Archiv, März 2002.

liegt, aber auch auf die Tatsache, dass unbemerkt blieb, dass einige der Arbeiten, die während dieser Zeit entstanden, ungeachtet ihrer Eigenständigkeit, zugleich auch als Vorstudien zu jenem größeren theoretischen Projekt konzipiert waren. Das galt für die beiden Rasse-Bücher ebenso wie für die *Politischen Religionen*, die Voegelin als Zwischenergebnis auf dem Wege einer „Theorie des politischen Mythos“ bezeichnete. Und es galt letztlich auch für die *History of Political Ideas*, über die er im Herbst 1948 in einem Brief an Henry A. Moe von der *Guggenheim Foundation* schrieb: „While this „History“ will have its independent value as a standard treatise on the subject for me personally the work on it had *primarily* the purpose of acquiring a thorough understanding of the theoretical problems of the philosophy of politics. Now that it is completed, I want to concentrate on the *systematic exposition of a philosophy of politics and history*.“¹⁵¹ Dass dies keine später nachgeschobene Position war, sondern eine schon früh von Voegelin vertretene Auffassung, geht aus seiner Korrespondenz mit Leo Strauss hervor, dem gegenüber er schon Ende 1942 bemerkte, dass die *History* für ihn „wesentlich die Bedeutung eben der Klärung der theoretischen Grundprobleme hat.“¹⁵² Alle diese Werke erweisen sich somit als Stationen auf dem Wege zu einer Philosophie der Politik. Dasselbe gilt für Studien zur Geschichte Chinas, an denen Voegelin zwischen 1944 und 1948 arbeitete und zu denen er in der Anlage zum *Guggenheim*-Projekt bemerkte: „They are already preparatory to the systematic work that I am envisaging now.“¹⁵³

Mit der *New Science of Politics* von 1952 wird das theoretisch-systematische Anliegen Voegelins wieder sichtbar – von der Mehrzahl ihrer Leser allerdings nicht bemerkt, sei es, weil sie sich an

¹⁵¹ Brief vom 20. August 1948 von Voegelin an Henry A. Moe (Hervorh. PJO).

¹⁵² Brief von Voegelin an Leo Strauss vom 9. Dezember 1942, in: *Voegelin-Strauss-Briefwechsel*, S. 29.

¹⁵³ Plans for Work, S. 2. Diese Studien waren später zur Grundlage für das Kapitel „The Chinese Ecumene“, in: *Order and History*, Vol. IV: *The Ecumenic Age*, Louisiana State University Press, 1974; dt.: Eric Voegelin, *Ordnung und Geschichte*, Bd. 9: *Das Ökumenische Zeitalter. Weltherrschaft und Philosophie*, hrsg. v. Manfred Henningsen, München: Fink, 2004, S. 139-172.

der antipositivistischen Polemik stießen, sei es, weil sie von der ideengeschichtlichen Argumentation abgelenkt wurden oder weil die Gnosis-These sie irritierte. Erst mit den ersten Bänden von *Order and History*, in denen die „neue Wissenschaft der Politik“ ihre detaillierte Ausgestaltung erfuhr – die *New Science of Politics* war ausdrücklich als ein „Introductory Essay“ konzipiert –, wurde das theoretisch-systematische Anliegen – Voegelins unübersehbar. Wenn es dennoch auch weiterhin von vielen Lesern übersehen wurde, so dürfte dies nicht zuletzt daran gelegen haben, dass die Theorie der Politik inzwischen die Form einer Theorie der Geschichte angenommen hatte – eine Erweiterung, die Voegelin schon in der *New Science* begründet hatte.

Damit aber ist schon die *zweite Linie* markiert, die sich, eng verbunden mit der ersten Linie durch das Werk Voegelins zieht: das Bemühen, die politische Wissenschaft von den Verkürzungen zu befreien, die sie seit dem 16. Jahrhundert, insbesondere durch den Positivismus erfahren hatte und sie in ihrer ursprünglichen Breite wieder herzustellen. Auch dieses Anliegen lässt sich bis in die frühen 20er Jahre zurückverfolgen. So berichtete Voegelin 1934 dem ihn interviewenden Eubanks: „Obwohl ich ein Schüler von Othmar Spann war, habe ich mich von einer speziell soziologischen Theorie weg und hin zu einer umfassenden Sozialwissenschaft entwickelt, die sowohl Politische Ökonomie als auch Soziologie umfasst. 1924 habe ich einen Aufsatz veröffentlicht¹⁵⁴, der diese Gedanken darstellte. [...] jeder, der in Österreich auf dem Gebiet der soziologischen Theorie arbeitet, muß zwangsläufig zur Entwicklung einer eher allgemeinen Philosophie kommen.“¹⁵⁵ Der eigentliche Widerpart gegen den sich Voegelins Kritik richtete, war allerdings nicht Spann, sondern Hans Kelsen. Gegen diesen richtete sich 1924 seine Forderung nach einer „Rekonstruktion der *vollständigen Wissenschaft vom Staat*“ (Hervorh. PJO), die dann 1931 in der auf zunächst drei, dann aber auf vier Teile angelegten „Staatslehre“ ihre erste konkrete Ausgestaltung fand. Denn auch hier ging es Voegelin

¹⁵⁴ Gemeint ist der Aufsatz „Die Zeit in der Wirtschaft“, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Bd. 53, Tübingen: Mohr-Siebeck, 1925, S. 186-211.

¹⁵⁵ Käsler, *Soziologische Abenteuer*, S. 146f.

darum, wie seinem Brief an Van Sickle zu entnehmen war, „to rearrange and reformulate the *whole science of government*“ (Hervorh. PJO). Anderthalb Jahrzehnte später, 1946 – Voegelin war inzwischen am Schlussteil der *History* – angelangt, war das Spektrum der Materialien, die seiner Ansicht nach einbezogen werden mussten, noch breiter geworden. So schloss er das Vico-Kapitel mit der Feststellung:

„We have discussed the flaws in Vico’s construction, which stem from the generalization of the Roman model, as well as from the uncritical adoption of the problem of spiritual history in the form it has received through Saint Augustine. Here is the wide-open field of the *new political science*. With the increase of knowledge in empirical history, and with the increasing penetration of the theoretical problems of spiritual, evocative, and pragmatic history, we have to expect a development of the new science far beyond the scope envisaged by Vico, an enlargement for which the studies of Schelling and Bergson, of Spengler and Toynbee, are hardly more than a beginning.“¹⁵⁶

Welche Materialienmassen dies implizierte, zeigte nur zwei Jahre später, 1948, das auf vier Teile angelegte neue Projekt, das neben den außereuropäischen Zivilisationen nun auch die unterschiedlichen Geschichtsphilosophien einbezog und zu dem Voegelin bemerkte, dass das Hauptziel dieser Studie „the restoration of the classic, that is of the Platonic-Aristotelian range of a theory of politics“ sei. Man mag darüber streiten, ob die politische Wissenschaft bei ihrer platonisch-aristotelischen Gründung wirklich schon diese „Reichweite“ hatte – genau besehen war das Tableau, das Voegelin in den der *Rockefeller* und *Guggenheim* präsentierten „Plans for Work“ entwarf, wohl wesentlich breiter.

Der Blick in die 50er Jahre zeigte, dass dieses Projekt nicht nur die Blaupause für Voegelins *magnum opus* war – für die zu jener Zeit noch auf sechs Bände konzipierte *Order and History* –, sondern auch Grundlage des Forschungs- und Lehrprogramms des von ihm 1958 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München gegründeten

¹⁵⁶ CW 24, *History of Political Ideas*, Vol VI: *Revolution and the New Science*, ed. with an Introduction by Barry Cooper, Columbia/London: University of Missouri Press, 1998, S. 147f. Voegelin, *Giambattista Vico*, S. 112 (Hervorh. PJO).

Institut für Politische Wissenschaft.¹⁵⁷ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie eindimensional und verzerrt das eingangs skizzierte Bild war, das man sich in Deutschland, aber wohl auch in den USA von Voegelin machte, vor allem aber wie wenig es seinen Intentionen gerecht wird, wenn man sie auf die Restauration einer platonisch-aristotelischen oder christlichen Wissenschaft festlegen wollte. Den so genannten „cultural turn“, den das Fach sich heute zu vollziehen anschickt – zu einer Zeit also, in der die multikulturelle Oikumene nun endgültig unübersehbar geworden ist –, den hatte Voegelin schon mehr als ein halbes Jahrhundert zuvor nicht nur im Blick, sondern in der Ausgestaltung seines Instituts auch praktisch vollzogen.

Von Beginn an – obwohl zunächst kaum sichtbar – war mit diesen beiden Linien eine *dritte Linie* verbunden, die zum Kern des theoretischen Ansatzes des Voegelinischen Werkes führt: die Intention, die Staatslehre – sprich die politische Wissenschaft – als Geisteswissenschaft zu konzipieren. Während eine genauere Untersuchung dieser Bemühungen in den 20er Jahren wie auch der verschiedenen Quellen, aus denen Voegelin dabei schöpfte, noch aussteht, ist die Absicht selbst eindeutig belegbar. Sie liegt sowohl dem Fragment „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ zugrunde, wie auch dem Kapitel „Herrschaftslehre“ seiner „Staatslehre“. Diese Suche nach einem geisteswissenschaftlichen Ansatz musste Voegelin zur philosophischen Anthropologie führen. 1926 hatte Max Scheler seinen Aufsatz „Mensch und Geschichte“ mit der Feststellung eingeleitet: „Wenn es eine philosophische Aufgabe gibt, deren Lösung unser Zeitalter mit einzigartiger Dringlichkeit fordert, so ist es die einer philosophischen Anthropologie.“¹⁵⁸ Wir wissen nicht, ob Voegelin diesen Aufsatz kannte – 1929 bezog er in eine Veranstaltung über „Verstehende und Kulturosoziologie“ neben

¹⁵⁷ Siehe dazu das „Memorandum betreffend die Entwicklung der Politischen Wissenschaften im Rahmen der Staatswirtschaftlichen Fakultät“ vom 21. Oktober 1959, in: Peter J. Opitz, Stationen einer Rückkehr – Voegelins Weg nach München, *OP XII*, München: Eric-Voegelin-Archiv, S. 37-52.

¹⁵⁸ Der Aufsatz erschien zuerst im November 1926 in: *Die Neue Rundschau*, 37, Berlin, sodann als Sonderveröffentlichung im Verlag der *Neuen Schweizer Rundschau*, Zürich 1929 – siehe Scheler, *Späte Schriften*, S. 120 sowie S. 348.

Dilthey sowie Max und Alfred Weber auch Scheler ein. Doch spätestens 1933 in *Rasse und Staat* – und jetzt ausdrücklich nach der Lektüre von *Die Stellung des Menschen im Kosmos* – vertrat er dezidiert die Auffassung, dass sich die Aufgabe stelle, ein „System der Staatslehre aus der Wesenslehre des Menschen“ zu entwickeln – eine Aufgabe, wie er hinzufügte, die noch nicht gelöst sei.¹⁵⁹ Es ist dies die Aufgabe, die ihn von nun an zunehmend beschäftigen wird.

Dass sich an dieser Auffassung von der fundamentalen Bedeutung der philosophischen Anthropologie für die Politische Wissenschaft auch in den nächsten Jahren nichts änderte, bestätigt – um nur einen weiteren Text als Beleg herauszugreifen – neben der „Introduction“ zur *History* die 1941/42 entstandene Cairns-Besprechung. Zwar geht Voegelin in ihr nicht näher auf Inhalte einer sachadäquaten philosophischen Anthropologie ein – mit der Ausnahme allerdings, dass das Auftreten von Christus die Idee des Menschen, „the dimension of the spiritual singularity of every human being“, hinzugefügt habe und es deshalb nicht mehr möglich sei, „eine gesellschaftliche Ordnungswissenschaft etwa auf der Anthropologie von Platon oder Aristoteles“ zu errichten. Aber er lässt doch keinen Zweifel daran, dass zum Fundament jeder Sozialwissenschaft, die diesen Namen verdient, eine philosophische Anthropologie gehört.¹⁶⁰ Und auch die 1948 konzipierte und in den Anträgen an die *Guggenheim Foundation* skizzierte systematische politische Philosophie beginnt mit einer „philosophical anthropology, a theory of the nature of man“.¹⁶¹

Wir haben einige der wichtigsten Stationen markiert, die Voegelin auf seinem Wege zu einer anthropologischen Fundierung der von ihm entwickelten Wissenschaft passiert hat. Er führte, wie sich zeigte, von den „Ideen“ zurück zu den „Erfahrungen“, von denen jene nur die unzulänglichen Derivate sind und dann über die „Erfahrungen“ zurück zur Erkundung jenes psychischen Untergrundes, in dem diese wurzeln, aus dem sie aufsteigen und in „Symbolen“ mani-

¹⁵⁶ Voegelin, *Rasse und Staat*, S. 7.

¹⁶⁰ Voegelin, *The Theory of Legal Science*, S. 104.

¹⁶¹ *Plans for Work*, S. 86.

fest und damit der hermeneutischen Analyse zugänglich werden.¹⁶² Als wichtigste Wegweiser Voegelins auf diesem Weg in die Tiefen der Psyche erwiesen sich zunächst Schelling und Vico, schon bald aber Platon und schließlich Parmenides, Heraklit und andere Vorsokratiker, mit denen er sich im Frühjahr 1950 bei der Revision des Griechenland-Kapitels der *History* beschäftigte.

Es lag in der Logik dieser Wendung von den „Ideen“ zu den „Erfahrungen“, dass diese Entwicklung nicht ohne Auswirkungen auf die *History of Political Ideas* blieb. „Da sich der Realitätsakzent auf die Erfahrungen verlagert hatte“, erinnerte sich Voegelin später, „mußte ich meine projektierte und schon weit fortgeschrittene „Geschichte der politischen Ideen“ als obsolet aufgeben. An ihre Stelle traten die neuen Untersuchungen zur Philosophie des Bewusstseins – über die Erfahrungen von Ordnung, ihrer symbolischen Ausdrücke; über die fundierenden Institutionen; und schließlich über die Ordnung des Bewußtseins selbst.“¹⁶³ Mit der Philosophie des Bewusstseins hatte Voegelin jenen zentralen Bereich erreicht, der nicht nur seine philosophische Anthropologie fundiert, sondern zugleich auch seine Philosophie der Politik, wurzelt der Staat doch – um nochmal seine „Grundidee“ von 1933 anzuführen – im Wesen des Menschen. Es war Voegelin selbst, der diese Verbindung zog, als er 1966 das Vorwort zu *Anamnesis* mit den Sätzen einleitete: „Die Probleme menschlicher Ordnung in Gesellschaft und Geschichte entspringen der Ordnung des Bewusstseins. Die Philosophie des Bewusstseins ist daher das *Kernstück einer Philosophie der Politik*.“¹⁶⁴ Wenn dies so ist, dann war es nur konsequent, dass er sich von nun an auf die Ausarbeitung einer Philosophie des Bewusstseins konzentrierte, die letztlich auch im Mittelpunkt von *In Search of Order*, dem Schlussband von *Order and History* steht. Es ist schwierig, diese dritte Linie, in der vor allem sich die geistige Einheit des Voegelinschen Werkes konstituiert, über die Jahre zu verfolgen, zumal sie immer

¹⁶² Siehe zu diesem Prozess auch Voegelin, *Autobiographical Reflections*, S. 78-80.

¹⁶³ Eric Voegelin, *Anamnesis. Zur Theorie der Geschichte und Politik*, München: Piper, 1966; Nachdruck Freiburg/München: Alber, 2005, S. 19.

¹⁶⁴ Voegelin, *Anamnesis*, S. 7 (Hervorh. PJO).

wieder von Nebenlinien geringerer Bedeutung gekreuzt und überlagert wird.

Würde man versuchen, die Entwicklung des Voegelin'schen Werkes seit Mitte der 20er Jahre auf eine kurze Formel zu bringen, so könnte man sagen, dass diese sich von einer Lehre vom Staat in Richtung auf eine Theorie des Menschseins bewegte. Bei seiner Emanzipation von der traditionellen deutschen Staatslehre verlor Voegelin den „Staat“ zwar nicht aus den Augen, doch konzentrierte sich sein Blick zunehmend auf die geistigen Wurzeln, die ihm zugrunde liegen und damit auf den Menschen. Bezeichnenderweise lautete der Titel eines in den 1960er Jahren von ihm begonnenen, dann aber abgebrochenen und deshalb nur fragmentarisch vorliegenden Werkes, das seine späte Geschichtsphilosophie enthalten sollte, *Das Drama des Menschseins – The Drama of Humanity*.¹⁶⁵

¹⁶⁵ Eric Voegelin, *Das Drama des Menschseins*, Walter Turner Candler Lectures, hrsg. und mit einem Nachwort v. Peter J. Opitz. Aus dem Englischen von Dora Fischer-Barnicol, Wien: Passagen Verlag, 2007.

PERSONENREGISTER

Alfarabi, Abu Nasr	54
Aristoteles	33, 64f, 86, 98, 100
Assmann, Jan	6, 91
Augustinus	8, 53, 64-66, 98
Aurel, Marc	54
Bachofen, Johann Jakob	79
Baumgarten, Eduard	9f, 21-23, 25f, 29f, 33, 43, 47, 53-56, 69, 74
Bäumler, Alfred	27, 48
Bergson, Henri	17, 20, 94, 98
Blumenberg, Hans	6
Bodin, Jean	54
Braach, Regine	34
Breysig, Kurt	43
Cairns, Huntington	78, 100
Carus, Carl Gustav	27
Cassirer, Ernst	74, 81
Christus	100
Cockerill, Jodi	81
Coker, Francis W.	12, 14f, 57
Commons, John R.	37
Comte, Auguste	81
Cooper, Barry	7, 81, 98
de Greefe, Etienne	13, 70
de Lubac, Henri	69, 95
Dekker, Gerbrand	74
Dempf, Alois	13
Descartes, René	33, 53
Dewey, John	71, 20, 94, 98
Dilthey, Wilhelm	100
Dreier, Horst	19

Echnaton	67
Elyot, Thomas	37
Engel-Janosi, Friedrich	89f, 92
Eubank, Earl E.	54, 97
Fichte, Johann G.	33, 37, 73
Fischer-Barnicol, Dora	55, 102
Flashar, Hellmut	6
Fleck, Christian	10
Frazier, Anna E.	76
Freyer, Hans	37
Gadamer, Hans-Georg	90
Gebhardt, Jürgen	7, 9, 50, 56
Genghis Kahn	56
George, Stefan	7, 20
Giellet, J.A.	69, 95
Gilson, Etienne	69, 95
Groethuysen, Bernhard	33
Gurian, Waldemar	63
Hartenstein, Friedhelm	6
Hegel, Georg W.F.	17
Heidegger, Martin	17, 20, 33, 93f
Heilke, Thomas W.	25
Hein, Ruth	25
Henkel, Michael	7f, 19, 36, 94
Henningsen, Manfred	96
Henri IV	54
Heraklit	101
Herder Johann Gottfried	79
Herz, Dietmar	5, 19, 61, 69, 83, 91
Hesiod	77
Hollweck, Thomas	7, 71
Homer	77
Husserl, Edmund	17, 20, 53, 79, 92, 94
Jaspers, Karl	17, 20, 33, 35, 93f
Jelinek, Georg	17, 21, 32
Jeremias, Jörg	6

Kant, Immanuel	31-36, 46
Käsler, Dirk	54, 97
Kauder, Emil	80f
Kelsen, Hans	16f, 19f, 21, 31f, 34, 36, 90, 93, 97
Kittredge, Tracey B.	55, 57, 67
Klages, Ludwig	79
Landsberg, Paul Ludwig	35
Lavelle, Louis	69, 95
Lehrl, Josef	83f
Ley, Michael	7
Louis XIV	54
Löwith, Karl	5
Lübbe, Hermann	6
Machiavelli, Niccolò	61
Machinist, Peter	6
Machlup, Fritz	66
Maier, Hans	69
Maimonides	54
Maritain, Jacques	69, 95
Mayer, Eduard	87
Merkel, Alois	16
Mintz, Maximilian	65, 75, 82f
Moe, Henry Allan	84f, 95f
Morus, Thomas	61
Mühlberger, Kurt	18
Nawrath, Thomas	31
Nietzsche, Friedrich	35, 37
Opitz, Peter J.	5, 8, 9, 11, 28, 31, 36, 43, 54, 61, 71, 91f, 98, 102
Pareto, Vilfredo Federico	87
Parmenides	101
Parotto, Giuliana	95
Parsons, Talcott	35, 62
Patard, Emmanuel	54

Petropulos, William	7-9, 92
Philo Judaeus	54
Platon	20, 66, 74-78, 82-86, 93, 98, 101
Plotin	54
Price, Geoffrey	6
Pribram, Karl	16
Przywara, Erich	13, 95
Puhl, Monika	10
Ray, John	27
Ritter, Joachim	6
Rothacker, Erich	43
Rougier, Louis	71
Sanders, Fritz	11, 56, 74
Schapp, Wilhelm	37
Scheler, Max	8, 31-33, 35, 43, 45f, 48, 53, 70, 74, 94, 100
Schelling, Friedrich W.J.	74-76, 79f, 82, 98, 101
Schiller, Friedrich	35, 46
Schmitt, Carl	17, 21, 40, 42, 46, 59, 61, 64, 94
Schoeppe, Wilhelm	10
Schumpeter, Joseph	66
Schütz, Alfred	63, 79, 82
Sertillanges, Antoin D.	69
Sigwart, Hans-Jörg	7f, 43
Smend, Rudolf	40, 46, 94
Sokrates	77
Spann, Otmar	20, 97
Spengler, Oswald	87, 98
Spranger, Eduard	53
Strauss, Leo	54, 75, 77f, 90, 96
Tamerlan / Timur	56
Thomas von Aquin	81
Toynbee, Arnold	87, 98
Turgot, Anne Robert J.	81
Van Sickle, John V.	9, 16-26, 28f, 31, 33f, 38, 42, 49, 51-53, 57-59, 94, 97

Verdross, Alfred	31, 82
Vico, Giambattista	74f, 78-80, 82, 89, 98-101
Vierkandt, Alfred	37, 53
Von Balthasar, Hans	13, 69, 95
Von Canterbury, Anselm	81
Von Haberler, Gottfried	56, 66f, 71
Von Hayek, F.A.	10, 66
Von Lochner, Eberhard	75f
Von Mises, Ludwig	66
Von Sivers-Sattler, Gabriele	55
Von Wiese, Leopod	43
Vondung, Klaus	25
Wagner, Gerhardt	63
Weber, Alfred	100
Weber, Max	35, 37, 53, 69, 79, 87, 100
Weinberger, Veronika	83
Weinzierl, Erica	56
Weiss, Gilbert	7, 9, 63
Winkler, Günther	20, 56
Winkler, Nils	76
Winterholler, Helmut	62
Wolters, Fritz	37

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

ANL. 1: Staatslehre als Geisteswissenschaft	109
ANL. 2: Grundlagen der Herrschaftslehre ¹	112
ANL. 3: Inhaltsverzeichnis – Rechtslehre	115
ANL. 4: Inhaltsverzeichnis – Herrschaftslehre ¹	117
ANL. 5: Grundbegriffe der Staatslehre und des österreichischen Verfassungsrechtes	119
ANL. 6: Titel der von Priv.-Dozent Erich Voegelin in den Jahren 1929-38 an der Universität Wien abgehaltenen Lehrveranstaltungen	124
ANL. 7: Inhaltsverzeichnis zu: „Rasse + Staat“	127

Anlage 1**Staatslehre als Geisteswissenschaft**

Einleitung: Die Wendung der deutschen Staatslehre zur Geisteswissenschaft.

- 1) Der geistesphilosophische Horizont (Simmel, Freyer, Litt)
- 2) Der soziologische Horizont (Erich Kaufmann, Marck, H. Heller, R. Smend, C. Schmitt)
- 3) Die thematische Neugliederung der Staatslehre (Integrationsprozess, Verfassung, Verf.recht)

1. Kapitel: Der Aufbau des Staates

- 1) Die Herrschaftslage als Grundsicht des Staatsgeschehens.
- 2) Die Einheitsform der Rechtsordnung
 - a) Einheit des Organzusammenhanges
 - b) Einheit des Normzusammenhanges
- 3) Die Legitimierung durch die politische Theorie

2. Kapitel: Norm und Entscheidung

3. Kapitel: Die Grundform der politischen Theorie und ihre Entfaltung

- 1) Der dialektische Ansatz des Denkens ueber den Staat: Herrscher, Beherrschte, der Prozess des Herrschens
- 2) Die reinen Typen der verselbstaendigten Grundmomente
 - a) Fuerstensouveraenitaet
 - b) Volkssouveraenitaet
 - c) Staatssouveraenitaet
- 3) Die Verschiebung der Grundmomente zur Mitherrschaft der Beherrschten.
 - a) Die konstitutionelle Theorie Constants
 - b) Die Theorie des amerikanischen Obersten Gerichtshofes
- 4) Die Verschiebung zur Selbstherrschaft der Beherrschten. Die Annaeherung der politischen

Theorie an eine wissenschaftliche Soziologie der Herrschaftslage.

- a) Herrscher und Beherrschte (Laskis pluralistische Theorie)
- b) Die politische Existenz des Volkes (Schmitts Theorie des Politischen)

4. Kapitel: Das Staatsgeschehen als geistige Einheit

- 1) Der Staat als geistige Schoepfung einer kontemporanen und sukzessiven Personenmehrheit
- 2) Die Geistestypen des Staates und ihre historische Entfaltung
 - a) Frankreich: volonté générale und loi sociale von Rousseau bis Duguit
 - b) Amerika: die Gemeinschaft der Gleichen
- 3) Geistig substantielle und geistig entleerte Staatseinheiten.

1.

Die Stellung des Buches: „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ in der gegenwaertigen wissenschaftlichen Literatur und seine Absichten sind im Wesentlichen aus dem Inhaltsverzeichnis zu ersehen. Nur einige kommentierende Bemerkungen:

Einleitung: die bewusste Wendung zur geisteswissenschaftlichen Betrachtung ist eine allgemeine Erscheinung in der Kunst-, Literatur- und Religionswissenschaft (ich erinnere an Rigel, Woelfflin, Dvorak, Simmel, Gundolf, Otto, Przywara usw.). Die Staatslehre steht erst am Anfang dieser Wendung (die Gruende werden ausfuehrlich erlaeutert), und die Einleitung gibt einen Ueberblick ueber die gegenwaertige Lage der deutschen Staatslehre, soweit sie sich um die Erarbeitung der geisteswissenschaftlichen Problemstellung bemueht; im Mittelpunkt stehen dabei die Versuche von Smend und Schmitt.

Das 1. Kapitel analysiert die Gegebenheitsweise der Staatswirklichkeit in den wechselseitigen Perspektiven der am Staatsgeschehen beteiligten Personen; der Richter gesehen vom Rechtstheoretiker, die Rechtsordnung gesehen vom Richter oder vom Verbrecher, der Waehler gesehen von der Verfassung, die Parteien gesehen vom Waehler, der Staatsbuerger als Objekt der politischen Theorie, die Rechtfertigungen der Herrschaftslage erlebt von einzelnen Buerger

usw. In der Verflechtung dieser Perspektiven konstituiert sich, was (unter Benützung der Theorien Max Webers und Fritz Sanders) Herrschaftslage genannt wird. In dieser Herrschaftslage treten Versuche auf, sich selbstreflektorisch als Einheit zu verstehen. Die Grundtypen dieser Versuche sind die Theorie von der Rechtseinheit des Staates und die politische Theorie, welche die Herrschaftslage legitimiert. Punkt 2a und b behandelt die beiden wesengesetzlichen Möglichkeiten, die Einheit der Rechtsordnung zu konstruieren, als Einheit des Organszusammenhanges, oder als Einheit des Normenzusammenhanges.

Das 2. Kapitel enthält die philosophische Grundlegung der Probleme von Norm und Entscheidung, als Voraussetzung für die Lösung der Aporie von Recht und Herrschaft.

Das 3. Kapitel durchschreitet, wie ich glaube: systematisch erschöpfend, den Denkraum der politischen Theorie (soweit sie sich auf den modernen Staat bezieht; also nicht Theorie des Stadtstaates oder des Imperiums ist) vom dialektischen Ansatz durch die dialektischen und auch historisch realisierten Möglichkeiten bis zu ihrer Erschöpfung und Desillusionierung.

Das 4. Kapitel knüpft an das im vorigen sich darbietende Problem der Sinneinheit eines historischen Ablaufes an und erläutert unter Punkt 1) die Elementarkonstitution einer geistigen Einheit, die nicht wie ein Kunstwerk von einer Person, sondern von einer Personenmehrheit geschaffen wird. (Dies scheint mir das Kernproblem und die Kernschwierigkeit einer geisteswissenschaftlichen Staatslehre zu sein, an der die bisherigen Versuche gescheitert sind, sofern sie das Problem überhaupt in den Blick bekommen haben). Punkt 2) zeigt, dass geistige Sinneinheiten des Staates tatsächlich aufweisbar und in Typenbegriffen formulierbar sind. Die Möglichkeit und das Verfahren wird an einem französischen und einem amerikanischen Beispiel gezeigt. Punkt 3) behandelt die Frage der geistigen Substantialität des Staatsgeschehens. Ausgehend von Jaspers' Behandlung der Substantialität und Entleerung wird an verfassungsrechtlichen Beispielen der Nachweis gebracht, dass diese Kategorien auch auf Staatseinheiten angewandt werden können.

Der Leser- und Käuferkreis eines solchen Buches deckt sich meiner Meinung nach in erster Linie mit dem der Literatur zur Allgemeinen Staatslehre; in zweiter Linie geht es Soziologen an; und drittens

scheint es mir wichtig fuer jenen Kreis (von dessen Umfang ich keine Vorstellung habe), der sich fuer Grundfragen der Geisteswissenschaften ueberhaupt interessiert (der Leserkreis der Werke Diltheys, Rothackers, Sprangers). Das Thema des Buches liegt in der Entwicklungs- und vorzueglichen Interessenrichtung der gegenwaertigen Staatslehre; der Titel scheint mir sachlich treffend und zugleich als ‚slogan‘ wirkungsvoll: er deutet den systematischen Versuch einer geisteswissenschaftlichen Grundlegung der Staatslehre an, die es bisher weder in der Sache noch in dieser Formulierung und Weite der Problemstellung gibt, und er ist zugleich durch die Entwicklungsrichtung so vorbereitet, dass er nicht zu originell und dadurch vielleicht befremdend wirkt. Das Buch wird einen ungefaehren Umfang von 12 bis 15 Bogen haben.

Quelle: Eric Voegelin Papers, Box 23, Folder 7/8, Hoover Institution Archives, Stanford, CA, .

Anm. d. Hrsg.: Der Gesamttext des Fragments „Staatslehre als Geisteswissenschaft“ findet sich in: Erich Voegelin, *Herrschaftslehre*, hrsg. und mit einem editorischen Nachwort v. Peter J. Opitz, *Occasional Papers*, LVI, 2007, S. 59-74.

Anlage 2

Grundlagen der Herrschaftslehre¹

- 1) Die Herrschaftsdefinition Max Webers (1)
 - 2) Die Schichten ihres Bedeutungsgehaltes (2)
 - a) Die Grundsicht von Sinnsetzung, Sinndeutung und sinn-gemaessem Handeln (2)
 - b) Das „materielle Interesse“ (3)
 - c) Die „eigene Ansicht“ (5)
 - d) Der „Gehorsam um des Gehorsams willen“, Befehlen und Befolgen als Teilverwirklichungen eines gemeinsamen Ganzen (6)
 - e) Die Legitimierung (9)
-
- 3) Die Offenheit als Grundverhalt der Daseinsverfassung (11)

- 4) Die „Eingebung“ im urspruenglichen Sinn und die Erweiterung ihrer Bedeutung (Spann) (13)
 - 5) Urspruengliche Offenheit und Erweiterung ihrer Bedeutung in der Meditation Descartes (creation und conservation) (14)
 - 6) Die existentielle Selbstgebung des Daseins (16)
 - 7) Die Objektivierung der Daseinsverfassung in der rationalen Spekulation (17)
 - 8) Die „Annahme“ des Daseins und des objektiven Geistes (19)
-
- 9) Die Frage des Subjektes in der Daseinslehre (21)
 - 10) Die Frage des Subjektes in der Herrschaftslehre (23)
 - 11) Macht und Herrschaft bei Max Weber (25)
 - 12) „Faktische Macht“ und „physische Gewalt“ (26)
 - 13) Der Sachgehalt der Herrschaft; der Begriff der Anstalt (30)
-
- 14) „Innere Herrschaft“ und „Sachsouveraenitaet“ (Spann) (30)
 - 15) Die thematischen Verschiebungen im dialektischen Feld und in tieferen Konkretisationsstufen (34)
 - 16) Die Herrschaftslehre Neckers; der Beherrschertypus; das „Altern“ als Grundphaenomen (37)
 - 17) „Bosheit“ der Herrschaft (48)
 - 18) Die Herrschaftslehre Nietzsches (Herrschertypus, Magie, Charisma) (53)

- 19) Die Herrschaftslehre Dostojewskis (das Problem des Großinquisitors) (62)
- 20) Die Herrschaftslehre Wolters' (70)
- 21-22) Zwei Renaissance-Versuche:
 21) La Boétie, Discours de la servitude volontaire (84)
 22) Elyot: The Book of the Governor (89)³
- 24) Die Machtsubstanz der ganzheitlichen Existenz
 (Max Weber, Carl Schmitt) (96)
- 25) Das Kontinuum der Existenz als Macht (Plessner) (108)

Quellen:

Brief von Eric Voegelin an Eduard Baumgarten vom 23. Juni 1931.
 Handschriftliches Verzeichnis in: *Eric Voegelin Papers*, Box 53, Folder 5,
 Hoover Institution Archives, Stanford, CA.

Anm. d. Hrsg.:

Das Inhaltsverzeichnis vom Kapitel „Herrschaftslehre“ vom Sommer 1931 existiert in drei Varianten: im Brief Voegelins an Eduard Baumgarten vom 23. Juli 1931; in einer handschriftlichen Fassung; und in einer Schreibmaschinenfassung. Alle drei Varianten sind im Kern identisch, unterscheiden sich aber in einer Reihe von Einzelheiten, etwa in der Gesamtlänge, in der Ausführlichkeit der Überschriften und den Seitenangaben. Bei dem hier abgedruckten Verzeichnis handelt es sich um die Baumgarten-Variante. Sie hat den Vorzug, dass sie eindeutig datierbar ist, dass an ihr Voegelin sein Vorgehen erläutert. Die auf diese Weise erkennbare Gliederung des Textes wird in der Schreibmaschinenfassung (die mit nur 21 Abschnitten die kürzeste der drei Varianten ist) durch Zwischenstriche markiert. Ebenso wie die handschriftliche Variante weist sie Seitenzahlen auf, die allerdings nur bis S. 78 reichen, während die handschriftliche Variante darüber hinausgeht, was sich wohl daraus erklärt, dass sie noch zwei weitere Absätze über Schmitt und Plessner enthält, die in der Baumgarten-Variante noch fehlen.

¹ Der Titel ist dem Brief Voegelins an Eduard Baumgarten vom 23. Juni 1931 entnommen, in dem es heißt: „... und habe eben ein Kapitel fertiggestellt, das die Grundlagen der Herrschaftslehre enthaelt.“

² Bei den Strichen handelt es sich um von Voegelin angebrachte Markierungen, die die verschiedenen Sachkomplexe voneinander abgrenzen. Sie finden sich nur auf einem einzelnen Blatt mit dem Verzeichnis, das mit Seitenzahlen versehen ist und mit #21. „Inventar der Problematik (soweit sie bisher entwickelt wurde) (78)“ endet.

³ Bis hier reicht das Verzeichnis im Brief Voegelins an Eduard Baumgarten vom 23. Juni 1931.

⁴ Die Absätze 24 und 25 finden sich nur in der handschriftlichen Fassung, die ebenfalls mit Seitenzahlen versehen ist.

Anlage 3

Inhaltsverzeichnis – Rechtslehre

1. Kapitel: Die Regulierungsordnung

- 1) Naturrecht und positives Recht
- 2) Furcht und Freiheit als Basis von Systemtypen
(Hobbes-Schelling)
- 3) Natur-Macht; Angst-Spontaneität; die Entscheidung
- 4) Der Ursprung des Sollens
- 5) Die Trennung der vorrechtlichen Schicht von der rechtlichen
- 6) Der Begriff des Rechtskreises um ein personales Zentrum
- 7) Eigentum und Obligation

2. Kapitel: Die Durchsetzungsordnung

- 1) Der Rechtskreis und die Technik seines Schutzes
- 2) Auflösung des normativen Gehaltes in die Definitionen der Tatbestände
- 3) Kodifikationstechnik: das Problem des Rechtssatzes

3. Kapitel: Herrschaftsordnung

- 1) Die Verfassungsordnung als Geltungsgrund der Regulierungsordnung und der Durchsetzungsordnung
- 2) Mehrzahl von Regulierungsordnungen (für Herrscher und Beherrschte)
- 3) Anonymität der Herrschaft im modernen Staat; die Funktion der politischen Idee bei der Verpersönlichung der Herrschaft

4. Kapitel: Einheit der Rechtsordnung

1. Die drei Ordnungen als Bestandteile der Gesamtordnung
2. Das Rückgrat der Rechtseinheit im Organaufbau; Delegationszusammenhang; Stufenbau
3. Problem des Stufenbaues
 - a. der formale Zusammenhang der Akte und Deutungsschematen
 - b. die inhaltlich abgegrenzten Aktreihen
 - aa) die stufenweise inhaltliche Erfüllung der Rechtsmaterie
 - bb) die Durchsetzungsreihe
 - cc) der Weg der Gesetzgebung
 - dd) die Revisionsreihe
4. Die Schliessung der Ordnung
 - a. in der Schicht der Normen
 - b. in der Schicht der Herrschaftsorganisation
 - c. im formalen Aktzusammenhang

5. Kapitel: Theoretisierungen der Rechtswirklichkeit

- 1) Der Rechtssatz als soziologisches Urteil
 - a) die Prediktionstheorie der amerikanischen analytischen Schule
 - b) Sanders Theorie des Existenzialurteils
- 2) Der Rechtssatz als Rechtswesensform
 - a) abgestellt auf das Strafverfahren
 - b) abgestellt auf das Zivilverfahren
 - c) abgestellt auf das Organhandeln
- 3) Der Rechtssatz als Rechtsnorm
 - a) als Norm innerhalb der Regulierungsordnung an den Untertan
 - b) als Norm an das Staatsorgan
- 4) Einteilungen nach verschiedenen Richtungen: Normen, Urteile erklärenden Inhaltes, Definitionen etc.
- 5) Einheit des Rechtes
 - a) von den Akten her: Dickinsons Lehre vom souveränen Organ
 - b) von den Aktinhalten her: Kelsens Lehre von der souveränen Norm (Grundnorm)

Quelle: Eric Voegelin Papers, Box 53, Folder 5, Hoover Institution Archives, Stanford, CA.

Anm. d. Hrsg.: Der Text des Fragments findet sich in: Erich Voegelin, Rechtslehre, Voegeliniana, No. 62, München: Eric-Voegelin-Archiv, Januar 2008.

Anlage 4

Inhaltsverzeichnis – Herrschaftslehre¹

1. Kapitel: Die Bestimmung des Personsbegriffes

- 1) Die Personlehre Augustins
 - a) Die Person bestimmt aus der Meditation über das Sein
 - b) Die Person bestimmt aus der Meditation über das Werden
- 2) Die Meditation Descartes und die Verinnerlichung der Personvorstellung
 - a) Person – une chose qui pense
 - b) Die Meditation als intensiver Lebensmodus der Person; die Selbsthabe der Person
 - c) Die Offenheit der Person; der Ueberschritt zu Gott
 - d) Die Endlichkeit der Person
 - e) Die Dauer der Person
- 3) Husserl und Scheler über die Person²

2. Kapitel: Die mächtige und die ohnmächtige Person

- 1) Die Herrschaftsdefinition Max Webers
 - a) Sinnsetzung, Sinndeutung und sinngemäßes Handeln
 - b) Das „materielle Interesse“
 - c) Die „eigene Ansicht“
 - d) Der „Gehorsam um des Gehorsamswillen“
 - e) Die Legitimierung
- 2) Physische Gewalt, Macht und Herrschaft
- 3) Das Wesen der Herrschaft

- a) Vierkant
 - α) Kausal-erklärende Triebpsychologie
 - β) Achtung und innere Unterwerfung
 - γ) Scheidung der seelischen Verbundenheit von der personalen Macht
 - δ) Die Teilverwirklichungen eines gemeinsamen Sinnganzen
- b) Spranger
 - α) Die personale Macht
 - β) Macht ist Fülle des Person-Seins
- c) Die Aporie des Machtproblems
- d) Scheler
 - α) Autonomie des Willens und Autonomie der Einsicht
 - β) Der Begriff des echten Gehorsams
 - γ) Analyse der Schelerschen Theorie
 - δ) Das Problem des Bösen in der Macht
- 4) Exposition der apriorischen Möglichkeiten der Herrschaftstheorie³

3. Kapitel: Grundtypen der Herrschaftstheorie⁴

- 1) Innere Herrschaft und Sachsoveränität (Spann)
- 2) Die thematischen Verschiebungen im dialektischen Feld und in tiefere Konkretisierungsstufen
- 3) Die ohnmächtige und die mächtige Person; das „Altern“ als Grundphänomen (Necker)
- 4) Die Bosheit der Herrschaft
- 5) Die Magie der Herrschaft (Nietzsche)
- 6) Das Problem des Grossinquisitors (Dostojewski)
- 7) Herrschaft und Dienst (Wolters)
- 8) Inventar der Problematik (soweit sie bisher entwickelt wurde)
- 9) Zwei Renaissance Versuche
 - a) La Boétie: Discours de la servitude volontaire
 - b) Elyot: The Book named the Governor
- 10) Die Machtsubstanz der ganzheitlichen Existenz (Max Weber, Carl Schmitt)
- 11) Der Kontinuum der Existenz als Macht (Plessner)

Quelle: *Eric Voegelin Papers*, Box 53, Folder 5, Hoover Institution Archives, Stanford, CA.

Anm. d. Hrsg.:

¹ Der Text des Fragments findet sich in: Erich Voegelin, *Herrschaftslehre, Occasional Papers*, LVI München: Eric-Voegelin-Archiv, April 2007.

² Im Text selbst nicht aufgeführt.

³ Im Text selbst nicht aufgeführt.

⁴ Siehe dazu auch Anlage 2.

Anlage 5

Grundbegriffe der Staatslehre und des österreichischen Verfassungsrechtes

Einleitung: Staatsdefinitionen

I. Teil: Die Staatswirklichkeit

1. Kapitel: Die Staatssubstanz

- 1) Das Problem der Staatssubstanz (D.v.Hildebrand)
- 2) Potenz (Schelling) – lebend in einer Vielheit von Menschen
- 3) Menschen – lebend in verschiedenem Grade in der Potenz
- 4) Gliederung nach den Graden der Begriffsinhalte, Herrschaft und Dienst (Fichtes Herrschaftstheorie)
- 5) Volk – materialistischer, geistiger Begriff
- 6) Repräsentation (Leibholz) – Pathos (Burckhardt)
- 7) Staatseinheit
 - a) Totem
 - b) Mythos (Schelling, Cassirer) – beginnende Geschichtlichkeit
 - c) das Reich von dieser Welt
 - d) der souveräne Staat
- 8) Erkenntnistheoretische Probleme (Max Weber, Carl Schmitt)

2. Kapitel: Die Grunddimensionen des Staates

- 1) Zeit –
 - a) das Problem des Anfangs, Thetis, Gründungssage, Revolution
 - b) primitiv, geschichtslos
 - c) mythisch
 - d) christlich (Aeon, Saeculum)
 - e) geschichtlich
- 2) Raum –
 - a) Nomaden, Sesshaftigkeit
 - b) die mythische Landschaft (Burckhardt)
 - c) der geschichtliche Raum, das geopolitische Problem
- 3) Leib –
 - a) Totemistische Einheit
 - b) Stamm, Geschlechter
 - c) corpus mysticum
 - d) Rasse¹

3. Kapitel: Formelemente

- 1) Mutter
- 2) Mann, Vater, Hausherr (die aristotelische Einteilung)
- 3) Heerführer, Priester, Richter (germanische Grundtypen)
- 4) Generation und Verwandtschaftsordnung (Exogamie)
- 5) Gens
- 6) Geblüt, Dynastie, Majorat
- 7) der junge Mann; Kriegerkaste, Männerhaus, Heros
- 8) der alte Mann, Gerontokratie
- 9) Kriegführung und Besitz – Aristokratie und Demokratie, Patrimonialstaat
- 10) die geschichtliche Person (Caesar, etc.)

4. Kapitel: Form

- 1) Phasen der Formbildung
 - a) okkasionelle repräsentative Leistung – Wiederholung – Dauerstellung

- b) Lösung der Position von der individuellen Leistung – Permanenz des Organs
- c) Regel der Erzeugung
- 2) Rechtstechnische Darstellung
 - a) der eine Wille
 - b) das Kollegium
 - c) kombiniertes Organ
- 3) Die klassische Staatsformenlehre
 - a) Aristoteles – Mon. Aristokr. Dem. Machiavelli – Mon.-Rep.
 - b) das Autokratische und das Demokratische in der Organisation

5. Kapitel: Spannung der Form

- 1) Die Integration (Smend) – die Form aus Leben (Freyer)
- 2) Legitimität der Form und repräsentative Leistung des Trägers
- 3) Begriff der Macht – durch personale Leistung – durch Position
- 4) Das Böse der Herrschaft – Herrscher und Beherrschte (antit. Aufruhbereiche)
- 5) Rechtfertigungstheorien

6. Kapitel: Echtheit der Form

- 1) Recht – Knecht (Jaspers)
- 2) Autarkie
 - a) die beschränkte Zahl (Aristoteles, Rousseau)
 - b) die Verfügung über die Machtmittel – Echtheit der Herrscherposition
 - c) Lebensnähe und abstrakte Zusammenfassung
 - d) die echten und unechten Herrschaftspositionen im gegenwärtigen Staat – das Problem der Masse (Jaspers)
- 3) die Lehre von den guten und den schlechten Staatsformen

II. Teil: Die europäisch-amerikanische Staatenwelt

7. Kapitel: Formgehalte aus der älteren Zeit

- 1) die griechische Freiheit
- 2) das römische Reich, der Caesar
- 3) die christliche Gemeinschaft – der imperiale Anspruch – Mission – der Teufel
- 4) das Karolingerreich und die Randstaaten

8. Kapitel: Der moderne Staat

- a) das absolute Königtum
- b) konstitutionelle und parlamentarische Monarchie
- c) Republiken – aristokratische, demokratische – unmittelbare, mittelbare Präsidentschaft, Parlament
- d) Rechtsstaat und Diktatur (Carl Schmitt)
- e) Bundesstaat

9. Kapitel: Die industrielle Revolution und der Massenstaat

- 1) das Problem –
 - a) die Bevölkerungsvermehrung
 - b) Masse und staattragender Stand
- 2) der Sozialismus
- 3) das Rätssystem
- 4) der Fascismus
- 5) der Nationalsozialismus
- 6) die osteuropäischen Diktaturen
- 7) der Ständestaat

III. Teil: Grundbegriffe des österreichischen Verfassungsrechtes10. Kapitel: Geschichte der österr. Verfassungsinstitutionen11. Kapitel: Die Systematik der Verfassung

- 1) Verfassungs-, Verwaltungs- und Regulierungsordnung (Max Weber)
- 2) Begriff der Verfassung; Verfassungsurkunde
- 3) der politische und der rechtsstaatliche Teil der

Verf. (Carl Schmitt)

- 4) Gesamtverf., Bundes- und Länderverfassungen

12. Kapitel: Der positivrechtliche Ausdruck der Staatsform

- 1) Demokratie; Republik
- 2) Gewaltenteilung; Präsident; Parlament
- 3) der bundesstaatliche Charakter

13. Kapitel: Grundzüge der Gesamtverfassung

- 1) Staatsrecht und Völkerrecht
- 2) Staatsbürgerschaft und Heimatrecht
- 3) Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern
- 4) Das bundesstaatliche Aufsichtsrecht
- 5) Die Gesetzmässigkeit der Verwaltung
- 6) Das Weisungsrecht

14. Kapitel: Die obersten Organe der Gerichtsverfassung

- 1) Nationalrat und Bundesrat
- 2) Bundesverfassung
- 3) Bundesregierung
- 4) Bundesheer
- 5) Rechnungshof

15. Kapitel: Die Rechtsformen des Bundes

- 1) Verfassungsgesetz
- 2) Einfaches Gesetz
- 3) Einfache Verordnung
- 4) Individueller Verwaltungsakt
- 5) Verordnung des Bundespräsidenten
- 6) Verordnung auf Grund des kriegswirtschaftl. Ermächtigungsgesetzes
- 7) Urteile des Verw.- und Verf.gerichtshofes

16. Kapitel: Die Landesverfassungen

17. Kapitel: Die Verfassungsordnungen tieferer Stufe

- 1) Autonome Bezirksverbände
- 2) Gemeinden
- 3) Städte mit eigenem Statut

18. Kapitel: Die Organisation der Verwaltung

- 1) Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung
- 2) Selbständiger und übertragener Wirkungsbereich
- 3) Instanzenzug der Bundesverwaltung
- 4) Instanzenzug der Landesverwaltung

19. Kapitel: Die Grund- und Freiheitsrechte

Quelle: Eric Voegelin Bibliothek an der Universität Erlangen.

Anm. d. Hrsg.:

¹ Hier findet sich der handschriftliche Eintrag auf „a) Kritik an der Lehre von den Staatselementen“.

Anlage 6

Titel der von Priv.-Dozent Erich Voegelin in den Jahren 1929-38 an der Universität Wien abgehaltenen Lehrveranstaltungen

SS 1929	Verstehende und Kultursoziologie (Dilthey, Max Weber, Alfred Weber, Scheler)
WS 1929/30	Systemprobleme der Soziologie Soziologie der Verfassung SE Max Weber
SS 1930	Soziologie der Verfassung Soziologische Übungen
WS 1930/31	Kant und Schiller Soziologische Übungen
SS 1931	Soziologie der Herrschaftsbeziehungen seit dem 16. Jahrhundert
WS 1931/32	Prinzipien der Staatslehre Die politische Rassentheorie seit 1800 Soziologische Übungen
SS 1932	Prinzipien der Staatslehre II: Rechtslehre Soziologische Übungen

WS	Rasse und Staat
1932/33	Soziologische Übungen
SS 1933	Allgemeine Rechtslehre Soziologische Übungen
WS	Allgemeine Staatslehre I: Allgemeine Rechtslehre
1933/34	Deutsches Staatsdenken am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts
SS 1934	Verfassungslehre (mit besonderer Berücksichtigung der rechtstechnischen Probleme)
WS	Reichsvolk und Staatsnation
1934/35	Pflichtübungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht (gemeinsam mit Prof. A. Merkl) Soziologische Übungen (Neue soziologisch-politische Literatur)
SS 1935	Pflichtübungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht (gemeinsam mit Prof. A. Merkl) Jean Bodin und die kosmologische Staatslehre des 16. Jahrhunderts Repertorium aus allgemeiner Staatslehre (mit Beispielen aus dem österreichischen Staatsrecht)
WS	Autoritärer und totaler Staat
1935/36	Grundbegriffe der Staats- und Rechtslehre (mit Übungen)
SS 1936	Pflichtübungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht (gemeinsam mit Prof. A. Merkl) Grundbegriffe der Rechtstheorie Soziologische Übungen
WS	Die neuere französische Staatslehre
1936/37	(Institutionalismus) Pflichtübungen aus Verwaltungslehre und österreichischem Verwaltungsrecht (gemeinsam mit Prof. A. Merkl)
SS 1937	Pflichtübungen aus der Staatslehre und dem österreichischen Verfassungsrecht (gemeinsam mit Prof. A. Merkl) Autoritärer und totaler Staat
WS	Staatsformenlehre
1937/38	Pflichtübungen aus Verwaltungslehre und

österreichischem Verwaltungsrecht (gemeinsam mit
Prof. A. Merkl)
SS 1938 Grundbegriffe der Staatsrechtslehre
Übungen zur Staatslehre

(Quelle: Archiv der Universität Wien)

Anlage 7

„Mein Rassebuch ist noch fern von Fahnen; es befindet sich eben in der, hoffentlich, letzten Umarbeitung. Wenn es einmal soweit ist, schicke ich Ihnen etwas davon. Umseitig der Aufbau nach dem gegenwärtigen Stand.“

Inhaltsverzeichnis zu: „Rasse + Staat“

I. Teil: Der systematische Gehalt der Rassenidee

- 1. Kapitel: Leib-Seele-Geist
- 2. Kap. Leib + Gemeinschaft
- 3. Kap. Der biologische Rassen- und Artbegriff
- 3. Kap. Der anthropologische Rassenbgriff
- 4. Kap. Rasse + Konstitution

II. Teil: Der historische Aufbau der Rassenidee

A. Art und Rasse im 18. Jh.

- 1. Kap. Exposition des Artproblems
 - § 1. Der Artbegriff Linnés
 - § 2. Die natürliche Methode (Ray)
 - § 3. Natursystem und Schulsystem (Ray – Kant)
 - § 4. Die Essenz (Ray – Goethe)
 - § 5. Weitere Auflockerung des Artproblems
- 2. Kapitel: Die Stellung des Menschen im Natursystem
 - § 1. Buffon
 - § 2. Linnés

3. Kapitel: Reisebeschreibungen

4. Kap. Die Klassifikation der Rassen: a) Buffon
- § 1. Espèce + Variété
 - § 2. Norm + Exotik
 - § 3. Race
 - § 4. Ursachen der Rassenunterschiede
 - § 5. Die Einheit des Menschen

(Quelle: Brief vom 10. Oktober 1932 von Voegelin an Eduard Baumgarten)